Akademie für Deutsches Recht 1933–1945
Protokolle der Ausschüsse

Herausgegeben von
Werner Schubert
Werner Schmid
Jürgen Regge

Band III,1

1988

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

Volksgesetzbuch

Teilentwürfe, Arbeitsberichte und sonstige Materialien

Herausgegeben von
Werner Schubert

1988

Walter de Gruyter & Co. Berlin · New York

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Akademie für Deutsches Recht (München):
Akademie für Deutsches Recht, 1933–1945, Protokolle der Ausschüsse / hrsg. von Werner Schubert ... – Berlin ; New York : de Gruyter.
ISBN 3-11-010671-X

NE: Schubert, Werner [Hrsg.]; Akademie für Deutsches Recht, neunzehnhundertdreiunddreißig bis 1945, Protokolle der Ausschüsse

Bd. 3.
I. Volksgesetzbuch : Teilentwürfe, Arbeitsberichte u. sonstige Materialien / hrsg. von Werner Schubert. – 1988
ISBN 3-11-011728-2

Walter de Gruyter & Co., 1000 Berlin 30

Printed in Germany

Reproduktion und Druck: Arthur Collignon, Berlin
Bindearbeiten: Lüderitz & Bauer Buchgewerbe GmbH, 1000 Berlin 61

Vorwort

Die Protokolle über die anfänglichen Arbeiten am Volksgesetzbuch im Sommer 1939, über die Sitzungen des Hauptausschusses und über die Sitzungen des Ausschusses für Buch I: „Der Volksgenosse" sind verschollen und wohl für immer verloren. Was erhalten ist, läßt nur eine annähernde Rekonstruktion der unmittelbaren Arbeiten am Volksgesetzbuch zu. Deshalb konnte sich der Herausgeber nur mit Bedenken dazu entschließen, die in den Beständen des Reichsjustizministeriums und in den vom Bundesarchiv Koblenz verwahrten Handakten von Professor Dr. Hermann Krause erhalten gebliebenen Materialien zum Volksgesetzbuch herauszugeben. Damit das Bild nicht allzu lückenhaft bleibt, habe ich die wichtigsten zwischen 1938 und 1944 veröffentlichten Texte zum Volksgesetzbuch in die Edition mit aufgenommen, ohne damit allerdings Vollständigkeit anzustreben. Es ging vor allem darum, die Arbeiten der unmittelbar an der Abfassung des ersten Teils des Volksgesetzbuchs und der Systematik beteiligten Juristen zu dokumentieren.

Ein weiteres Bedenken, die Quellen zum Volksgesetzbuch, und zwar insbesondere die „Zusammenstellung der bisher formulierten Texte für das Volksgesetzbuch" von 1941 einschließlich der späteren Ergänzungen als ersten Band der den Arbeiten der bürgerlichrechtlichen Ausschüsse gewidmeten Abteilung III gesondert herauszugeben, rührte daher, daß die zahlreichen Teilentwürfe, isoliert für sich betrachtet, Fehldeutungen und Mißverständnissen ausgesetzt sein könnten. Es gebietet die Fairneß gegenüber den beteiligten Juristen festzustellen, daß sich die rechtspolitischen Grundlagen der hier veröffentlichten Teilentwürfe, von dem Entwurf zu Buch I abgesehen, erst aus den umfangreichen Verhandlungen der bürgerlich- und handelsrechtlichen Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht erschließen. Im übrigen wäre es ein Mißverständnis, wenn man sämtliche im vorliegenden Band genannten Autoren mit dem Volksgesetzbuch unmittelbar in Verbindung bringen würde. Nach Meinung des Herausgebers sind die im vorliegenden Band enthaltenen Teilentwürfe in unmittelbarem Zusammenhang mit den durchweg hinreichend überlieferten Verhandlungen der bürgerlichrechtlichen Ausschüsse zu sehen. Die weiteren Bände der Abteilung III sollen deshalb in schneller Folge erscheinen und werden umfassen:
einen Band zum Familienrecht (Eheschließungsrecht, Ehescheidungsrecht, Nichtehelichenrecht, Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes, Ehelichkeitserklärung, Adoptionsrecht, gesetzliches Ehegüterrecht),
drei Bände zum Schuldrecht (Vereinsrecht, Allgemeiner Teil [entsprechend §§ 104 bis 157 BGB], Allgemeines Schuldrecht [§§ 241, 242, 275–304, 320–326 BGB], Mietrecht, Auftrag einschließlich Geschäftsbesorgung, Geschäftsführung ohne Auftrag, Deliktsrecht und Umfang des Schadensersatzes),
zwei Bände zum Sachenrecht (fast sämtliche Gebiete des Mobiliar- und Immobiliarsachenrechts) und
einen Band zum Erbrecht (sämtliche Rechtsmaterien).

Zu danken habe ich den Familienangehörigen und Erben von Justus Wilhelm Hedemann, Heinrich Lehmann und Wolfgang Siebert für die Erlaubnis, die vorliegenden Texte dieser Autoren abzudrucken. Gleiches gilt für die Professoren Dres. Günther Beitzke, Hermann Krause und Gerhard Luther, denen ich weitere Hinweise über die Akademiearbeiten verdanke.

Die Edition soll, zusammen mit den Protokollen insbesondere der bürgerlich- und handelsrechtlichen Ausschüsse, die eine wichtige Quelle für die rechtsdogmatische und rechtspolitische Diskussion des 20. Jahrhunderts darstellen, differenziertere Einsichten in die Arbeiten der Vorkriegs- und Kriegsgeneration ermöglichen und den Zusammenhang dieser Arbeiten mit der Rechtsentwicklung vor 1933 und nach 1945 verdeutlichen. Der Herausgeber würde es daher bedauern, wenn mit diesem Band neue Gräben zwischen den Generationen aufgerissen würden.

Kiel, im Juni 1988 Werner Schubert

Inhalt

EINLEITUNG

I. Zielsetzung der Abteilung III der Edition 1
II. Zum Inhalt der Edition 3
III. Überblick über die Arbeiten am Volksgesetzbuch 6
IV. Der Hauptausschuß für das Volksgesetzbuch 14
V. Der Ausschuß für Buch I: „Der Volksgenosse" 17
VI. Überblick über die Arbeiten der bürgerlichrechtlichen Ausschüsse und die in der Edition enthaltenen Teilentwürfe 24
1. Ausschuß für Familienrecht und Unterausschuß für eheliches Güterrecht . . . 24
2. Erbrechtsausschuß 24
3. Ausschüsse zum Personen-, Vereins- und Schuldrecht 25
4. Ausschüsse zum Sachenrecht (Eigentumsordnung) 27
5. Sonstige im Quellenteil I wiedergegebene Texte 29
VII. Zur Bewertung und Bedeutung der Arbeiten am Volksgesetzbuch und in den bürgerlichrechtlichen Ausschüssen 29
VIII. Die Verfasser der Teilentwürfe zum Volksgesetzbuch, die Mitglieder und Gäste des Ausschusses zu Buch I und die Vorsitzenden der zivilrechtlichen Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht 33

QUELLEN ZUM VOLKSGESETZBUCH

TEIL I. TEILENTWÜRFE ZU EINEM VOLKSGESETZBUCH

System des Volksgesetzbuches (Mai 1941) 39
Zusammenstellung der bisher formulierten Texte für das Volksgesetzbuch (1941 – 1943) 45
Grundregeln für das Volksgesetzbuch des Großdeutschen Reiches (April 1941) 45
Erstes Stück: Grundsätze des volksgenössischen Zusammenlebens (Nr. 1 – 17) . . 45
Zweites Stück: Rechtsmißbrauch und Grenzen der Rechtsausübung (Nr. 18 – 24) . . 46
Drittes Stück: Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung (Nr. 25 – 30) 47

1. BUCH: DER VOLKSGENOSSE

1. Abschnitt: Die Persönlichkeit des Volksgenossen. Die Eingliederung in die Volksgemeinschaft (§ 1) 49
Stück 1: Ehre und Arbeitskraft (§§ 2 – 11) 49
Stück 2: Name und Bild (§§ 12 – 22) 50
2. Abschnitt: Mündigkeit und Altersstufen 52
Stück 1: Die Altersstufen (§§ 23 – 33) 52
Stück 2: Mündigsprechung und Teilmündigkeit (§§ 34 – 40) 53
Stück 3: Geistige Gesundheit und Entmündigung (§§ 41 – 47) 54
3. Abschnitt: Aberkennung der volksgenössischen Rechtsstellung (§§ 48 – 52) 56
4. Abschnitt: Wohnsitz und Aufenthalt (§§ 53 – 57) 57
5. Abschnitt: Tod und Todeserklärung (§§ 58 – 68) 57

2. BUCH: DIE FAMILIE

1. Abschnitt: Die Ehe 60
Stück 1: Das Verlöbnis (keine Vorschläge) 60
Stück 2: Eheschließung und Ehehindernisse (Wiedergabe der §§ 1–5, 8, 9, 13, 15, 18, 20 und 27 sowie der §§ 29–31 des Ehegesetzes von 1938) 60
Stück 3: Der Ehestand 62
1. Titel. Allgemeine Pflichten und Rechte der Ehegatten 62
I. Persönliche Lebensgemeinschaft (keine Vorschläge) 62
II. Familienunterhalt (Entwurf des Unterausschusses für eheliches Güterrecht) 62
Stück 4: Das Ehegut 64
1. Titel. Der ordentliche Güterstand (§§ 1–36 des Entwurfs des Unterausschusses für eheliches Güterrecht, zusammengestellt im August 1943 von Boehmer) 64
Stück 5: Die Auflösung der Ehe (Wiedergabe der §§ 33, 34, 46, 54, 55, 60, 62, 63, 64, 66, 80–82 des Ehegesetzes von 1938) 69

2. Abschnitt: Das Kind 72
Stück 1: Das eheliche Kind (Vorschläge Nr. 1–55 von Kammergerichtsrat Hans Müller) 72
Stück 2: Das natürliche Kind (vgl. Anhang IV) 78
Stück 3: Das angenommene Kind (keine Vorschläge) 78

3. Abschnitt: Die Verwandtschaft (keine Vorschläge) 79

4. Abschnitt: Die Personenfürsorge 79
Stück 2: Vormundschaft (Leitsätze Nr. 1–12 von Kammergerichtsrat Hans Müller) 79

3. BUCH: DAS ERBE

1. Abschnitt: Die Erbfolge kraft Gesetzes und das Pflichtteilsrecht (Leitsätze von Prof. Dr. Emil Boehmer von 1938) 81

2. Abschnitt: Die Erbfolge auf Grund letzten Willens (Wiedergabe der §§ 1, 11, 21, 28, 29 des Testamentsgesetzes von 1938) 85
Stück 1: Die Errichtung des letzten Willens (Entwurf von Landgerichtsdirektor Kaempf) 87
Stück 2: Der Widerruf des letzten Willens (Entwurf von Kaempf) 89
Stück 3: Der Inhalt des letzten Willens (keine Vorschläge) 89
Stück 4: Die Auslegung des letzten Willens (Vorschlag des Erbrechtsausschusses) 89
Stück 5: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des letzten Willens (Vorschlag des Erbrechtsausschusses zu § 48 Testamentsgesetz) 90

3. Abschnitt: Erbunfähigkeit, Erbunwürdigkeit, Erbverzicht (keine Vorschläge) 90

4. Abschnitt: Erbe und Vermächtnis (keine Vorschläge) 91

5. Abschnitt: Der Erwerb und die Sicherung der Erbschaft (keine Vorschläge) 91

6. Abschnitt: Die Erbengemeinschaft (keine Vorschläge) 91

7. Abschnitt: Die Haftung für Nachlaßschulden
Entwurf eines Gesetzes über die Haftung der Nachlaßschulden von Prof. Dr. Heinrich Siber
Breslauer Entwurf eines Gesetzes über die Haftung für Nachlaßschulden (Assessor Heinz Karpe) 92

4. BUCH: VERTRAGS- UND HAFTUNGSORDNUNG (SCHULDRECHT)

1. Teil: Vertrag und Verpflichtung

1. Abschnitt: Der Vertrag 114
Stück 1: Das Zustandekommen des Vertrages (Entwurf 1. Lesung des Sonder-/Unterausschusses für allgemeines Vertragsrecht; §§ 1–20) 114
Stück 2: Die Form des Vertrages (Entwurf des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht; §§ 1–12) 117
Stück 3: Geschäftsbedingungen (§§ 1–2 nach den Beschlüssen des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht vom 19./20. 11. 1942) 119

Stück 3a: Inhaltsbestimmung des Vertrages (§§ 3–5 nach den Beschlüssen des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht vom 19./20. 11. 1942) 120
Stück 4: Auslegung des Vertrages (§§ 6–7 nach den Beschlüssen des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht vom 19./20. 11. 1942) 120
Stück 5: Bedingung und Befristung (keine Vorschläge) 121
Stück 6: Stellvertretung (keine Vorschläge) 121
Stück 7: Zustimmung (keine Vorschläge) 121
Stück 8: Die Geschäfte der Unmündigen, Entmündigten und Geisteskranken (§§ 1–19 nach den Vorschlägen des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht) 121
Stück 9: Nichtige Rechtsgeschäfte (§§ 1–7 nach den Beschlüssen des Ausschusses für Vertragsrecht vom 12.–14. 3. 1942) 122
Stück 10: Anfechtbare Rechtsgeschäfte (§§ 1–6 nach den Beschlüssen des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht vom 2.–4. 10. 1941) 123

2. Abschnitt: Der Inhalt der Verpflichtung (keine Vorschläge) 124

3. Abschnitt: Die Abwicklung und Beendigung der Verpflichtung 125
Stück 1–4: Vorschlag von Prof. Dr. Günther Beitzke 125
Erfüllung (§§ 1–15) – Leistung an Erfüllungsstatt (§ 16) – Leistung erfüllungshalber (§§ 17–19) – Hinterlegung (§§ 20–36) – Aufrechnung (§§ 37–54) – Zweckerreichung (§§ 55–56) – Konfusion (§ 57) – Aufhebungsvertrag (§ 58) – Erlaß (§ 59) – Negatives Anerkenntnis (§ 60) – Verzicht (§ 61) – Quittung und Schuldschein (§§ 62–65)
Stück 5 und 6: Vorschlag von Prof. Dr. Alfred Hueck 131
I. Die Kündigung (§§ 1–13) 132
II. Der Rücktritt (§§ 14–26) 133

4. Abschnitt: Der Übergang der Verpflichtung 134
Stück 1: Übertragung der Forderung (keine Vorschläge) 134
Stück 2: Übertragung der Schuld (Vorschlag von Reichsgerichtsrat L. R. Wilhelm Gadow) 134

5. Abschnitt: Mehrheit von Verpflichteten und Berechtigten (Vorschlag von Professor Dr. Hans Kreller) 137

2. Teil: Haftungsordnung (Beschlüsse des Ausschusses für Schadensersatzrecht)

1. Abschnitt: Pflichtverletzungen (2. Lesung) 138
§ 1 Haftungsgrundsatz – § 2 Haftung für Gehilfen – § 3 Vertraglicher Haftungsausschluß – § 4 Verzug des Schuldners – § 5 Prozeßzinsen – § 6 Schadenersatz wegen Nichterfüllung – § 7 Rücktritt

2. Abschnitt: Leistungshindernisse (2. Lesung) 140
§ 8 Nicht zu vertretende Unmöglichkeit – § 9 Herausgabe des Ersatzes – § 10 Gegenseitiger Vertrag: Leistung Zug um Zug – § 11 Gegenseitiger Vertrag: Vorleistung – § 12 Gegenseitiger Vertrag: Verlust der Gegenleistung – § 13 Annahmeverzug – § 14 Rechtsfolgen des Annahmeverzuges – § 15 Annahmepflicht – § 16 Geschäftsgrundlage (Erste Fassung) – § 16 Geschäftsgrundlage (Zweite Fassung)

3. Abschnitt: Sondervorschriften für Dauerschuldverhältnisse (2. Lesung) 142
§ 17 Fristlose außerordentliche Kündigung – § 18 Vorzeitige außerordentliche Kündigung – § 19 Schadenersatz – § 20 Kündigung statt Rücktritt

4. Abschnitt: Unerlaubte Handlungen (Beschlüsse 2. Lesung) 143
§ 21 Grundregel – § 22 Fahrlässigkeit – § 23 Schuldunfähigkeit – § 24 Notwehr – § 25 Notstandsabwehr – § 26 Notstandsangriff – § 27 Selbsthilfe – § 28 Haftung für Gehilfen – § 29 Haftung aus Billigkeit – § 30 Einschränkung der Haftung – § 31 Haftung mehrerer Täter – § 32 Haftung mehrerer Täter (Beschlüsse 1. Lesung) – §§ 33, 34 Beamtenhaftung (keine Vorschläge)

5. Abschnitt: Gefährdungshaftung (Beschlüsse 1. Lesung) 145
§ 35 Haftung der Elektrizitäts- und Gaswerke – § 36 Haftung bei Schäden durch Sprengstoffe – § 37 Tierhalterhaftung – § 38 Haftung für Schäden durch Bauwerke – § 39 Allgemeine Gefährdungshaftung

6. Abschnitt: Der Schadenersatz (Beschlüsse 1. Lesung) 146
I. Allgemeine Regeln 146
§ 40 Grundregel – § 41 Umfang des Ersatzes – § 42 Entgangener Gewinn – § 43 Herausgabe des Eingriffsgewinnes – § 44 Vorteilsausgleichung – § 45 Geldersatz – § 46 Ersatz des Nichtvermögenschadens – § 47 Geldrente – § 48 Ersatz durch neue Sache – § 49 Mitverschulden des Geschädigten – § 50 Mitverursachung bei Gefährdungshaftung
II. Sonderregeln für den Schadensausgleich aus unerlaubten Handlungen und Gefährdungshaftung 148
1. Tötung und andere Eingriffe in die Persönlichkeit (§§ 51–57) 148
2. Schadensausgleich bei Sachentziehung (§§ 58–61) 149
3. Verjährung (§ 62) 149
7. Abschnitt: Ungerechtfertigte Bereicherung (Entwurf von Prof. Dr. Walter Wilburg) . . 150
8. Abschnitt: Ungerechtfertigte Führung fremder Angelegenheiten (Vorschlag von Prof. Dr. Friedrich Lent) 151

3. Teil: Die einzelnen Verträge

1. Abschnitt: Veräußerung von Gütern (keine Vorschläge) 152
2. Abschnitt: Überlassung von Verträgen (keine Vorschläge) 152
3. Abschnitt: Tätigkeit für andere 152
Stück 1: Allgemeine Vorschriften (Vorschlag des Unterausschusses für das Recht der Betätigungsverträge) 152
a) Pflichten des Beauftragten (Nr. 1, 2) – b) Vergütungsanspruch des Beauftragten (Nr. 3, 4) – c) Fürsorgepflicht des Auftraggebers (Nr. 5) – d) Verhinderung des Beauftragten (Nr. 6) – e) Unausführbarkeit und Verzögerung der Arbeit (Nr. 7, 8) – f) Recht zur Ablehnung der Arbeit (Nr. 9) – g) Kündigung (Nr. 10, 11) – h) Verjährung (Nr. 12) – i) Arbeitnehmerähnliche Personen (Nr. 13)
Stück 2: Werkherstellung (keine Vorschläge) 155
Stück 3: Geschäftsbesorgung (Vorschlag von Prof. Dr. Nikisch Nr. 1–10)
Vorschlag von Prof. Dr. Friedrich Lent über die Regelung der Ansprüche aus einer Geschäftsbesorgung 155
4. Abschnitt: Geld- und Sicherungsverträge (Leitsätze von Prof. Dr. Eugen Ulmer) . . . 157
Stück 1: Darlehen 157
Stück 2: Anweisung 157
Stück 3: Schuldversprechen 157
Stück 4: Bürgschaft 157
Stück 5: Garantievertrag (kein Leitsatz) 157
Stück 6: Leibrente (kein Leitsatz) 157
5. Abschnitt: Die Wertpapiere (Vorschlag von Prof. Dr. Eugen Ulmer) 157
1. Die Inhaber- und Orderpapiere und ihre Ausstellung (§§ 1–7) 157
2. Umlauf und Rechtsausweis bei den Inhaber- und Orderpapieren (§§ 8–14) . . . 158
3. Die Geltendmachung der Inhaber- und Orderpapiere; Verlust und Beschädigung; Verjährung (§§ 15–18) 159
4. Nebenpapiere (§§ 19–21) 160
5. Inhaberkarten (§ 22) 160
6. Ausweispapiere (§ 23) 160
7. Vorlegungspapiere (§§ 24, 25) 161
8. Besondere Vorschriften (§ 26) 161

5. BUCH. DIE EIGENTUMSORDNUNG

1. Teil: Grundlagen (keine Vorschläge)

1. Abschnitt: Eigentum und Besitz 162
Stück 1: Pflichten und Rechte aus Eigentum (keine Vorschläge) 162
Stück 2: Treuhandeigentum (keine Vorschläge) 162

Stück 3: Miteigentum (keine Vorschläge) . . . 162
Stück 4: Besitz (Vorschlag des Unterausschusses für Besitzrecht zu § 855 BGB) . 162
Stück 5: Bestandteil und Zubehör (Vorschlag von Prof. Dr. Franz Wieacker, beraten im Unterausschuß für Besitzrecht) . . . 162
Stück 6: Früchte und Erzeugnisse (Vorschläge bei Stück 5) . . . 163
2. Abschnitt: Ansprüche aus Eigentum und Besitz . . . 163
Stück 1: Herausgabeansprüche (Vorschlag von Prof. Dr. Eugen Ulmer, beraten im Unterausschuß für Besitzrecht) . . . 163
Stück 2: Unterlassungsansprüche (keine Vorschläge) . . . 164

2. Teil: Das Recht des Bodens

1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Grundstücksrechte
Leitsatz von Senatspräsident am RG a.D. Franz Triebel . . . 164
Vorschläge von Prof. Dr. Eugen Locher, formuliert auf Grund der Beratungen des Ausschusses für Bodenrecht . . . 165
Stück 4: Vormerkung (Vorschläge von Eugen Locher, beraten in der Sitzung des Bodenrechtsausschusses am 30. 7. – 1. 8. 1941) . . . 168
2. Abschnitt: Bodeneigentum . . . 170
Stück 1: Inhalt und Ausübung des Bodeneigentums (keine Vorschläge) . . . 170
Stück 2: Begrenzung des Bodeneigentums . . . 170
1. Störende Einwirkungen (Vorschlag des Bodenrechtsausschausses) . . . 170
2. Gefährdende Anlagen (Vorschlag des Bodenrechtsausschusses) . . . 170
Stück 3: Erwerb und Verlust des Bodeneigentums (keine Vorschläge) . . . 171
3. Abschnitt: Heim- und Nutzungsrechte am Boden . . . 171
Stück 1: Erbbau- und Erbpachtrecht (Gesetzentwurf von Reichsgerichtsrat Wilhelm Epping auf Grund der Beratungen des Bodenrechtsausschusses am 31. 7. und 1. 8. 1941) . . . 171
Stück 6: Die Miete . . . 175
1. Vorschläge aus der Denkschrift des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht, verfaßt von Justus Wilhelm Hedemann, 1935) . . . 175
2. Vorschläge von Reichsgerichtsrat Dr. Martin Buchwald zu einem Gesetz für die Miete von Wohn- und Berufsräumen und von Grundstücken vom Januar 1938) 178
Stück 7: Die Pacht (keine Vorschläge) . . . 189
Stück 8: Die Heimstätte (keine Vorschläge) . . . 190
4. Abschnitt: Grundstückspfandrechte (keine Vorschläge) . . . 190

3. Teil: Fahrnisrecht

1. Abschnitt: Fahrniseigentum . . . 190
Stück 4: Verarbeitung (Vorschlag von Letzgus, beraten im Ausschuß für Fahrnisrecht) 190
Stück 8: Fund (Vorschlag von Krusch, beraten im Ausschuß für Fahrnisrecht am 26. 11. 1940) . . . 190
2. Abschnitt: Nießbrauch (keine Vorschläge) . . . 192
3. Abschnitt: Pfandrecht und Treupfand (Vorschläge von Heinrich Lehmann, aufgestellt aufgrund der Beratungen im Ausschuß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht, 1937) 192
1. Abschnitt. Vertragspfandrecht an Fahrnis . . . 193
§ 1 Zulässigkeit des Vertragspfands – § 2 Gegenstand des Vertragspfandes – § 3 Grenzen der Sicherung – § 4 Erweiterung des Vertragspfandrechts – § 5 Ausschließlichkeitsklausel – § 6 Bestellung des Vertragspfandrechts – § 7 Inhalt des Pfandvertrages – § 8 Inhalt des Vertragspfandrechtes – § 9 Pflichten des Verpfänders hinsichtlich der Pfandurkunden und des Sicherungsbuches – § 10 Pflichten des Verpfänders hinsichtlich des Pfandgegenstandes – § 11 Mitteilungs- und Auskunftspflichten – § 12 Schutz gegen Gefährdung des Pfandrechts und der Pfandsache – § 13 Registeramt – § 14 Einsicht in das Pfandregister – § 15 Verhältnis des Vertragspfands zu anderen Pfandrechten, sein gutgläubiger Erwerb – § 16 Gutgläubiger Erwerb der Pfandsache durch einen Dritten – § 17 Erlöschen des Pfandsrechts – § 18 Das Vertragspfand in der Zwangsvollstreckung

2. Abschnitt: Sicherung durch Eigentumsvorbehalt 196
§ 19 Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts – § 20 Erstreckung des Eigentumsvorbehalts, Grenzen ihrer Zulässigkeit – § 21 Rechtsform der Vorbehaltsfortsetzung an den Ersatzwerten – § 22 Pflichten des Besitzers von Vorbehaltsware – § 23 Übergang des Vorbehaltseigentums mit der durch es gesicherten Forderung – § 24 Rechtsstellung des Vorbehaltskäufers – § 25 Der Eigentumsvorbehalt in der Zwangsvollstreckung
3. Abschnitt: Sicherung durch Forderungsverpfändung 198
§ 26 Verpfändungsvertrag – § 27 Entsprechende Anwendung von Vorschriften über das Vertragspfandrecht an Fahrnis – § 28 Rechtsstellung des Vertragspfandgläubigers und Pfandschuldners in Zwangsvollstreckung und Konkurs
4. Abschnitt: Sicherung gegen Mißbrauch 199
§ 29 Buchungs- und Auskunftspflicht hinsichtlich Kommissionsgut und sonstiger in fremdem Eigentum stehender Ware – § 30 Zuziehung eines Pfandhalters – § 31 Mißbrauch – § 32 Strafbestimmungen gegen den Verpfänder
5. Abschnitt: Schlußbestimmungen 199
§ 33 Inkrafttreten und Änderungen des BGB und HGB – § 36 Erlaß von Ausführungsbestimmungen durch den Reichsjustizminister – § 37 Unanwendbarkeit auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe.
Gesetz über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 14. 11. 1940 (Auszug)

6. BUCH. DAS RECHT DER VEREINIGUNGEN (Leitsätze von Nitzsche zum Stiftungsrecht) 204

ANHANG ZUM ENTWURF DES VOLKSGESETZBUCHS

I. System des Volksgesetzbuchs (Fassung vom 21. 11. 1940) 207
II. Bestandsverzeichnis zum Volksgesetzbuch (Stand: 1. 4. 1941) 212
III. Entwurf des Reichskabinetts zu einem Gesetz zur Änderung familien- und erbrechtlicher Vorschriften (2. Familienrechts-Änderungsgesetz) 217
Erster Abschnitt. Eheliche Abstammung (§§ 1–6) 217
Zweiter Abschnitt. Rechtliche Stellung des natürlichen Kindes (§§ 7–29) 218
Dritter Abschnitt. Besondere Vorschriften über die rechtliche Stellung des natürlichen Kindes bei Ungewißheit der Vaterschaft (§§ 30–33) 224
Vierter Abschnitt. Rechtliche Stellung des natürlichen Kindes in besonderen Fällen (§§ 34–38) 225
Fünfter Abschnitt. Ehelichkeitserklärung (§§ 39–43) 225
Sechster Abschnitt. Weitere familienrechtliche Vorschriften (§§ 44, 45) 227
Siebenter Abschnitt. Erbrechtliche Vorschriften (§ 46) 229
Achter Abschnitt. Schlußvorschriften (§§ 47–49) 230
Anlage: Vorschriften über die Besonderen Beurkundungsstellen für Geburten und Vaterschaften 231
IV. Entwurf des Reichsjustizministeriums zu einer Erbrechtsverordnung (Mai 1940) . . 235
Erster Abschnitt. Gesetzliche Erbfolge (§§ 1–27) 235
Zweiter Abschnitt. Pflichtteil (§§ 28–65) 241
Dritter Abschnitt. Ergänzende Vorschriften (§§ 66–70) 249
Vierter Abschnitt. Übergangs- und Schlußvorschriften (§§ 71–75) 251
V. Entwurf eines Erbgesetzes (Volksgesetzbuch, 3. Buch: Das Erbe) von Heinrich Lange 253
1. System des Entwurfs eines Erbgesetzes 253
2. Überblick über den Inhalt des Entwurfs: „Die Neugestaltung des deutschen Erbrechts" von Heinrich Lange (1942) 255
VI. Gesetzentwurf von Heinrich Stoll aus der Denkschrift des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht: „Die Lehre von den Leistungsstörungen" (1936) 270

Vorspruch 270
Gesetz 270
§ 1 (§ 241 BGB) Schuldverhältnis und Leistungspflicht – § 2 (§ 242 BGB) Vertrauensverhältnis und Schutzpflicht – § 3 (§ 275 BGB) Haftung für schuldhafte Pflichtverletzung – § 4 (§ 276 BGB) Haftung für persönliche Fähigkeiten – § 5 (§ 277 BGB) Gattungs- und Beschaffungsschuld – § 6 (§ 278 BGB) Haftung für Erfüllungsgehilfen und gesetzliche Vertreter – § 7 (§ 279 BGB) Vertraglicher Ausschluß der Haftung – § 8 (§ 280 BGB) Verletzung einer Schutzpflicht – § 9 (§ 281 BGB) Rechtsfolgen der Nichterfüllung – § 10 (§ 282 BGB) Ersatzherausgabe – § 11 (§ 283 BGB) Berufung auf außergewöhnliche Umstände – § 12 (§ 284 BGB) Leistungsgefährdung – § 13 (§ 285 BGB) Verzug – § 14 (§ 286 BGB) Rechtsfolgen des Verzuges – § 15 (§ 292a BGB) Vertrauensbruch – § 16 (§ 303 BGB) Gläubigerverzug. Befreiung des Schuldners – § 17 (§ 303a BGB) Gläubigerverzug. Rücktritt – § 18 (§ 320 BGB) Gegenseitiger Vertrag. Leistung Zug um Zug – § 19 (§ 321 BGB) Gefährdung der Vorleistung – § 20 (§ 322 BGB) Gegenseitiger Vertrag. Leistungsvereitelung – § 21 (§ 323 BGB) Gegenseitiger Vertrag. Leistungsvereitelung durch den Gläubiger – § 22 (§ 324 BGB) Gegenseitiger Vertrag. Leistungsstörung durch den Schuldner – § 23 (§ 325 BGB) Dauerschuldverhältnisse, Bezugsverträge – § 24 (§ 326 BGB) Rücktritt wegen außergewöhnlicher Umstände – § 25 (§ 327 BGB) Zusicherung. Gewährschaft – § 26 (§ 459 BGB) Kaufvertrag. Gewährleistung für Sachmängel – § 27 (§ 460 BGB) Kenntnis des Mangels – § 28 (§ 462 BGB) Anzeigepflicht – § 29 (§ 463 BGB) Mängelrechte – § 30 (§ 464 BGB) Folgen der Wandelung – § 31 (§ 477 BGB) Ausschlußfristen. Verjährung – § 32 (§ 480 BGB) Gattungskauf – § 33 (§ 493 BGB) Freizeichnung – § 34 Sonstige Änderungen der Gewährschaft im Kaufrecht – § 35 (§ 635 BGB) Werkvertrag. Prüfungspflicht des Bestellers – § 36 (§ 636 BGB) Werkvertrag. Ausschlußfristen. Verjährung – § 37 (§ 637 BGB) Freizeichnung – § 38 (§ 651 BGB) Werklieferungsvertrag – § 39 Sonstige Änderungen von Vorschriften über den Werkvertrag – § 40 Änderung der Vorschriften über die Schenkung – § 41 Änderungen der Vorschriften über die Miete – § 42 (§ 440 BGB) Folge der Nichterfüllung des Verkäufers – § 43 (§ 541 BGB) Schadensersatzanspruch des Mieters – § 44 Sonstige Änderungen

VII. Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis (aufgestellt vom Arbeitsrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht, 1938) 280
Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze (§§ 1–5) 280
Zweiter Abschnitt. Arbeitsvertrag (§§ 6–11) 280
Dritter Abschnitt. Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis (§ 12) 281
I. Pflichten des Gefolgsmannes 281
1. Arbeitsleistung (§§ 13–18) 281
2. Besondere Treupflichten (§§ 19–23) 282
3. Wettbewerbsabrede (§§ 24–31) 282
II. Pflichten des Unternehmers 284
1. Lohn 284
a) Allgemeines (§§ 32–38) – b) Sachbezüge (§§ 39, 40) – c) Akkordlohn (Gedingelohn) (§§ 41–44) – d) Umsatzanteil (Provision) (§§ 45–49) – e) Gewinnanteil (§§ 50–52) – f) Sonderzuwendung (Gratifikation) (§§ 53–56) – g) Zahltag (§§ 57–61) – h) Lohnsicherung (§§ 62–64)
2. Erstattung von Auslagen und Aufwendungen (§§ 65, 66) 288
3. Beschäftigung (§ 67) 288
4. Fürsorgepflicht (§§ 68–73) 288
5. Urlaub (§§ 74–84) 289
6. Ruhegeld (§§ 85–87) 290
III. Verjährung (§§ 88, 89) 290
Vierter Abschnitt. Übergang des Arbeitsverhältnisses (§ 90) 291
Fünfter Abschnitt. Lösung des Arbeitsverhältnisses 291
I. Zeitablauf (§§ 91–93) 291
II. Ordentliche Kündigung (§§ 94–102) 292

III. Außerordentliche Kündigung (§§ 103–107) . . . 293
IV. Tod (§§ 108, 109) . . . 293
V. Zeitgewähren zum Aufsuchen einer anderen Stelle (§ 110) . . . 294
VI. Zeugnis und Auskunft (§§ 111–116) . . . 294
Sechster Abschnitt. Gruppenarbeit und mittelbares Arbeitsverhältnis . . . 294
I. Betriebsgruppe (§ 117) . . . 294
II. Eigengruppe (§§ 118, 119) . . . 294
III. Mittelbares Arbeitsverhältnis (§§ 120–122) . . . 295
Siebenter Abschnitt. Schlußvorschriften (§§ 123–128) . . . 295
Anhang zu dem Abschnitt: Umsatzanteil (Provision) . . . 296

TEIL II. TEXTE ZUR VORGESCHICHTE, ENTSTEHUNG UND ZUM UMFANG DES VOLKSGESETZBUCHS (1937–1944)

1. Protokoll der Sitzung der Vorsitzenden der bürgerlich-rechtlichen Ausschüsse am 30. 10. 1937 (Thema: Umgestaltung des bürgerlichen Rechts) . . . 301
2. Bericht des Sachbearbeiters des Reichsjustizministeriums Pätzold über die Verkündung des Plans eines deutschen Volksgesetzbuchs durch Frank und Lange am 13. 5. 1939 . . . 314
3. Rundschreiben von Hedemann vom 25. 11. 1939 an die Vorsitzenden der bürgerlich- und handelsrechtlichen Ausschüsse . . . 318
4. Rundschreiben von Hedemann vom 11. 7. 1940 an die Vorsitzenden der bürgerlich- und handelsrechtlichen Ausschüsse . . . 320
5. Rundschreiben von Hedemann vom 18. 10. 1940 an die Vorsitzenden der bürgerlich- und handelsrechtlichen Ausschüsse . . . 322
6. Rundschreiben von Hedemann vom 21. 12. 1940 an die Vorsitzenden der bürgerlich- und handelsrechtlichen Ausschüsse . . . 324
7. Rundschreiben von Hedemann vom 7. 1. 1941 an die Vorsitzenden der bürgerlich- und handelsrechtlichen Ausschüsse (Richtlinien für die Teilentwürfe) . . . 326
8. Sitzung des Hauptausschusses für das Volksgesetzbuch vom 26. und 27. Mai 1941 331
a) Ergebnisse der Sitzung . . . 331
b) Besprechung der Grundregeln in der Münchener Sitzung des Hauptausschusses am 27. 5. 1941 . . . 336
c) Vortrag von Gerhard Luther: „Zur Neuordnung des italienischen Codice civile“ 337
d) Abhandlung von Hermann Krause: „Wirtschaftsrecht und Volksgesetzbuch“ . . . 343
9. Sitzung des Hauptausschusses für das Volksgesetzbuch vom 6.–8. 10. 1941 . . . 354
a) Ergebnisse der Sitzung . . . 354
b) Stellungnahme des Unterausschusses (Lehmann/Nipperdey/Krause) zu der Frage „Wie das Handelsrecht und das Wirtschaftsrecht in das Volksgesetzbuch eingearbeitet werden könnten“ . . . 360
c) System des 4., 7. und 8. Buchs des Volksgesetzbuchs (Nipperdey) . . . 362
d) Vorschlag von Schmidt-Rimpler zu einem Abschnitt über: „Das Vermögen“ . . . 363
10. Ergebnisse der Februarsitzung des Hauptausschusses für das Volksgesetzbuch in Wien vom 26.–28. 2. 1942 . . . 365
11. Vermerk der Sachbearbeiter des Reichsjutizministeriums über die Beratungen im Handelsrechtsausschuß am 16. und 17. 10. 1942 über die Frage der Einbeziehung des Handelsgesetzbuchs in das Volksgesetzbuch . . . 370
12. Rundschreiben von Hedemann vom 20. 10. 1942 an die Mitglieder des Hauptausschusses und die Vorsitzenden der zivilrechtlichen Ausschüsse . . . 373
13a. Bericht von der Besprechung über die Frage des Einbaus des Handels- und Arbeitsrechts in das Volksgesetzbuch am 30. 11. 1942 im Hause der Akademie für Deutsches Recht, Berlin . . . 375
13b. Vermerk der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums über eine Besprechung des Reichsjustizministers Thierack mit den Ausschußvorsitzenden am 30. 11. 1942 über den Umfang des Volksgesetzbuchs . . . 382

Einarbeitung des Handelsrechts 382
Einarbeitung des Arbeitsrechts 384
14. Rundbrief von Hedemann vom 11. 12. 1942 an die Mitglieder des Hauptausschusses und die Vorsitzenden der zivilrechtlichen Ausschüsse 386
15. Rundbrief von Hedemann vom 11. 12. 1942 an Krause, Lehmann und Nipperdey . . 388
16. Rundbrief von Hedemann vom 13. 1. 1943 die Vorsitzenden der zivilrechtlichen Ausschüsse 389
17. Rundbrief von Hedemann von Mitte 1943/Anfang 44 an die Mitglieder des Hauptausschusses und die Vorsitzenden der zivilrechtlichen Ausschüsse 391
18. Rundbrief von Hedemann vom 25. 8. 1944 an die Mitglieder des Hauptausschusses und die Vorsitzenden der zivilrechtlichen Ausschüsse 393

TEIL III. VORTRÄGE, AUFSÄTZE UND ARBEITSBERICHTE ZUM VOLKSGESETZBUCH

1. Vorträge vom Oktober 1937: „Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts“ 397
a) Die Erneuerung des bürgerlichen Rechts (Justus Wilhelm Hedemann) 397
b) Vom System des bürgerlichen, Handels- und Wirtschaftsrechts (Walter Schmidt-Rimpler) 409
c) Das System des bürgerlichen Rechts (Hans Carl Nipperdey) 425
2. Das Volksgesetzbuch der Deutschen. Ein Bericht von Justus Wilhelm Hedemann (1941) 445
Einleitung 445
I. Das Ziel 447
1. Idee und Rahmen 447
2. Der vorläufige Aufbau 449
3. Abscheidungen 451
4. Das Verhältnis zum überkommenen bürgerlichen Recht 454
5. Arbeit mitten im Kriege 458
6. Ein geschlossenes Einheitswerk (Kodifikation) 462
II. Die Methodik der Arbeit 467
7. Die Sprache 467
8. Der Umfang 470
9. Die Grundregeln 472
10. Die Harmonie des Ganzen 476
III. Der Stand der Arbeit 479
11. Der äußere Stand der Arbeiten 479
12. Die Wendung zum Neuen 481
13. Geistige Züge 487
14. Kritische Punkte 490
15. Gesamteindruck 494
3. „Arbeit am Volksgesetzbuch“ von Justus Wilhelm Hedemann (1941) 499
4. Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I. Entwurf und Erläuterungen. Vorgelegt von Justus Wilhelm Hedemann, Heinrich Lehmann und Wolfgang Siebert (1942) 511
Grundregeln 515
Buch I. Der Volksgenosse 519
1. Abschnitt: Die Persönlichkeit des Volksgenossen 519
1. Stück: Rechtsstellung in der Volksgemeinschaft 519
2. Stück: Ehre und Arbeitskraft 520
3. Stück: Name, Bild und Eigenleben 522
2. Abschnitt: Altersstufen und Mündigkeit 524
1. Stück: Die Altersstufen 524
2. Stück: Mündigsprechung und Verlängerung der elterlichen Gewalt 529
3. Stück: Entmündigung 530

3. Abschnitt: Aberkennung der volksgenössischen Rechtsstellung 533
4. Abschnitt: Wohnsitz und Aufenthalt 535
5. Abschnitt: Tod und Todeserklärung 536

Erläuterungen 541
Die Grundregeln (Hedemann) 541

Buch I 551
1. Abschnitt: Die Persönlichkeit des Volksgenossen (Lehmann) 551
2. Abschnitt: Altersstufen und Mündigkeit (Siebert) 574
3. Abschnitt: Aberkennung der volksgenössischen Rechtsstellung (Hedemann) . . . 602
4. Abschnitt: Wohnsitz und Aufenthalt (Hedemann) 612
5. Abschnitt: Tod und Todeserklärung (Hedemann) 615

5. „Das Volksgesetzbuch als Fundament des Großdeutschen Rechtslebens" von Justus Wilhelm Hedemann (1942) 623
6. „Vom Werden des Volksgesetzbuches" von Heinrich Lehmann (1942) 649
7. „Wert der Entwürfe" von Justus Wilhelm Hedemann (1943) 653
8. „Der Entwurf des I. Buches des künftigen Volksgesetzbuchs im Vergleich mit neueren Kodifikationen" von Heinrich Lehmann (1944) 661

Personen- und Sachregister 667

Nachweis für die archivalischen Quellen:

Teil I: Bundesarchiv Koblenz R 61/432 und 433 mit Ergänzungen aus R 22/404, 305, 471 und R 43 II/1424b.

Teil II: Bundesarchiv Koblenz: R 22/304, 501; R 61/111, 431, 438.

Einleitung

I. ZIELSETZUNG DER ABTEILUNG III DER EDITION

Schon bald nach der nationalsozialistischen Machtergreifung wurde in der Rechtslehre die Erneuerung des überkommenen liberalen Zivilrechts diskutiert und gefordert. Aber erst nachdem Schlegelberger im Januar 1937 für das Reichsjustizministerium die Auflösung des BGB in Einzelgesetzbücher angekündigt hatte, setzte sich in der Rechtslehre die Idee einer Neukodifikation nach dem Muster der italienischen Kodifikationsarbeiten unter der Führung Heinrich Langes, Hedemanns, Nipperdeys und Heinrich Lehmanns durch. Nach längeren Vorbereitungen insbesondere durch Heinrich Lange, der die Akademiearbeiten für die Abteilung für Rechtsgestaltung koordinierte, verkündete Frank am 13. 5. 1939 in München die Schaffung eines nationalsozialistischen Volksgesetzbuches, dessen Teilentwürfe dann im Mai 1941 von der Akademie im Rahmen eines vom Hauptausschuß für das Volksgesetzbuch beratenen Systems zusammengefaßt wurde. Der erste Eindruck, den dieses „Volksgesetzbuch" in der vorliegenden Edition vermittelt, ist der einer verwirrenden Fülle von Teilentwürfen unterschiedlichster Herkunft. Der nicht leicht zu gewinnende Überblick über die Teilentwürfe wird noch dadurch erschwert, daß im amtlichen Bestand der Akademie für Deutsches Recht keine einzige zusammenhängende Akte über die Arbeiten am Volksgesetzbuch überliefert ist. Die Akten zum Volksgesetzbuch – sicher mehrere Dutzend Aktenbände – dürften wohl bis zum Kriegsende in Berlin und München verbrannt sein. Gleichwohl läßt sich die Entstehungsgeschichte des Volksgesetzbuchs anhand der Parallelüberlieferungen in den Handakten von Hermann Krause[1] und den Akten des Reichsjustizministeriums[2] halbwegs vollständig rekonstruieren. Insbesondere ist auf diese Weise die Zusammenstellung der Teilentwürfe, offiziell: „Zusammenstellung der bisher formulierten Texte für das Volksgesetzbuch" vom Mai 1941 zusammen mit den Ergänzungslieferungen bis 1943 erhalten geblieben.[3]

Der vorliegende Band vereinigt zusammen mit den Texten des Anhangs zu Teil I alle dem Herausgeber bekanntgewordenen Teilentwürfe zum Volksgesetzbuch. Diese Teilentwürfe sind weitgehend unabhängig vom Reichsjustizministerium entstanden und tragen insoweit keinen offiziellen oder auch nur offiziösen Charakter. Dies bedeutet allerdings nicht, daß sie für einen amtlichen Entwurf zu einem Volksgesetzbuch völlig bedeutungslos gewesen wären. Es ist vielmehr anzunehmen, daß die von den einzelnen Akademieausschüssen erarbeiteten dogmatischen Grundlagen auch eine amtliche Vorlage zu einem Volksgesetzbuch weitgehend mitbestimmt hätten. Die Bedeutung der vorliegenden Entwurfssammlung ist nach Meinung des Herausgebers vornehmlich darin zu sehen, daß sie die Reformaktivitäten, wie sie von großen Teilen der deutschen Rechtswissenschaft vertreten wurden und in ihren Grundlagen weit über die NS-Zeit zurückreichen, zusammenfassen und sichtbar

[1] Bundesarchiv (BA) Koblenz, R 61/431 – 441.
[2] Vgl. insbesondere BA Koblenz, R 22/304, 305, 431 – 433, 4330.
[3] Und zwar im BA Koblenz, R 61/432 und 433 und R 22/304, Bl. 40 ff.

machen, was an Rechtsreformen unter dem Nationalsozialismus für möglich oder für notwendig gehalten wurde.

Obwohl die Teilentwürfe die wichtigsten Ergebnisse der Akademiearbeiten in hinreichender Breite widerspiegeln, vermitteln sie dennoch ein nur lückenhaftes Bild über den Umfang, die Breite und den hohen Standard der rechtspolitischen Diskussion in den bürgerlich- und handelsrechtlichen Ausschüssen. Insgesamt gesehen waren die Beratungen vor allem in den sachen- und familienrechtlichen Ausschüssen weiter fortgeschritten, als es die „Zusammenstellung" der Teilentwürfe vermuten läßt. Einen umfassenden Einblick in die Diskussionen vermitteln erst die zum Teil sehr umfangreichen Protokolle über die Ausschußsitzungen. Diese sind zwar auch nicht vollständig überliefert, liegen aber immerhin in solcher Dichte vor, daß Grundlagen und Inhalt der Arbeiten der wichtigsten bürgerlich- und handelsrechtlichen Ausschüsse voll überschaubar sind. Die Protokolle sollen im Anschluß an den vorliegenden Entwurfsband in insgesamt sieben weiteren Bänden erscheinen.

Entsprechend der Zielsetzung der Edition, nicht sämtliche Aktivitäten der Akademie für Deutsches Recht,[4] sondern lediglich die Arbeiten der Ausschüsse näher zu erschließen und zu dokumentieren, wurde darauf verzichtet, die rechtspolitischen Diskussionen unter dem Nationalsozialismus zur Reform und Erneuerung des bürgerlichen Rechts bis hin zur Idee eines Volksgesetzbuches im vorliegenden Band vollständig zu erfassen. Dies ist von zeitgenössischer Sicht aus vor allem von Heinrich Lange[5] und von zeitgeschichtlicher Sicht aus kürzlich von Hans Hattenhauer[6] geschehen. Die Einleitung konnte sich deshalb im wesentlichen auf die äußere Entstehungsgeschichte des Volksgesetzbuchs beschränken. Im übrigen wäre eine monographische Erschließung der Arbeiten zum Volksgesetzbuch bei dem heutigen Quellenstand nur in sehr begrenztem Umfang möglich. Es ist zu hoffen, daß über die Ausschußprotokolle hinaus noch weitere Quellen zur Entstehung des Volksgesetzbuchs insbesondere aus noch aufzufindenden Privatnachlässen zugänglich werden. Weiterhin fehlen über die maßgebenden Mitarbeiter am Volksgesetzbuch noch immer hinreichend detaillierte und kritische Biographien. Erst wenn diese Vorarbeiten geleistet sind – hierzu gehört auch und vor allem die Herausgabe der Ausschußprotokolle –, wäre eine umfassende Geschichte der „Erneuerung" des bürgerlichen Rechts unter dem Nationalsozialismus und insbesondere der Arbeiten am Volksgesetzbuch zu rechtfertigen.

---

[4] Vgl. hierzu *Schubert*, in: Band I der vorliegenden Reihe, Ausschuß für Aktienrecht, 1986, S. VIII ff.; vgl. über die Akademie für Deutsches Recht ferner *Hattenhauer*, JuS 1986, S. 680 ff.; H.-R. *Pichinot*, Die Akademie für Deutsches Recht, Diss. iur. Kiel 1981; Dennis Le Roy *Anderson*, The Academy of German Law, Diss. phil. Michigan 1982, jetzt auch gedruckt London 1987.

[5] Vgl. dessen Aufsätze und Vorträge:
Liberalismus, Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, 1933, Vom Gesetzesstaat zum Rechtsstaat, 1934,
Nationalsozialismus und bürgerliches Recht, in: NS-Handbuch für Recht und Gesetzgebung, 1. und 2. Aufl. 1934/35, S. 931–954, Vom alten zum neuen Schuldrecht, 1934,
Lage und Aufgabe der Wissenschaft vom Bürgerlichen Recht, 1937, Die Arbeiten der Akademie für Deutsches Recht an der Erneuerung des Bürgerlichen Rechts, ZADR 1939, S. 469 ff.,
Einzelgesetze oder Gesetzeseinheit auf dem Gebiete des volksgenössischen Rechtslebens, in: Deutsche Rechtswissenschaft, Jg. 4 (1939), S. 222 ff.,
Die Entwicklung der Wissenschaft vom Bürgerlichen Recht seit 1933. Eine Privatrechtsgeschichte der neuesten Zeit, 1941, Wesen und Gestalt des Volksgesetzbuches, in: Zeitschrift für die gesamte Staatsrechtswissenschaft, Bd. 103 (1943), S. 208 ff.

[6] Das NS-Volksgesetzbuch, in: Festschrift für R. Gmür, 1983, S. 255–279. – Vgl. auch *Anderson*, aaO., S. 279 ff.

II. ZUM INHALT DER EDITION

Teil I der Edition bringt zunächst die von der Akademie für Deutsches Recht besorgte „Zusammenstellung der bisher formulierten Texte für das Volksgesetzbuch" vom Mai 1941. Die Zusammenstellung ist bis 1943 von der ADR durch mehrere Ergänzungslieferungen auf den neuesten Stand gebracht worden.[7] Die ausgewechselten Teilentwürfe, die auf einem früheren Entwicklungsstand der Ausschußberatungen beruhen, sind in den vorliegenden Band nicht aufgenommen worden. Sie werden erst in den Protokollbänden berücksichtigt, wo deren Wiedergabe zum vollen Verständnis der Beratungsprotokolle notwendig erscheint. Die Ergänzungslieferungen geben die Fortschritte der Beratungen allerdings nicht vollständig wieder. Der Herausgeber hat deshalb vier von den Ausschüssen verabschiedete Teilentwürfe eingefügt, nämlich die Vorlagen über: nichtige Rechtsgeschäfte, anfechtbare Rechtsgeschäfte, den ordentlichen (gesetzlichen) Güterstand und die gemeinsamen Bestimmungen für die Grundstücksrechte (entsprechend §§ 873 ff. BGB). Diese vier Teilentwürfe sind, wie auch die meisten anderen Texte des „Volksgesetzbuchs", das Ergebnis zum Teil ausgedehnter Ausschußberatungen. Ihre Nichtaufnahme dürfte in erster Linie wohl mit der unzureichenden personellen Besetzung der Akademie in den letzten Kriegsjahren zusammenhängen. Gern hätte der Herausgeber auch noch die sog. Leitsätze und Quintessenzen der Ausschußvorsitzenden[8] zu wichtigen Materien des Volksgesetzbuchs, auf die im offiziellen Text nur verwiesen wird, wiedergegeben. Leider mußte dies unterbleiben, da diese Texte bislang nicht aufgefunden werden konnten. Sofern sie wider Erwarten doch noch auftauchen, werden sie in den folgenden Protokollbänden abgedruckt werden.

Der Anhang zu Teil I vereinigt einige Texte, die, würde man sie in die „Zusammenstellung" einfügen, deren Einheitlichkeit zerstört hätten. Hierzu gehören einmal die beiden Entwürfe des Reichsjustizministeriums zur Reform des Nichtehelichenrechts[9] und der gesetzlichen Erbfolge einschließlich des Pflichtteilsrechts von 1940. Beide Entwürfe beruhen zumindest teilweise auf den Ergebnissen der Arbeiten des Familienrechts- und des Erbrechtsausschusses und hätten von der Akademie, wäre es zu einem vollständigen Volksgesetzbuchsentwurf gekommen, berücksichtigt werden müssen. Der Entwurf des Erbgesetzes von Lange von 1942 ist leider verschollen und bis Kriegsende von der Akademie auch nicht an die Stelle der erbrechtlichen Teilentwürfe gesetzt worden. Der Aufsatz von Heinrich Lange, der über den Inhalt des Entwurfs unterrichtet,[10] ist deshalb ebenfalls in den Anhang verwiesen worden. Gleiches gilt für einen Teilentwurf von Heinrich Stoll zur Änderung der §§ 241, 242, 275–303, 320–326 sowie der §§ 440, 459, 480 BGB und einiger weiterer kauf-, miet- und werkvertragsrechtlicher Bestimmungen aus dem Jahre 1936.[11] Dieser Entwurf ist noch in der ursprünglichen Fassung der „Zusammenstellung" enthalten gewesen, wurde indessen 1942 durch einen Teilentwurf des Ausschusses für Schadensersatzrecht ersetzt. Der Entwurf von Stoll ist gleichwohl aus zwei Gründen in den Anhang aufgenommen worden: Einmal enthält er Vorschläge zu einigen Bestimmungen des besonderen Schuldrechts, die durch den Entwurf des Ausschusses für Schadensersatzrecht nicht abgedeckt werden. Zum anderen spiegelt er, wie übrigens auch die in der „Zusammenstellung" enthaltenen Vorschläge

---

[7] Vgl. hierzu die Akten des BA Koblenz, R 22/305 und 433.

[8] Diese hatte Hedemann 1940/41 von den Ausschußvorsitzenden zur Ausfüllung des Systems des Volksgesetzbuchs erbeten (vgl. unten S. 320 ff. die Rundbriefe).

[9] Teilweise vom Hrsg. bereits in FamRZ 1984, S. 1 ff., veröffentlicht.

[10] DR 1942, S. 1713 ff. (unten S. 255 ff.).

[11] In der Denkschrift: Die Lehre von den Leistungsstörungen (mit Gesetzesvorschlag), 1936.

zum Mietrecht, die Arbeiten des schuldrechtlichen Akademieausschusses in den Jahren 1934/35 wider.

Endlich habe ich den vom Arbeitsrechtsausschuß 1938 verabschiedeten „Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis“[12] in die Edition aufgenommen. Nach den Plänen des Hauptausschusses für das Volksgesetzbuch sollte zumindest das Arbeitsvertragsrecht in die neue Kodifikation übernommen werden.[13] Auch wenn eine endgültige Entscheidung hierüber bis Ende 1942 nicht erfolgt war, so erscheint die Wiedergabe des Entwurfs schon deshalb gerechtfertigt, weil er einen zentralen Bereich des Vertragsrechts zu regeln bestimmt war. Hinzu kommt noch, daß ein separater Band für das Arbeitsrecht, wo der Entwurf ebenfalls hätte mitgeteilt werden können, bislang noch nicht in Aussicht genommen werden konnte, da von den Protokollen des Arbeitsrechtsausschusses nach wie vor jede Spur fehlt.

Dagegen wurde darauf verzichtet, im vorliegenden Band die Ergebnisse der Beratungen der handelsrechtlichen Ausschüsse mitzuteilen.[14] Nach der Anordnung des Justizministers Thierack, zugleich Präsident der Akademie für Deutsches Recht, vom November 1942 sollte das Handels- und Gesellschaftsrecht weiterhin in einer separaten Kodifikation seinen Platz behalten.[15] Da zudem im Gegensatz zum Arbeitsrecht für das Handelsrecht genügend Ausschußprotokolle vorliegen, erschien es insgesamt zweckmäßiger, die Ergebnisse der handelsrechtlichen Beratungen erst im Protokollband abzudrucken.

In Teil II der Edition sind die wenigen allgemeinen, nicht auf einzelne Teilmaterien beschränkten Texte zu der Entstehung des Volksgesetzbuchs und dessen Umfang wiedergegeben. Es sind dies:

- das Protokoll über eine Sitzung der Vorsitzenden der bürgerlich-rechtlichen Ausschüsse am 30. 10. 1937 zum Thema: „Neugestaltung des bürgerlichen Rechts“,
- der Bericht eines Sachbearbeiters des Reichsjustizministeriums – die Redetexte selbst sind nicht überliefert – über den von Frank und Heinrich Lange am 13. 5. 1939 bei der Einweihung des Hauses des Deutschen Rechts verkündeten Plan eines deutschen Volksgesetzbuchs,[16]
- Rundbriefe von Hedemann als Vorsitzendem des Hauptausschusses für das Volksgesetzbuch an die Mitglieder dieses Ausschusses und die Vorsitzenden der bürgerlichrechtlichen Ausschüsse (1939 – 1941),[17]
- Zusammenfassung („Ergebnisse“) der Beratungen des Hauptausschusses für das Volksgesetzbuch im Mai und Oktober 1941 und im Februar 1942
- weitere Rundbriefe von Hedemann an die Mitglieder des Hauptausschusses für das Volksgesetzbuch und an die Vorsitzenden der bürgerlichrechtlichen Aus-

---

[12] Aufgestellt vom Arbeitsrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht (Arbeitsberichte Nr. 8). Nach dem Vorwort stammt die Redaktion der Entwurfsfassung von Hueck, Nipperdey und Nikisch. Diese Fassung ist vom Hauptausschuß im Januar 1938 noch einmal durchberaten worden.

[13] Vgl. hierzu unten S. 334 ff.

[14] Diese sind in einer Zusammenstellung in der Akte R 61/202 enthalten. Hinzukommen noch die Ausschußprotokolle und der Entwurf eines Handelsvertretergesetzes (Nr. 17 der Arbeitsberichte), 1940. Die Protokolle des Aktienrechtsausschusses und des Ausschusses für GmbH-Recht sind bereits 1986 in der vorliegenden Reihe erschienen. Die Protokolle des Genossenschaftsrechtsausschusses sollen 1989 folgen, während die Protokolle des Ausschusses für Handelspersonalgesellschaften bislang noch nicht auffindbar waren (hierzu den Bericht von *Würdinger*: Das Recht der Handelspersonalgesellschaften, 1939).

[15] Vgl. hierzu unten S. 375 ff.

[16] Auf die Pressemeldungen wird im folgenden hingewiesen.

[17] Entnommen den Handakten von Krause; die Originalakten sind verlorengegangen.

schüsse über den weiteren Fortgang der Arbeiten am Volksgesetzbuch (1942 – 1944),
- zwei Vermerke von Sachbearbeitern des Reichsjustizministeriums über Besprechungen des Ministeriums mit Akademiemitgliedern über die Frage der Einbeziehung des Handelsrechts und des Arbeitsrechts in das Volksgesetzbuch (Oktober und November 1942).

Teil III bringt einige zwischen 1938 und 1944 erschienene Texte in einem fotomechanischen Nachdruck. Deren Wiedergabe erschien wegen des Verlustes sämtlicher Protokolle des Hauptausschusses zum Volksgesetzbuch und des Ausschusses zu Buch I (Der Volksgenosse) notwendig, da auf andere Weise sich ein halbwegs vollständiges Bild über die Thematik des vorliegenden Quellenbandes und damit über die Arbeiten der Akademie am Volksgesetzbuch nicht hätte vermitteln lassen. Die Auswahl ist auf Texte zur unmittelbaren Vorgeschichte des Volksgesetzbuchs sowie auf dessen Entstehung und auf das Buch I beschränkt, für das ein separater Protokollband nicht geplant ist. Es werden wiedergegeben:
- die Vorträge von Hedemann, Schmidt-Rimpler und Nipperdey auf der Jahrestagung der Akademie im Oktober 1937 in München.[18] Diese Reden, insbesondere die dezidierten Vorschläge Nipperdeys zum „System des bürgerlichen Rechts" enthalten den Ausgangspunkt der Akademiearbeiten am Volksgesetzbuch,
- Bericht von Hedemann: „Das Volksgesetzbuch" von 1941, in dem dieser über die Arbeiten am Volksgesetzbuch ausführlich berichtet,
- Aufsatz von Hedemann im „Deutschen Recht" 1941, S. 1913 – 1919, der über die Buchausgabe hinaus weitere Informationen über das Volksgesetzbuch bringt,
- Entwurf und Erläuterungen zu: „Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I", vorgelegt von Hedemann, Lehmann und Siebert. In diesem Zusammenhang werden auch die vollständigen Motive wiedergegeben, da die Protokolle des Ausschusses für Buch I „Der Volksgenosse" verlorengegangen sind,
- Aufsätze von Hedemann und Heinrich Lehmann von Ende 1942/Anfang 1943 anläßlich der Veröffentlichung des Entwurfs der Grundregeln und des I. Buchs,
- Aufsatz von Heinrich Lehmann von 1944: „Der Entwurf des I. Buches des künftigen VGB im Vergleich mit neueren Kodifikationen". Dieser Aufsatz bringt gegenüber den Motiven weitere zusätzliche Erläuterungen.

Nicht aufgenommen wurden in den Quellenband die zahlreichen Aufsätze und Vorträge Hermann Langes aus den Jahren 1934 bis 1942. Hermann Lange kann zwar als Hauptinitiator der Arbeiten zu einem Volksgesetzbuch gelten. Jedoch befassen sich seine Arbeiten nur am Rande mit den unmittelbaren Arbeiten am VGB, die seit Ende August 1939 ausschließlich in den Händen von Hedemann lagen. Die von Lange veröffentlichten Texte betreffen entweder die Erneuerung des bürgerlichen Rechts im allgemeinen oder enthalten, wie die Aufsätze von 1941 und 1942, eine Kritik der Hedemannschen Arbeiten am VGB.

---

[18] Diese Vorträge sind veröffentlicht in: Zur Erneuerung des Bürgerlichen Rechts (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Rechtsgrundlagen und Rechtsphilosophie, Nr. 7), 1938.
Außer den im vorliegenden Band wiedergegebenen Vorträgen sind in diesem Band enthalten:
J. *Binder*: Die Bedeutung der Rechtsphilosophie für die Erneuerung des Privatrechts (S. 18 ff.),
C. Freiherr *von Schwerin*, Rechtsgeschichte und Rechtserneuerung (S. 37 ff.),
E. R. *Huber*, Öffentliches Recht und Neugestaltung des bürgerlichen Rechts (S. 51 ff.),
J. *Jessen*, Die Volkswirtschaftslehre und das neue bürgerliche Recht (S. 65 ff.).

III. ÜBERBLICK ÜBER DIE ARBEITEN AM VOLKSGESETZBUCH

Heinrich Lange schilderte 1942 in einem Rückblick die Idee zu dem Volksgesetzbuch wie folgt[19]: „Der Gedanke des Volksgesetzbuches hat sich nach langen Kämpfen und Umwegen durchgesetzt. Nach der nationalsozialistischen Revolution galt der Kampf zunächst nur der Grundhaltung des bürgerlichen Rechts und seiner Ausprägung in zahlreichen Rechtsgebilden und Einzelbestimmungen des Gesetzbuches. Im Jahre 1935 überschlug sich jedoch dieser Kampf. Junge kämpferische Wissenschaftler versuchten, aus Haß oder Abneigung gegen die bürgerliche Welt das bürgerliche Recht wie das Bürgerliche Gesetzbuch zu zerschlagen. Sie strebten danach, diesen Lebensbereich zu verkleinern und zu übersehen, zerschlugen die Systematik und Dogmatik des Gesetzes in der Studienordnung vom 18. 1. 1935, zerlegten das bürgerliche Recht in das Familien- und Verkehrsrecht, vereinigten das letztere mit dem Handelsrechte und verteilten den Rest auf verschiedene konkrete Lebensordnungen. Der Versuch, die sachliche und wissenschaftliche Einheit des Familien- und Vermögensrechts zu erhalten, schien zum Scheitern verurteilt; *Schlegelberger* verkündete 1937 den ‚Abschied vom BGB'. Er folgte im Kampf gegen das BGB-System dem Kieler Kreise, gab freilich nur ein Arbeitsprogramm, aber keine Grundsätze für die inhaltliche Neugestaltung bekannt, betonte die große Bedeutung des bisher verachteten Restbereiches der Regeln über den Rechtsverkehr des täglichen Lebens und trennte diesen wieder vom Handelsrecht. In der Folgezeit glaubten Viele, daß die Zerschlagung des bürgerlichen Rechts endgültig sei. Aber mehr und mehr gewann der Gedanke eines einheitlichen Gesetzes an Boden. Die Einzelgesetze, die das Reichsjustizministerium seit 1938 veröffentlichte oder vorbereitete, verstärkten dieses Einheitsstreben; diese Gesetze konnten sich in Inhalt und Sprache nicht vom BGB lösen, waren ihrem Wesen nach Novellen, nicht Neuschöpfungen. Es kam hinzu, daß die Heimkehr Oesterreichs ins Reich die bisherige Grundlage, den Kampf um das BGB, zurücktreten ließ, neben dieses Gesetz gleichberechtigt das ABGB stellte und den Gedanken der Reichseinheit durch Rechtseinheit neu belebte. Als darum am 13. 5. 1939 Reichsminister Dr. Frank nach längerer Vorbereitung im Rahmen der Akademie für Deutsches Recht den Gedanken eines Volksgesetzbuches verkündete, war auch im Reichsjustizministerium kaum noch Widerstand zu spüren. Die entscheidende Waffe in diesem politischen Kampf zwischen Partei und Staat und in diesem geistigen Ringen zwischen verschiedenen Richtungen der Rechtswissenschaft war die Forderung, daß eine große Zeit auch große Gesetze als Ausdruck ihres Wollens gestalten müsse."

Diese Schilderung wird durch einige weitere Veröffentlichungen und interne Exposés Langes ergänzt, die, so sehr sie auch von heutiger Sicht aus von den Interessen und Vorlieben des Autors geprägt sein mögen, noch immer als wichtige Quelle für die Anfänge der Arbeiten am Volksgesetzbuch gelten müssen. Es war im wesentlichen die Heidelberger Rede Schlegelbergers am 25. 1. 1937,[20] die zu einer Konzentrierung der Ausschußarbeiten der Akademie für Deutsches Recht führte. Nach Schlegelberger sollte die Erneuerung des bürgerlichen Rechts nicht durch eine sofortige Neukodifikation erfolgen, sondern durch Einzelgesetze für die wich-

---

[19] *Lange*, Wesen und Gestalt des VGB, in: Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Bd. 103 (1943), S. 208 ff.; vgl. auch *Esser* in einer Rezension des Werkes von *Hedemann*, Das Volksgesetzbuch der Deutschen, in: Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich, 66. Jg. (1942), Bd. 1, S. 96 ff.

[20] Veröffentlicht noch 1937 unter dem Titel: „Abschied vom BGB"; vgl. hierzu auch *Hattenhauer*, aaO., S. 266 ff. – Der äußere Anlaß für die Rede von Schlegelberger ist nicht bekannt. Möglicherweise wollte Schlegelberger ein Gegengewicht gegen die Reformbestrebungen der Akademie schaffen.

tigsten Lebensgebiete vorbereitet werden. Schlegelberger sprach in diesem Zusammenhang von Teilkodifikationen zum Personenrecht, zum Recht der Gemeinschaften, zum Grundstücksrecht und zu Regeln über den Rechtsverkehr des täglichen Lebens.[21] Die Rede schloß mit dem Hinweis, der Führer und Reichskanzler habe sich auf Vortrag des Reichsjustizministers „damit einverstanden erklärt", „daß das Reichsjustizministerium die Erneuerung des gegenwärtig im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelten Rechts alsbald in Angriff nimmt und an Stelle eines neuen Gesetzbuchs einzelne, der Verschiedenheit der Lebensgüter entsprechende Gesetze vorbereitet."[22] Soweit sich anhand der allerdings nicht vollständig überlieferten Akten des Reichsjustizministeriums feststellen läßt,[23] ist es trotz dieser Ankündigung nicht zur Aufstellung von Entwürfen zu Teilkodifikationen gekommen, wenn man die auf engere Bereiche beschränkten Vorlagen zum Erb- und Familienrecht[24] einmal ausnimmt. Insbesondere haben sich bis jetzt keine amtlichen Entwürfe zu einer Neu-

---

[21] *Schlegelberger*, aaO., S. 22ff.

[22] *Schlegelberger*, aaO., S. 26.

[23] In der Akte R 22/4723 (Justizreform) finden sich folgende Texte:
- Bl. 31ff. Aufzeichnung über die Gedankengänge, die in der Besprechung am 18. 12. 1936 vorgetragen sind. Die Aufzeichnung datiert vom 23. 12. 1936 und stammt von Paetzold. In der Aufzeichnung findet sich folgende Übersicht über die Hauptteile, die künftig an die Stelle des BGB treten sollten:
A. Erster Hauptteil: Die Personen. I. Das Recht der Familie. – II. Die Persönlichkeit und ihre Rechte (hierzu auch Schutz der Ehre, die Rechte der geistigen Schöpfung). – III. Die Geschlechterfolge (Erbrecht).
B. Zweiter Hauptteil: Die Gemeinschaften. I. Betriebe und Unternehmen. – II. Die Stände. – III. Die Verbände der Wirtschaft. – IV. Die Vereine und Körperschaften.
C. Dritter Hauptteil: Bodenrecht. I. Grund und Boden (Eigentum, Erwerb, Nutzung, Verwertung). – II. Wohn- und Heimstätten. – III. Siedlung. – IV. Werkstätten. – V. Nachbarrecht.
D. Vierter Hauptteil: Der Rechtsverkehr. I. Einleitung. 1. Grundsätze des Rechtsverkehrs a) des binnenwirtschaftlichen Rechtsverkehrs, b) des zwischenstaatlichen Rechtsverkehrs (internationales Privatrecht), 2. Vertragsordnung, 3. Schadensersatzordnung. – II. Arbeit und Lohn (Dienstleistungsverkehr – Ordnung der nationalen Arbeit). – III. Arbeit und Werk (Gütererzeugung). – IV. Ware (Warenverkehr – Güterverteilung). – V. Geld und Geldleihe (Geld- und Kapitalverkehr). – VI. Kaufkraft und Kaufkraftübertragung.
E. Fünfter Hauptteil: Der Rechtsgang (gesamtes Recht der freiwilligen und streitigen Gerichtsbarkeit sowie der öffentlichen und privaten Schiedsgerichtsbarkeit).
- Bl. 60ff. Programm für die Reform des Privatrechts (ohne Datum),
- Stoffgliederung, die mit der soeben abgedruckten übereinstimmt (mit kurzen Anmerkungen; von Paetzold, 12. 12. 1936), ferner
- Bl. 1ff. kurze Anmerkungen von MinRat Drescher zur Reform des Sachenrechts,
- Bl. 86ff. anonyme Aufzeichnung zur HGB-Reform,
- Bl. 91ff. Grundzüge einer Neuordnung des ehelichen Güterrechts (wohl weitgehend identisch mit dem Aufsatz von H. *Anz*, in: Deutsches Gemein- und Wirtschaftsrecht, 1938, S. 81ff.).

In R 22/347 ist ein Vermerk vom 19. 4. 1937 wiedergegeben, wonach Paetzold zur Durchführung des Heidelberger Programms auf dem Gebiete des Schuld- und Hypothekenrechts Pläne aufstellen wollte über: 1. allgemeine Vertragsordnung, 2. allgemeine Entschädigungsordnung (mit Regelung der Gefährdungshaftung), Erneuerung des Hypothekenrechts und des Abzahlungsgesetzes.
Fritz Erwin *Paetzold* (auch Pätzold) (geb. 9. 3. 1894 in Glogau als Sohn eines Postinspektors; gefallen am 2. 9. 1941). Nach Teilnahme am 1. Weltkrieg 1. Staatsprüfung 1919, 2. Staatsprüfung 1922 (beides mit „gut"). 1923–27 Tätigkeit an mehreren Amts- und Landgerichten, von 1927–1931 im Reichsjustizministerium als Referent für Handels- und Wirtschaftsrecht beschäftigt. 1931–1933 beim Landgericht Berlin I (zugleich Hilfsarbeiter am Kammergericht), 16. 1. 1933 endgültiger Übertritt in das Reichsjustizministerium als Oberregierungsrat, 1934 Ernennung zum Ministerialrat. (Quelle: Personalakte im BA Koblenz).

[24] Hierzu demnächst in den Protokollbänden zum Familien- und Erbrecht.

ordnung etwa des Personen- und Vereinsrechts, des Hypothekenrechts und des Rechts der Mobiliarsicherheiten auffinden lassen.

Die Akademie befaßte sich anläßlich der Jahrestagung im Oktober 1937, zugleich Richtfest des Hauses des deutschen Rechts, mit den Plänen des Reichsjustizministeriums. Das Ergebnis einer Sitzung der Klasse III der ADR faßte *Hedemann* in einer Sitzung der Vorsitzenden der bürgerlichrechtlichen Ausschüsse am 30. 10. 1937 dahin zusammen, „daß ein erstaunlich starker Wunsch aller Richtungen hervorgetreten ist – man könnte sagen: entgegen den Vorschlägen des Herrn Staatssekretärs Schlegelberger –, ein allgemeines Gesetzbuch im Auge zu behalten. Die Herren standen zwar alle auf dem Standpunkt, daß mit Einzelgesetzen begonnen werden muß, daß aber auf den großen und schönen Gedanken eines zentralen, volksgenössischen bürgerlichen Gesetzes nicht verzichtet werden sollte."[25] Hierzu stellte für das Reichsjustizministerium der Leiter der bürgerlichrechtlichen Abteilung *Volkmar* fest, ein Verzicht auf eine einheitliche Zivilrechtskodifikation sei auch im Reichsjustizministerium „gewiß noch nicht ausgesprochen worden".[26] Im Gegenteil, „wie Sie aus der Heidelberger Rede des Herrn Staatssekretärs wissen, haben wir uns ja auch bereits einen einheitlichen Plan gemacht, wie man sich etwa ein zentrales Gesetz denken könnte. Aber darin stimmen wir alle überein: wir können nicht mit dem System beginnen und nun womöglich nach der Reihenfolge dieses Systems Stück für Stück aufbauen; das würde zu viel Zeit in Anspruch nehmen, und man würde auch in Gefahr kommen, einen Weg zu beschreiten, der nachher nicht mehr gangbar ist. Deshalb haben wir uns bemüht, wie Sie aus der Heidelberger Rede des Herrn Staatssekretärs gehört haben, einen Plan zu machen für ein einheitliches umfassendes Bürgerliches Recht, wenn ich diesen Ausdruck gebrauchen darf – ob man später einen anderen findet, ist eine Frage für sich, einen Plan, der sich wesentlich von dem des geltenden Bürgerlichen Rechts unterscheidet, der viel mehr den Lebensverhältnissen Rechnung trägt, als es das geltende Recht getan hat." In Vorträgen, die anläßlich des Richtfestes in München gehalten und Anfang 1938 veröffentlicht wurden, erteilten insbesondere *Hedemann, Schmidt-Rimpler* und *Nipperdey* den Plänen des Reichsjustizministeriums eine klare Absage.[27] In den Leit-

---

[25] Vgl. unten S. 301 ff. das Protokoll dieser Sitzung.

[26] Vgl. unten das Protokoll S. 302.
Volkmar, Erich (geb. 7. 5. 1879 in Berlin-Charlottenburg; gest. 1952 in Bückeburg). 1905 Gerichtsassessor; von da an bis 1918 bei mehreren Berliner Gerichten beschäftigt. 1919 Kammergerichtsrat, Ende 1919 Ministerialrat im Reichsjustizministerium (Referat für Zivilprozeß), 1931 Ministerialdirektor (als Nachfolger Schlegelbergers Leiter der bürgerlichrechtlichen Abteilung des Justizministeriums), 1942 Versetzung in den Ruhestand. Kein Mitglied der NSDAP. (Quellen: Führerlexikon, S. 308; J. *Damrau*, Die Entwicklung einzelner Prozeßmaximen seit der Reichszivilprozeßordnung von 1877, Paderborn 1975, S. 631).

[27] Vgl. oben Fn. 18.
Weitere Stellungnahmen von Mitgliedern der Akademie für Deutsches Recht:
Dölle, ZADR 1937, S. 359 ff.: Die Neugestaltung des bürgerlichen Rechts,
H. *Lehmann*, Zur Erneuerung des Bürgerlichen Rechts, Köln. Zeitung 1938, Nrn. 162, 187, 189.
ders., ZADR 1939, S. 45 ff.: Zur Erneuerung des bürgerlichen Rechts,
Wieacker, in: Deutsche Rechtswissenschaft, 2. Jg. 1937, S. 3 ff.: Der Stand der Rechtserneuerung auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts,
Boehmer, in: Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 4 (1939), S. 77 ff.: Das Schrifttum zur Reform des bürgerlichen Rechts,
ders., Die Idee des Deutschen Volksgesetzbuchs, in: Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht 1939/40, S. 32 ff.
Freisler, ZADR 1941, S. 10 ff.: Von der Arbeit am Volksgesetzbuch.

sätzen seines Vortrages:[28] „Das System des Bürgerlichen Rechts" forderte Nipperdey: „Das künftige Privatrecht sollte nicht in vielen Einzelgesetzen zergliedert, sondern in seinen Kernstücken in einem Privatrechtsgesetzbuch zusammenfassend geregelt werden."

Die von Schlegelberger angekündigte Inangriffnahme der Neugestaltung des bürgerlichen Rechtslebens, so *Lange* in einem unveröffentlichten Vortrag von Ende 1938/Anfang 1939,[29] sei von der Akademie auf das wärmste begrüßt worden. Die Rede sei Anlaß gewesen, die Arbeiten der bestehenden Ausschüsse zu verstärken und neue Ausschüsse einzusetzen. Um noch schneller voranzukommen, habe Frank 1938 die Bildung von Unter- und Sonderausschüssen angeordnet. Es sei zu einer „freundschaftlichen Verständigung" der Akademie mit dem Reichsjustizministerium über die „Rang- und Zeitfolge der Arbeiten am bürgerlichen Recht und Handelsrecht" gekommen.[30] Das Reichsjustizministerium habe die Bedeutung der Ausschußberatungen anerkannt. Wie es im einzelnen zu dieser Verständigung gekommen ist, läßt sich anhand der Akten nicht mehr feststellen. Im übrigen sprach sich Lange gegen den Erlaß von Einzelgesetzen nach dem Muster des Ehe- und Testamentsgesetzes aus. Ziel der Arbeiten müsse sein, die Einzelgesetze in einem umfassenden Volksgesetzbuch zusammenzufassen.

Kritischer setzte sich *Lange* in einem vertraulich gebliebenen, wohl für Frank bestimmten Bericht über Leistungen und Aufgaben der Abteilung für Rechtsgestaltung der Akademie im Frühjahr 1939[31] auseinander. Seit der Rede Schlegelbergers sei es das Ziel der Akademie gewesen, das gesamte Gebiet des bürgerlichen Rechts äußerlich durch Ausschüsse zu erfassen, um dem Ministerium die Möglichkeit zu nehmen, sich einer Zusammenarbeit mit der Akademie unter Berufung darauf zu entziehen, daß das Gebiet von Ausschüssen nicht betreut würde. Das Ministerium habe die Ausschüsse bisher nur ungern an den eigenen Arbeiten beteiligt. Nach Äußerungen Schlegelbergers sei die Akademie „kaum mehr als ein unentbehrliches Werkzeug". Bei Volkmar,[32] Leiter der bürgerlichrechtlichen Abteilung des Ministeriums, handele es sich um einen „bis zur Grenze der Unfreundlichkeit zurückdrängenden Gegner". Die Arbeit des Ministeriums werde im übrigen von keiner leitenden großen Idee getragen. Man könne sich dort vom alten Recht nicht lösen. Bei Einzelgesetzen könnten sich taktische Erwägungen gegenüber sachlichen Notwendigkeiten vordrängen. Zum Arbeitsplan des Reichsjustizministeriums müsse eine Gegenposition bezogen werden. Das Ziel der Akademie müsse der Abschluß eines großen Gesetzes für alle Volksgenossen sein. Grundlegende Neuerungen könnten nur durch ein solches Gesetz herbeigeführt werden.

Lange war wohl Mitte 1938 von Frank zum Generalbeauftragten für die Erneuerung des bürgerlichen Rechts ernannt worden. Auf ihn dürften deshalb die Pläne zur Schaffung eines einheitlichen Volksgesetzbuchs zurückzuführen sein. Es sei eine „erlösende Tat" gewesen, so schrieb Lange 1941,[33] „als Reichsminister Dr. Frank, nach längerer Vorbereitung in der Akademie für Deutsches Recht, am 13. Mai 1939 die Schaffung eines Volksgesetzbuches als Abschluß und Krönung der Gesetzesar-

---

[28] Der Vortrag von Nipperdey ist im Nachdruckteil vollständig wiedergegeben; Zitat unten S. 425.

[29] Undatiertes Manuskript in R 61/86, Bl. 5ff. (in Teilen übereinstimmend mit *Lange*, ZADR 1939, S. 469).

[30] Ähnlich auch *Lange*, in: ZADR 1939, S. 470.

[31] BA Koblenz, R 61/103, Bl. 1ff.; hieraus die folgenden Zitate.

[32] Über Volkmar vgl. oben Fn. 26. – Immerhin ist zu berücksichtigen, daß Volkmar von 1935 bis Kriegsbeginn den zivilprozessualen Ausschuß der Akademie geleitet und in dieser Zeit eine Reihe von Sitzungen abgehalten hat.

[33] H. *Lange*, Entwicklung der Wissenschaft vom bürgerlichen Recht, 1941, S. 33.

beiten auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts forderte und als dessen Bereich das allen Volksgenossen gemeinsame Recht, das Vermögens- wie das Familienrecht bezeichnete". Diese mit Hitler und wohl auch mit dem Reichsjustizministerium nicht abgesprochene Ankündigung erregte allerdings, will man Frank glauben, den Zorn des Diktators,[34] der spätestens seit Mitte 1938 jeglichen Reformkodifikationen ab-

---

[34] Vgl. Franks Schilderung in: Im Angesicht des Galgens, 2. Aufl., 1953, S. 332; hierzu *Hattenhauer*, aaO., S. 270. Der Wahrheitsgehalt der Äußerungen von Frank ist nicht mehr nachprüfbar. Immerhin ist auffällig, daß in der ZADR 1939, S. 361 ff. nur sehr zurückhaltend über die neuen Pläne Franks informiert wurde. Die Monatsausgabe des „Deutschen Rechts" enthält im Jahrgang 1939 keinen Hinweis auf das Volksgesetzbuch. Weitere Einzelheiten über die vorbereitenden Arbeiten bei *Anderson*, aaO., S. 282 ff. Mit Recht weist Anderson darauf hin, daß der Anschluß Österreichs das Reichsjustizministerium und die Akademie erstmals vor das Problem der Rechtsvereinheitlichung gestellt habe und hierdurch die Arbeiten der zivilrechtlichen Ausschüsse insgesamt beschleunigt worden seien.
Auf der anderen Seite ist Frank auf der großen Abschlußkundgebung des „Tag des Deutschen Rechts" am 21. 5. 1939 in Leipzig ausführlich auf das Projekt eingegangen: „Für die jetzt im Vordergrund stehende Aufgabe ... halte ich die Schaffung eines deutschen Volksgesetzbuches. Ohne jeden überflüssigen Formalismus, in volkstümlicher, klarer Sprache soll das deutsche Volksgesetzbuch das gesamte volksgenössische Leben in allen gemeinschaftswichtigen Erscheinungsformen nach nationalsozialistischen Gesichtspunkten in Übereinstimmung mit dem Volkbewußtsein und den Ordnungsnotwendigkeiten unserer Gemeinschaft regeln. Ich hoffe, daß unter Anspannung aller hierfür eingesetzten schöpferischen Kräfte dieses Volksgesetzbuch in 2–3 Jahren dem Führer unterbreitet werden kann. Das Haus des Deutschen Rechts wird die Heimstätte der Arbeit an diesem Volksgesetzbuch in Erfüllung einer ganz besonderen Aufgabe sein. Durch weitere entscheidende Zusammenfassungen wollen wir dann aus der Novellen-Gesetzgebungspraxis allmählich herauskommen, die, ausschließlich unter den Bedürfnissen aktueller Notwendigkeit entstehend, einen schon so großen Teil der Rechtsmaterie beherrscht, daß die Klarheit des Gesetzgebungsbildes darunter leiden könnte." (Aus: Tag des Deutschen Rechts 1933. 6. Reichstagung des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes, hrsg. vom NSRB, 1939, S. 766). – Ferner erschien am 10. 2. 1941 in der Deutschen Allgemeinen Zeitung ein Artikel von Frank zum Volksgesetzbuch.
In seiner Rede am 9. 6. 1942 in Berlin führt Frank aus: „... Unmittelbar nach dem Kriege hoffte ich dem Führer den Entwurf eines großdeutschen *Volksgesetzbuches* vorlegen zu können, an dem seit vielen Jahren die besten Köpfe des Deutschen Reichs planen. Dieses Volksgesetzbuch wird die Erkenntnisse nationalsozialistischer Rechtspflege endgültig zusammenfassen. Doch sind schon alle bisherigen Gesetze so rechtzeitig errichtet worden, daß sie jetzt für den Krieg eine völlige Wandlung des Volksbewußtseins herbeigeführt haben. Die Vollendung dieser Wandlung wird das Volksgesetzbuch mit sich bringen, indem es Rechtsidee und Volksgemeinschaft endgültig zu einem harmonischen Zusammenklang führt und das durchsetzt, was wir im 20. Jahrhundert von einer volksgenössischen Gemeinschafts-Rechtsordnung erwarten." (BA Koblenz, R 52 II 262).
Auch in seiner Rede am 20. 7. 1942: „Das Recht als Grundlage der Volksgemeinschaft" im Großen Hörsaal der Universität München wies er auf die von ihm betriebenen Reformen hin: „Ich habe hier gegenüber der Universität ein Haus gebaut. Dieses Haus des Deutschen Rechts habe ich bestimmt einer Idee, der Rechtsidee. Ich habe bei der Einweihung dieses Hauses als Aufgabe gestellt, das Volksgesetzbuch der Deutschen Nation zu schaffen. Unendliche Arbeit wird daran geleistet, um das gesamte Ideengut dieses Jahrhunderts in unserer völkischen Rechtsordnung zum Ausdruck zu bringen ..." (*Frank*, aaO., S. 435).
Im übrigen sei nachdrücklich auf das eingangs zitierte Werk von Frank hingewiesen, das trotz zahlreicher Beschönigungen und historisch kaum zu rechtfertigender Urteile nicht nur eine für 1945/46 bemerkenswerte Analyse des Nationalsozialismus enthält, sondern auch wenigstens teilweise zu erklären vermag, weshalb sich der Akademie für Deutsches Recht auch Juristen zur Verfügung gestellt haben, die dem Nationalsozialismus zumindest distanziert gegenübergestanden haben. Auf der anderen Seite kann allerdings kein Zweifel darüber bestehen, daß Frank von Anfang an zu einer Rechtsreform im nationalsozialisti-

geneigt war, wie insbesondere das Scheitern der Strafrechtsreform in dieser Zeit zeigt.[35] Allerdings hatte Hitlers Widerwille gegen neue Kodifikationen nicht zur Folge, daß Presseveröffentlichungen über die Reden Franks ganz unterblieben. In der „Frankfurter Zeitung" vom 14. 5. 1939 heißt es auf der ersten Seite zu der Rede Franks unter der Überschrift:[36] „Schaffung eines deutschen Volksgesetzbuches. Eröffnungsfeier im Haus des Deutschen Rechts": „In grundlegenden Ausführungen sprach der Präsident der Akademie für Deutsches Recht, Reichsminister Dr. *Frank*, nach einer Würdigung des Neubaues über die Idee des eigenen deutschen Gemeinrechts, das sich nach dem § 19 des nationalsozialistischen Partei-Programms vom Fremdrecht abzukehren habe. Das nationalsozialistische Reich Adolf Hitlers wolle kein willkürliches, rechtlos geführtes Gewaltregiment sein. Es verwirkliche vielmehr den urgermanischen Rechtsgedanken, daß wahre Macht aufgebaut werden müsse auf dem Rechtsfrieden und der rechtlich ausgeglichenen und gesicherten volksgenössischen Lebensordnung. Inhalt dieser Rechtsidee sei die Voranstellung des Lebensrechtes des Volkes vor dem Formalrecht der juristischen Fachlichkeit. Diese *Abkehr von jedem Formalismus* habe die Kampfzeit der Bewegung erfüllt, und vom ersten Tag der Machtübernahme an habe der Führer über alle formalen Fesseln hinweg den Lebensbedürfnissen des deutschen Volkes die Verwirklichung erkämpft. Das Bekenntnis zu den Kampfidealen der Bewegung müsse auch in den alltäglichsten Beziehungen der Volksgenossen untereinander und auch in der Beziehung des Reiches zu den Volksgenossen immer stärker verankert werden. Hier liege die große Aufgabe der Gestaltung des nationalsozialistischen Rechtes. Heute könne sich jeder deutsche Rechtswahrer voller Stolz Mitarbeiter an dem Aufbau einer unzerstörbaren Gemeinschaftsordnung nennen, die auf Rasse, Boden, Arbeit, Reich und Ehre, als den Urelementen jeder Volksgemeinschaft, beruhe. Es sei der Wille des Führers, daß das deutsche Volk nunmehr machtvoll sich ein Leben in Frieden und Glück aufbaue. Jedem Volksgenossen seinen gerechten Anteil an allen Gütern der völkischen Gemeinschaft zu sichern und dafür zu sorgen, daß er in vollem Vertrauen in ruhiger Sicherheit seiner Arbeit nachgehen könne, das sei der letzte Sinn der Erfüllung des Kulturwerkes der deutschen Rechtsgestaltung. Als erste Schöpfung, die in dem neuen Haus des Deutschen Rechts erstehen soll, gab Reichsminister Dr. Frank die auf rein nationalsozialistischen Grundlagen vorzunehmende *Neugestaltung des volksgenössischen Rechtslebens* in Deutschland bekannt. Dieser bisher unter dem Begriff des sogenannten bürgerlichen Rechts das Gemeinschaftsleben regelnde Gesetzgebungsbereich solle eine Kodifizierung in der Gestalt eines neuen deutschen *Volksgesetzbuches* finden. Die in der Akademie für Deutsches Recht auf diesem Gebiet arbeitenden Ausschüsse würden zu einer Kommission vereinigt, die sofort mit den Arbeiten beginnen solle. Das aus den vielfach erlassenen Novellen für die Zukunft Geeignete solle hineingenommen werden in eine Gesamtgestaltung des rechtlichen Gemeinschaftslebens unseres Volkes. Dieses nationalsozialistische Volksgesetzbuch müsse in allgemeinverständlicher, klarer Weise die Grundgesetze für das Gemeinschaftsleben enthalten."

---

schen Sinne hin tendierte, wenn ihm auch als mit den deutschen Rechtstraditionen gut vertrauten Juristen ein völliger Umstoß der überlieferten Rechtsordnung fernlag.

[35] Hierzu *Regge/Schubert*, in: Quellen zur Reform des Straf- und Strafprozeßrechts, hrsg. von W. Schubert, J. Regge, P. Rieß und W. Schmid., II. Abt., Band 1, Entwürfe eines Strafgesetzbuchs, 1987, S. XV f.

[36] Zitiert nach dem Original; ein ähnlicher Artikel erschien am 14. 5. 1939 im Völkischen Beobachter, S. 2 unter der Überschrift: „Deutsches Volksgesetzbuch. Dr. Frank spricht über die Neugestaltung des sogenannten ‚Bürgerlichen Rechts' "; vgl. auch *Lasch*, ZADR 1939, S. 361 ff.

Am Nachmittag des 13. 5. 1938 erläuterte *Frank* in einer internen Sitzung des neugebildeten Zentralausschusses zur Schaffung des Volksgesetzbuchs die künftigen Arbeiten an der neuen Kodifikation. Über diese Rede erschien in der „Frankfurter Zeitung" – ähnlich auch im „Völkischen Beobachter" – am 16. 5. 1939 unter der Überschrift: „Das Volksgesetzbuch als Aufgabe" folgende Meldung:[37] „... Die bürgerlich-rechtliche Gesetzesmaterie œ strebe längst nach Neuformung und Klärung. Nach Schaffung der nationalsozialistischen Grundgesetze müsse ebenso in den anderen Bereichen des Gemeinschaftsdaseins die Verwirklichung im engsten Anschluß an das Parteiprogramm erfolgen. Es sei an der Zeit, zu einer Gesamtfeststellung der Rechtslage des volksgenössischen Rechtslebens zu gelangen. Der nationalsozialistische Gesetzgeber müsse daher die für das völkische Gemeinschaftsleben maßgeblichen Normen in einem zusammenhängenden, allgemeinen und einheitlichen Gesetzeswerk zusammenfassen.

Der Minister stellte dann für das *Volksgesetzbuch* folgende Gesichtspunkte auf:

1. Es müßten alle die Rechtsregeln aufgenommen werden, die für jeden Volksgenossen ganz allgemein geltend seien, soweit sie die volksgenössische Lebensordnung beträfen. Die zusätzlichen Sonderordnungen, die nur auf einen Teil der Volksgemeinschaft Anwendung fänden, müßten ausgenommen bleiben. Alle die Rechtsbeziehungen aber, in denen der Parteigenosse, der Bauer, der Beamte und so weiter als Volksgenosse und nicht in seiner Sondereigenschaft erscheine, gehörten in das Volksgesetzbuch, so also die gesamten Rechtsnormen für den *Lebensaufbau des einzelnen*: Ehe und Familie, Eigentum, Vertragsrecht und so weiter.

2. Das Volksgesetzbuch dürfe nicht mehr eine spezifizierte, in einer kaum mehr verständlichen Kunstsprache zum Ausdruck gebrachte Begriffsschematik werden und Formulierungen enthalten wie das bisherige bürgerliche Recht, das die Begriffe – wie den Vertrag, das Eigentum – in den entscheidenden Mittelpunkt des Gesetzes gerückt habe. Notwendig sei vielmehr die Betonung des *völkischen Ausgangspunktes* der Lebenslage und folglich die Hereinnahme bestimmter lebensnaher, begreifbarer Bezeichnungen.

3. Im Gegensatz zu der vergangenen Periode, die das Individuum als oberstes Rechtsideal dargestellt habe, müsse die *völkische Gemeinschaft* den obersten Rang einnehmen. Die Abkehr von dem liberalistischen, individualistischen Allmachtsideal zugunsten der völkischen Gemeinschaft sei selbstverständlich nicht etwa einer völligen Vernichtung des Einzelwirkens gleichzustellen. Gerade nach nationalsozialistischer Anschauung liege in dem Schutz des einzelnen Volksgenossen, seiner Gesundheit, seines Anteils an den Gütern der Nation, in der friedlichen Sicherung eines Arbeitsertrages als Privateigentum und der Vererbung dieses Privateigentums eine der wichtigsten Voraussetzungen unserer völkischen Kulturerfüllung.

4. Der völkische Zusammenhang könne die Selbstherrlichkeit des Individuums nur anerkennen, insoweit sie dem allgemeinen Besten zu dienen geeignet sei und sich in seinem Dienst betätige.

5. Die *Sprache* des Volksgesetzbuches müsse volkstümlich sein, jeder deutsche Volksgenosse solle es in seinem Hause haben und es verstehen und anwenden können. In der äußeren Einteilung solle der fremde Begriff des Paragraphen aufgegeben werden, es solle in Bücher, Abschnitte, Stücke und Sätze gegliedert werden. Die brauchbaren Stücke des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuches sollten weiter angewendet werden.

---

[37] In der Frankfurter Zeitung, aaO., S. 2 (ähnlich im Völkischen Beobachter am 15. 5. 1939 unter der Überschrift: „Reichsminister Dr. Frank kündigt an: Wie das Volksgesetzbuch aussehen muß"); vgl. dazu auch *Lasch*, ZADR 1939, S. 362. – Der Vortrag, den *Lange* gleichfalls am 13. 5. 1939 vor den Ausschußvorsitzenden gehalten hat, ist teils in ZADR 1939, S. 469ff., teils in Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 4 (1939), S. 222ff. veröffentlicht.

6. Welche Rechtsmaterien im einzelnen in das Volksgesetzbuch aufgenommen werden müßten, sei wohl die schwierigste Frage, die der Ausschuß zu lösen habe. Jedenfalls müsse auch die Frage der bürgerlichen Rechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit in diesem Zusammenhang neugeregelt werden.

Der Minister schloß seine Ausführungen mit dem Wunsche, daß das Volksgesetzbuch ein umfassendes Bekenntnis unseres Volkes zur Rechtsidee als einer der wesentlichsten Voraussetzungen der Erfüllung unseres Volksschicksals sein solle."

Über den weiteren Verlauf der Arbeiten am Volksgesetzbuch läßt sich den überlieferten Akten entnehmen, daß noch im Juni 1939 eine „Geschäftsordnungskommission zur Schaffung des Volksgesetzbuches"[38] eingerichtet wurde. Diese tagte am 7. und 21. 6. sowie am 25. und 26. 8. und endlich am 23. 11. 1939 in München.[39] Den Vorsitz hatte bis Ende August 1939 Hermann Lange, der noch vor Kriegsbeginn wegen Differenzen mit der Leitung der Akademie seine Ämter niederlegte. Über die Arbeiten bis dahin schrieb Lange 1941[40]: „In den folgenden Wochen wurde in engerem Arbeitskreise die Planung der Gesamtarbeit durchgeführt. Zunächst wurde die Abgrenzung des Bereiches des Volksgesetzbuches überprüft, dann ein vorläufiges System als Arbeitsgrundlage entworfen und schließlich zur Vorbereitung der Arbeitssitzungen über die einzelnen Gebiete an rund 85 Wissenschaftler und Praktiker das Ersuchen um Gutachten und Referate gerichtet. Dem Gesetze sollten Grundregeln vorausgeschickt werden, die nicht wie im BGB das lediglich technisch Gemeinsame der besonderen Teile ohne Rücksicht auf seine Bedeutung enthalten sollte, sondern die an Bedeutung überragenden Grundsätze des ganzen Gesetzbuches. In der Folge der einzelnen Bücher sollte das Personen- und Familienrecht dem Verkehrsrecht vorangehen; hierbei dachte man zunächst an die folgende Aufteilung: ‚Der Volksgenosse, die Familie, der Erbe, die Vereinigungen, Verpflichtung und Haftung, der Boden, die Fahrnis, die Rechtsverwirklichung'."

Im Herbst 1939 übernahm dann *Hedemann*[41] auf Vorschlag Langes und auf ausdrückliche Bitte Franks hin die Koordinierung der Arbeiten am Volksgesetzbuch. Nach einer Besprechung am 23. 11. 1939 mit einigen Mitgliedern des Geschäftsordnungsausschusses bat Hedemann in dem in der vorliegenden Edition wiedergegebenen Rundschreiben vom 25. 11. 1939 die Vorsitzenden der zivilrechtlichen Ausschüsse im Namen Franks, die Arbeiten am geplanten Volksgesetzbuch „intensiv" weiterzuführen.[42] Im Juni 1940 wurde im Geschäftsordnungsausschuß das noch von *Lange* aufgestellte und von *Nipperdey* fortgeführte „System"[43] zu einem Volksgesetzbuch verabschiedet und über die dem Gesetzbuch voranzustellenden Grundregeln gesprochen. Im Juli 1940 teilte Hedemann den Ausschußvorsitzenden das in 2.

---

[38] Vgl. die Hinweise auf diese Kommission in R 61/105. Der Kommission sollten nach einer Verfügung Franks außer diesem selbst angehören: Lange als Referent der Ausschüsse, Hedemann, Schmidt-Rimpler, Mößmer, Weber als Verbindungsmann für die Fragen des öffentlichen Rechts, Barth als Beauftragter des Reichsrechtsamts der NSDAP, Dr. Weh (OLG-Rat) als Beauftragter des Ministeramts Frank, von Medem als Beauftragter des NS-Rechtswahrerbundes, ferner von der Akademie Dr. Reber, Söller und Dr. Dr. Lange.

[39] Die Sitzungsdaten, ohne konkrete Hinweise auf den Inhalt der Beratungen im einzelnen, ergeben sich aus der Akte R 61/36.

[40] *Lange*, aaO. (Fn. 33), S. 33 f.; vgl. auch *Lange*, ZADR 1939, S. 469. – Aus den vorbereitenden Gutachten führt Lange in einer Fn. an: *de Boor*: Volksgesetzbuch, Nebengesetze und Verfahrensrecht, in: Jahrbuch 1939/40 (6./7. Jg.) der Akademie für Deutsches Recht, S. 48–61.

[41] Die Korrespondenz der Akademie mit Hedemann ist nicht erhalten; auch vom Nachlaß Hedemanns fehlt bislang jede Spur.

[42] Vgl. unten S. 318.

[43] Unten S. 207 ff. wiedergegeben (Handakte Krause).

Lesung beschlossene System mit[44] und erbat von ihnen gleichzeitig zur Ausfüllung des Systems sog. Quintessenzen oder Leitsätze. Im Dezember 1940 kündigte Hedemann die im vorliegenden Band wiedergegebene „Zusammenstellung" der bisher paragraphenmäßig formulierten Vorschläge an. Die Quintessenzen und Leitsätze, die inzwischen eingegangen waren, sollten nicht eingearbeitet werden. Im Herbst 1940 wurde der Geschäftsordnungsausschuß aufgelöst und in einen „Hauptausschuß für das Volksgesetzbuch", oft auch Zentralausschuß genannt, umgewandelt. Im Mai 1941 wurde den Mitgliedern dieses Ausschusses die „Zusammenstellung" der Teilentwürfe zugesandt. Im Mai und Oktober 1941 sowie im Februar 1942 fanden weitere Sitzungen des Hauptausschusses statt. Noch im Oktober 1940 hatte ein von Hedemann geleiteter Sonderausschuß zur Beratung des 1. Buchs des Volksgesetzbuchs[45] seine Arbeiten aufgenommen, die wohl Ende 1941 abgeschlossen waren. Die Arbeiten in den bürgerlich- und handelsrechtlichen Ausschüssen wurden, wie schon 1938/39, erheblich intensiviert. Selbst Anfang 1942 fanden noch zahlreiche Ausschußsitzungen statt, über die aber, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine konkreten Ergebnisse mehr vorgelegt werden konnten. Erst Mitte 1942 kamen die Beratungen der bürgerlichrechtlichen Ausschüsse nahezu zum Erliegen. Lediglich Boehmer konnte noch im Sommer 1943 eine abschließende Sitzung des Unterausschusses für eheliches Güterrecht abhalten.

Nachdem Thierack[46] im Sommer 1942 die Leitung der Akademie übernommen hatte, fand am 16. 10. 1942 eine vertrauliche Besprechung zwischen dem Minister und Hedemann statt. Das Ergebnis dieser Besprechung teilte Hedemann am 20. 10. 1942 den Mitgliedern des Hauptausschusses und den Ausschußvorsitzenden in einem Rundbrief mit.[47] Hiernach sollten die Arbeiten am Volksgesetzbuch zwar weitergeführt, die neu hinzugekommenen Arbeiten an der Justizreform aber Vorrang genießen. Im übrigen wünschte Thierack, daß Presseäußerungen über das Volksgesetzbuch künftig mit mehr Zurückhaltung erfolgen sollten. Thierack wollte, wie Hattenhauer mit Recht festgestellt hat,[48] „sich mit dem Gesetzbuch kein politisches Risiko aufladen, ohne die bisherige Arbeit deswegen zu verwerfen." Im November 1942 fand dann noch eine Besprechung des Justizministers mit den Vorsitzenden der bürgerlich-, arbeits- und handelsrechtlichen Ausschüsse über den Umfang des Volksgesetzbuchs statt.[48a] Zum Jahresende erschien der Entwurf zu den Grundsätzen und zu Buch I des Volksgesetzbuchs. Hierdurch wurde die Diskussion über das Volksgesetzbuch erneut belebt. Im Sommer 1944 wurden dann die Arbeiten am Volksgesetzbuch, wie Hedemann den Mitgliedern der bürgerlich-rechtlichen Ausschüsse mitteilte, „stillgelegt".

IV. DER HAUPTAUSSCHUSS FÜR DAS VOLKSGESETZBUCH

Sowohl Lange als auch Hedemann standen Ausschüsse zur Seite, die die Arbeiten am Volksgesetzbuch koordinieren sollten und übergreifende Entscheidungen zu

---

[44] Vgl. hierzu und zum folgenden die unten S. 320f. abgedruckten Rundbriefe.
[45] Zu diesen Ausschüssen unten unter V.
[46] Über Thierack vgl. Robert *Kuhn*: Deutsche Justizminister 1877 – 1977, Köln 1977, S. 87.
[47] Hierzu und zum folgenden die unten S. 373f. abgedruckten Schreiben Hedemanns.
[48] *Hattenhauer*, Festschrift Gmür, S. 275.
[48a] Hierzu unten S. 375ff. die Vermerke der Sachbearbeiter des Reichsjustizministeriums. Das letzte Rundschreiben von *Hedemann* unten S. 393.

treffen hatten. Es waren dies zunächst der sog. Zentralausschuß[49] und ein Geschäftsordnungsausschuß[50], über deren Sitzungen keine Unterlagen überliefert sind. Ein von Hedemann aus dem Geschäftsordnungsausschuß gebildeter Arbeitskreis setzte die unter Lange begonnenen Arbeiten bis Juli 1940 fort. Erst im Herbst 1940 wurde dann der sog. Hauptausschuß für das Volksgesetzbuch konstituiert, über dessen vier Sitzungen bis 1942 Pressemeldungen und kurze Ergebnisprotokolle vorliegen.

Über die Arbeiten bis Mitte 1940 heißt es in einer kurzen Mitteilung in der „Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht":[51] „Am 6. Juni 1940 trat in München unter dem Vorsitz von Professor Dr. Hedemann, Berlin, der Arbeitskreis zusammen, der ... den Plan für das künftige Volksgesetzbuch ausarbeitet. Das im Sommer vorigen Jahres entworfene ‚Vorläufige System' des Volksgesetzbuches[52] ist einer zweiten Lesung unterzogen und einige wichtige Änderungen sind dabei gutgeheißen worden. Unter dem Gesichtspunkt, daß die baldige Vollendung eines einheitlichen Volksgesetzbuches zur inneren und äußeren Festigung der neuen Gemeinschaft aller Deutschen im Großdeutschen Reich einen wesentlichen Beitrag leisten wird, machen die Arbeiten des Kreises gute Fortschritte, wobei rechtsvergleichende Studien nicht vernachlässigt werden. Besondere Sorgfalt wird den an die Spitze des Gesetzeswerkes zu stellenden Grundregeln gewidmet, mit denen sich der Arbeitskreis in einer Sondersitzung am 19. und 20. Juli in Berlin befaßt hat."

Die erste Tagung des Hauptausschusses fand anläßlich der Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht zwischen dem 22. und 24. 11. 1940 statt. Nach der Pressenotiz in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht erstattete Hedemann „einen Bericht über den Stand der Arbeiten in den einzelnen Teilausschüssen. Er dankte den Vorsitzenden dieser Ausschüsse für die vorgelegten ‚Quintessenzen' der Ausschußarbeiten. Bei der Aussprache ergab sich, daß das System des Volksgesetzbuchs in manchen Punkten einer nochmaligen Überprüfung bedürfe, z. B. in den Abschnitten über Besitz und Eigentum, über die Familie und über die Betätigungsverträge. Hauptaufgabe des Zentralausschusses wird es sein, die einzelnen Teilstücke miteinander abzustimmen und für möglichste Einheitlichkeit in der Arbeitsweise und in der sachlichen Behandlung des Stoffes zu sorgen."[53] Ob, wie von Hedemann angekündigt,[54] der Entwurf der „Grundregeln" des künftigen Volksgesetzbuches und der Entwurf zum 1. Buch den Mitgliedern des Hauptausschusses vorgelegt wurde, läßt sich nicht mehr feststellen.

Über die nächste Tagung des Hauptausschusses am 26. und 27. 5. 1941 liegt eine Zusammenstellung der „Ergebnisse" vor,[55] die im vorliegenden Band wiedergegeben wird. Die in den „Ergebnissen" erwähnten Referate von Hueck, Nikisch, Nipperdey und Siebert sind nicht erhalten.[56] Die Pressenotiz in der ZADR über die Sitzungen hat folgenden Wortlaut:[57] „Vom 26. bis 28. Mai 1941 tagte in München im Haus des Deutschen Rechts unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Hedemann, Berlin, der

---

[49] Diesem Ausschuß gehörten nach einer Mitgliederliste in R 61/110, Bl. 14 – 15 an: Hedemann, Barth, Brandis, David (OLG-Präsident in Leitmeritz), Eglseer, Felgentraeger, Freisler, Hueck, Krause, Lehmann, Lange, Mößmer, Nipperdey, Nikisch, Schmidt-Rimpler, Staege (Justizrat, Gau NSRB, Berlin), Swoboda und Würdinger. Als Mitarbeiter werden genannt: Heuber, Quassowski, Dr. Staege (Ministerialrat), OLG-Rat Dr. Schlenz, Volkmar und Dr. Breithaupt.

[50] Zu diesem vgl. oben Fn. 38.

[51] ZADR 1940, S. 249.

[52] Dieses von Lange stammende System ist nicht überliefert (Anm. vom Hrsg.).

[53] ZADR 1940, S. 336.

[54] Vgl. das Rundschreiben vom 18. 10. 1940 unten S. 322f.

[55] Unten S. 331ff.

[56] Dagegen sind die Referate von Krause und Luther erhalten (vgl. unten S. 337ff.).

[57] ZADR 1940, S. 194.

Hauptausschuß der Akademie für das Volksgesetzbuch in Anwesenheit der Vertreter des Reichsjustizministeriums, Unterstaatssekretär Dr. Hueber, Ministerialdirektor Dr. Volkmar und Ministerialdirigent Dr. Vogels. Das Reichsrechtsamt der NSDAP war durch Reichsamtsleiter Dr. Barth und der NSRB durch den Berliner Gauführer Rechtsanwalt Dr. Staege vertreten. Die Arbeiten knüpften an die letzte Münchener Jahrestagung der Akademie vom November 1940 an, die unter dem Präsidenten des Reichsministers Generalgouverneur Dr. Frank abgehalten worden ist. Seitdem ist die hohe historische Aufgabe, die in der Idee des Volksgesetzbuches beschlossen liegt, immer deutlicher hervorgetreten. Die in der Zwischenzeit geleistete Arbeit des Hauptausschusses und einiger anderer Ausschüsse der Akademie hat gezeigt, daß der Rahmen des Volksgesetzbuches sehr weit gespannt werden muß, um den Anforderungen zu genügen, die an ein für das Großvolk der Deutschen bestimmtes überragendes Gesetzeswerk aufgestellt werden müssen. Den Hauptgegenstand der Beratungen hat deshalb die Frage gebildet, inwieweit die Materie des Handelsrechts, des Unternehmensrechts, des Arbeitsrechts, des Vermögensrechts, vielleicht auch Teile des Jugendrechts in ihren volkstümlichen Grundzügen dem Volksgesetzbuch einverleibt werden müssen. Obgleich eine endgültige Festlegung über das Ausmaß noch nicht erzielt worden ist, bestand doch eine einheitliche Meinung im Hauptausschuß, daß das künftige ‚Volksgesetzbuch der Deutschen' keinesfalls an den Grundwerten des volksgenössischen Daseins, wie sie sich z. B. in dem hohen Gute der Arbeit, in den gewerblichen und landwirtschaftlichen Unternehmungen usw. niederschlagen, vorübergehen könne. Für jede der genannten Materien hat ein Mitglied des Hauptausschusses in diesem Sinne die vorbereitenden Untersuchungen übernommen, die dann in den zuständigen Teilausschüssen weiterberaten werden sollen".

Auf der nächsten Sitzung des Hauptausschusses vom 6. bis 8. 10. 1941 wurde insbesondere ausführlich über die geplanten Bücher „Unternehmen" und „Arbeit", die im System noch nicht aufgeführt waren, diskutiert.[58] Ferner wurde eine Revision des „Systems" vereinbart, aber wohl wegen der fortgeschrittenen Kriegsereignisse nicht mehr abgeschlossen.

Eine vierte und letzte Sitzung des Hauptausschusses fand vom 26. bis 28. 2. 1942 in Wien statt, über die folgende Pressemitteilung in der ZADR veröffentlicht wurde:[59] „... Hauptaufgabe dieser Tagung war eine stärkere Verbindung mit den Rechtswahrern der Ostmark zu gewinnen. Unter diesem Zeichen war die Beteiligung des Unterstaatssekretärs Dr. Hueber vom Reichsjustizministerium, der selbst der Ostmark entstammt, besonders wichtig. Es wird dafür gesorgt werden, daß künftig in allen größeren und wichtigeren Ausschüssen mindestens zwei angesehene und für die Mitarbeit besonders geeignete Rechtswahrer der Ostmark zugezogen werden. – Unter dem Zeichen starker Angleichung des ostmärkischen und des Altreichsrechts wurden nochmals die allgemeinen Richtungslinien für die Arbeiten am Volksgesetzbuch durchgesprochen. Der Hauptton fiel dabei auf einen möglichst hohen Grad von Volkstümlichkeit. Große Schwierigkeiten bereitet nach wie vor die Frage des Umfangs des Gesamtwerkes. Es muß möglichste Kürze angestrebt werden. – Außerdem wurden in der Sitzung Berichte über das in einem ersten Entwurf schon nahezu abgeschlossene Erbrecht (Prof. Dr. Lange) und über das Ehegüterrecht (Prof. Dr. Boehmer) erstattet."

Am 30. 11. 1942 fand eine Besprechung Hedemanns und mehrerer Ausschußvorsitzender mit dem Reichsjustizminister Thierack, zugleich neuer Präsident der Akademie für Deutsches Recht, über die Frage des Einbaus des Arbeits- und Handels-

---

[58] Vgl. hierzu die „Ergebnisse" unten S. 354ff. – Die Notiz in der ZADR 1941, S. 301 enthält gegenüber dem Ergebnisprotokoll noch zusätzliche Informationen.

[59] ZADR 1942, S. 89.

rechts in das Volksgesetzbuch statt. Nach langen Diskussionen, über die im vorliegenden Band eine Aufzeichnung wiedergegeben wird, entschied Thierack, das Handelsrecht wie bisher in einer selbständigen Kodifikation zu belassen, wohingegen die „Arbeit" in der neuen Kodifikation, vorbehaltlich der Zustimmung des Reichsarbeitsministeriums und der Deutschen Arbeitsfront, einen „beachtlichen Platz" erhalten sollte.

Das von Hermann Krause entworfene System des neuen Buches „Unternehmen" und weitere kurze Denkschriften und Vorträge zur Eingliederung des Handels- und Gesellschaftsrechts in das allgemeine bürgerliche Recht sind im vorliegenden Band wiedergegeben.

V. DER AUSSCHUSS FÜR BUCH I: „DER VOLKSGENOSSE"

Der Ausschuß für Buch I konstituierte sich mit den von Hedemann für den 3. bis 5. 10. 1940 (Weimar) einberufenen Sitzungen. Nach dem Arbeitsbericht: „Volksgesetzbuch. Grundregeln und Buch I. Entwurf und Erläuterungen",[60] vorgelegt 1942 von Justus Wilhelm Hedemann, Heinrich Lehmann und Wolfgang Siebert, gehörten dem Ausschuß als Mitglieder und Mitarbeiter unter anderem an:[61]

Professor Dr. Justus Wilhelm Hedemann, Berlin, Vorsitzender.
Professor Dr. Georg Eisser, Tübingen.
Professor Dr. Alfred Hueck, München.
Assessor Fritz Jacobi, Berlin (Akademie).
Professor Dr. Heinrich Lehmann, Köln.
Gerichtsassessor von Mutius, Weimar.
Vizepräsident Paul Nitzsche, Jena.
Professor Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

An den Beratungen des Abschnitts „Aberkennung der volksgenössischen Rechtsstellung" und an der ersten Beratung über den Ehrenschutz nahm auch Georg Dahm, damals in Straßburg, teil.[62] Darüber hinaus dürften an einzelnen Sitzungen noch weitere, dem Namen nach nicht mehr feststellbare Juristen teilgenommen haben. Auf der anderen Seite ist festzuhalten, daß nicht alle in der Buchausgabe genannten Herren an sämtlichen Sitzungen teilgenommen haben oder gar Mitglied der Akademie für Deutsches Recht waren. Dies gilt insbesondere für Luther, Michaelis und Wieacker.[63] Der Entwurf und die Begründung stammen ausschließlich von Hedemann, Lehmann und Siebert, für die diese, wie auch das Vorwort erwähnt, die „persönliche Verantwortung" übernahmen. Von einer Billigung durch den Ausschuß

---

[60] Unten S. 511 ff. vollständig abgedruckt.

[61] Vgl. hierzu unten S. 513 die Liste und die Erläuterungen ebd. – Zu den Lebensdaten und der beruflichen Laufbahn der genannten Herren vgl. unten S. 33 ff. Über Fritz Jacobi ließen sich keine Daten auffinden. Nach der in R 61/110 enthaltenen Namensliste gehörte dem Ausschuß noch Prof. Haupt aus Leipzig an (über diesen demnächst ausführliche Biographie in den schuldrechtlichen Protokollbänden).

[62] So der Vermerk unterhalb der soeben mitgeteilten Liste.

[63] Vor allem Luther, Michaelis und Wieacker können nicht einmal als „Mitarbeiter", wie dies die Buchausgabe behauptet, angesehen werden, da sie in keiner Weise an der Abfassung des Gesamtwerkes beteiligt waren. Ihre „Mitwirkung" beschränkte sich wie bei Dahm auf die Teilnahme an den Diskussionen in zwei bis drei Sitzungen, in denen Michaelis zwei Referate gehalten hat. Beiden war der Text des Entwurfs und der Begründung vor ihrer Veröffentlichung nicht bekannt. Eine Richtigstellung in der ZADR, wie sie Michaelis noch 1943 verlangt hatte, ist bis Kriegsende nicht erfolgt. Der Hrsg. dankt den Prof. Gerhard Luther, Karl Michaelis und Franz Wieacker für diese Klarstellungen.

kann deshalb keine Rede sein. Vielmehr ist, wie Michaelis und Wieacker dem Herausgeber mitgeteilt haben, in den Ausschußberatungen durchaus kontrovers diskutiert worden, so daß es äußerst bedauerlich erscheint, daß die Protokolle über die Beratungen nicht mehr vorhanden sind.

Über das Ergebnis der Beratungen unterrichtet in erster Linie der bereits erwähnte, im vorliegenden Band vollständig wiedergegebene Arbeitsbericht sowie die Kurzmonographie von Hedemann über das „Volksgesetzbuch" aus dem Jahre 1942 und dessen Aufsatz über „Wert der Entwürfe" von 1943.[64] Hinzu kommen noch die separat veröffentlichten Referate von Eißer und Luther, auf deren Wiedergabe, da sie leicht zugänglich sind, verzichtet wurde.[65] Die einzige Quelle für den Inhalt der einzelnen Sitzungen sind kurze Mitteilungen in der Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

In den Sitzungen vom 3. bis 5. 10. 1940[66] gab „Dr. Luther (Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Berlin), eine zusammenfassende Darstellung der ausländischen Kodifikationen des Personenrechts. Referate von Prof. Eisser, Tübingen, Prof. Michaelis, Leipzig, und das schriftlich vorliegende Gutachten des durch Krankheit verhinderten Prof. Dölle, Bonn, bildeten die Grundlage für eine eingehende und abschließende Erörterung über die drei Teile des Ersten Buches: die Mündigkeit im Rechtsleben, Rechtsstellung der Persönlichkeit und den Tod und die Todeserklärung. – Die auf der Tagung gewonnenen Ergebnisse sollen in Kürze in einer Sitzung im kleineren Kreis (Hedemann, Lehmann, Siebert) zu einem Gesetzentwurf ausgearbeitet werden, der dem Sonderausschuß und dem Zentralausschuß zur Schaffung des VGB, die anläßlich der Jahrestagung in München eine gemeinsame Sitzung abhalten werden, zur Beratung vorgelegt werden."

Den Vortrag „Rechtsvergleichende Betrachtungen zur Personenrechtsreform" hat Luther in erweiterter Fassung kurze Zeit danach veröffentlicht.[67] Ausführlich setzte sich Luther mit dem Begriff der Rechtsfähigkeit auseinander:[68] „Die Betrachtung der kontinentalen Rechte führt trotz aller Abweichungen im einzelnen doch zu dem Ergebnis, daß der Begriff der Rechtsfähigkeit heute ein überall feststehender und eingewurzelter ist. Derjenige, der rechtsvergleichend arbeitet, wird deshalb zu größter Vorsicht bei einer grundlegenden Änderung oder gar Abschaffung des

---

[64] Einige zusätzliche Informationen bringt *Hedemann* in: „Arbeit am Volksgesetzbuch", DR 1941, S. 1914ff. (unten S. 499ff.).

[65] Zu diesen Referaten sogleich.

[66] ZADR 1941, S. 249.

[67] in: Zeitschrift für Ausländisches und Internationales Privatrecht, 13. Jg. (1940–42), S. 371–409.

[68] *Luther*, aaO., S. 376. Vorher hatte Luther S. 374f. ausgeführt: „œ Die weltanschauliche Grundlage des Rechtsfähigkeitsbegriffes, wie er sich im Laufe des vorigen Jahrhundertes in den führenden Rechtsordnungen durchgesetzt hat, ist überall die gleiche: Der Gedanke der negativen Freiheit durch Fortfall der Sklaverei und der individualistische Gedanke der Gleichheit der Menschen. – Diese Betrachtungen lassen die Zweifel erkennen, ob und wie weit der Begriff der Rechtsfähigkeit in seiner herkömmlichen Auslegung in das neue Volksgesetzbuch paßt. Denn das VGB wird in erster Linie für den *deutschen* Menschen geschrieben und der nichtdeutsche Mensch muß sich in vielen Beziehungen anders behandeln lassen. Man wird daher ernsthaft prüfen müssen, ob ein Ausspruch, daß alle Menschen die gleichen Fähigkeiten haben, Träger von im Gesetz verankerten Rechten und Pflichten zu sein, angebracht erscheint. Denn in Wahrheit besteht diese Fähigkeit doch nur sehr eingeschränkt. Schon die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Rasse bringt in zahlreichen Ländern, z. B. Deutschland, Italien, Frankreich, Ungarn, Rumänien, Slowakei u. a. erhebliche Beschränkungen mit sich. Abgesehen davon steht die Fähigkeit, Träger gleicher Rechte und Pflichten zu sein, praktisch stark in Frage, soweit es sich um Ausländer handelt." Hier folgen dann noch Hinweise auf § 11 Abs. 2 Schweiz. ZGB, Art. 11 Code civil und Art. 3 Codice civile.

Rechtsfähigkeitsbegriffes raten müssen. Er kann es am besten beurteilen, welche Verwirrung der Einbruch in hergebrachte Begriffe mit sich bringen kann. Wenn nicht ganz überzeugende Gründe ihn dazu zwingen, wird der Rechtsvergleicher aus seiner Kenntnis der internationalen Rechtsverflechtung heraus eher davon abraten, einen in den führenden Rechtssystemen entwickelten festen Begriff umzustürzen – mag dieser Begriff auch in mancherlei Beziehung ausgehöhlt sein. Denn die Folgen, die die Abschaffung eines vom internationalen Rechtsleben anerkannten Grundbegriffes nach sich zieht, sind ungeheuer weittragend. Dieser vom Standpunkt der Rechtsvergleichung her ausgesprochene Mahnruf zur Bedachtsamkeit bedeutet allerdings keineswegs ein Stemmen gegen eine notwendig werdende Fortentwicklung unseres deutschen Rechts. Er will, wie gesagt, nur auf Bedenken hinweisen, die in der Freude an schöpferischer Arbeit leicht übersehen werden, zumal sie von einem etwas fernliegenden Gebiet aus erhoben werden."[69] Weiterhin beschäftigte sich Luther ausführlich mit dem bürgerlichen Tod. 1930 habe das italienische Strafgesetzbuch den bürgerlichen Tod „praktisch wiedereingeführt":[70] Ob der deutsche Gesetzgeber eine ähnliche Aberkennung der Persönlichkeit für denjenigen, „der sich schwerste Verstöße gegen die nationalsozialistische Rechts- und Sittenordnung" zuschulden kommen lasse, einführen solle, ist eine „rein politische" Entscheidung, „für die fremde Vorbilder nicht verwandt werden können. Der Gedanke des Verlustes der Persönlichkeit – oder der Rechtsfähigkeit, wenn die betreffende Rechtsordnung diesen Begriff verwendet – läßt sich jedenfalls in jedem Kulturrecht vertreten ..."

Ebenfalls in erweiterter Fassung hat Eißer seinen Vortrag: „Die Entmündigungsgründe nach deutschem Recht. Mit rechtsvergleichenden Bemerkungen. Zugleich ein Vorschlag zur Rechtserneuerung" 1941 im „Archiv für die civilistische Praxis" veröffentlicht.[71] Seine Vorschläge zur Erneuerung des Entmündigungsrechts lauten:[72] „Wer infolge von krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder von Geistesschwäche die ihm in Familie und Volksgemeinschaft obliegenden Aufgaben nicht zu erfüllen vermag, kann je nach dem Grad seiner Hilfs- und Pflegebedürftigkeit voll oder beschränkt entmündigt werden." Ferner sollte entmündigt werden können,[73] 1. „wer durch Verschwendungssucht sich oder seine Familie wirtschaftlich schwer schädigt" und 2.[74] „wer durch gewohnheitsmäßigen Mißbrauch von Alkohol oder von anderen berauschenden oder betäubenden Mitteln die ihm in Familie und Volksgemeinschaft obliegenden Aufgaben nicht ohne fremde Mitwirkung zu erfüllen vermag oder sich oder seine Familie wirtschaftlich schwer schädigt." Zur Teilentmündigung schlug Eißer folgende Regelung vor:[75] „Wirkt sich die krankhafte Störung der Geistestätigkeit im wesentlichen nur auf einen begrenzten Lebensbereich aus oder erscheint eine Entmündigung aus sonstigen Gründen nicht erforderlich, so kann sich der Richter mit der Bestellung eines Pflegers begnügen." – „Wird dem an krankhafter Störung der Geistestätigkeit Leidenden oder dem Geistesschwachen ein Pfleger bestellt, so kann der Pfleger ermächtigt werden, die Belange seines Pfleglings auf gewissen, näher zu bezeichnenden Gebieten allein wahrzunehmen; der Pflegling ist dann von

---

[69] Probleme der Rechtsfähigkeit waren u. a. erörtert worden von: *Larenz*, Rechtsperson und subjektives Recht, in: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, 1935, S. 225 ff., *Michaelis*, Die Überwindung der Begriffe Rechtsfähigkeit und Parteifähigkeit (Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 2, 1937, S. 301 ff.), *Eckhardt*, Stufen der Handlungsfähigkeit, Deutsche Rechtswissenschaft, Bd. 2, S. 289 ff.

[70] *Luther*, aaO., S. 373.

[71] in Bd. 126, S. 219–300.

[72] *Eißer*, aaO., S. 241.

[73] *Eißer*, aaO., S. 254.

[74] *Eißer*, aaO., S. 266.

[75] *Eißer*, aaO., S. 299.

der Wahrnehmung seiner Belange für diese Gebiete ausgeschlossen." Im übrigen sollte die Entscheidung darüber, ob es zu einer Entmündigung kommen sollte oder nicht, dem „pflichtgemäßen Ermessen des Richters" überlassen bleiben:[76] „Er wird sich für die Entmündigung entscheiden, wenn ein Entmündigungsreifer auch entmündigungsbedürftig ist; der Richter kann aber auch trotz des Antrags eines Antragsberechtigten die Entmündigung ablehnen, wenn in anderer Weise für den zu Entmündigenden gesorgt werden kann."[77]

Die nächsten zwei Sitzungen fanden anläßlich der Jahrestagung der Akademie für Deutsches Recht Ende November 1940 statt:[78] „Der Vorsitzende Prof. Dr. Hedemann, erstattete Bericht über einen ersten Entwurf für das Buch I in paragraphierter Form. Der Entwurf ist im Anschluß an die Oktobersitzung in Weimar von den Herren Prof. Dr. Lehmann, Siebert und Hedemann ausgearbeitet worden. Er soll in einer weiteren Sitzung des Ausschusses zur erneuten Beratung gestellt werden. Gegenstand besonderer Aussprache war das Recht der Todeserklärung und Verschollenheit. Senatspräsident Nitzsche übernahm es, anhand der Beratungen eine nochmalige Fassung dieses Rechtsgebiets auszuarbeiten. Das Recht der Mündigsprechung und Entmündigung wird gleichfalls einer nochmaligen Überarbeitung durch Prof. Eißer unterzogen werden."

Kurz danach, vom 27. – 29. 1. 1941 befaßte sich der Ausschuß mit einem formulierten Entwurf von 65 Bestimmungen,[79] der in der Zwischenzeit von Hedemann, Lehmann und Siebert ausgearbeitet worden war[80]: „An der Gliederung dieses Entw. in vier Abschnitte ist in Leipzig festgehalten worden: 1. Die Persönlichkeit des Volksgenossen, 2. Die Altersstufen (einschl. Entmündigung), 3. Die Aberkennung der volksgenössischen Rechtsstellung, 4. Tod und Todeserklärung. – Folgende Einzelstoffe sollen jedoch einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden: Der Ehrenschutz, das Namensrecht, der Schutz gegen unzulässiges Nachspüren, die Haftung des gesetzlichen Vertreters für Geschäfte Jugendlicher, der Grad der Selbständigkeit des Jugendlichen im Punkte Berufswechsel, das Verhältnis des Abschn. 3 zum Strafrecht. Wenn sich bei dieser Überprüfung keine Bedenken mehr ergeben, soll der Entw. im Mai dem Hauptausschuß unter Heraushebung der besonders wichtigen Punkte zur Kenntnisnahme und etwaigen Beratung vorgelegt werden."

Der Entwurf der Grundregeln wurde dann am 27. 5. 1941 im Hauptausschuß beraten. Hierüber existiert eine kurze Aufzeichnung, die im vorliegenden Band abgedruckt wird. Die Daten der weiteren Sitzungen des Ausschusses für Buch I sind nicht mehr bekanntgeworden. Die letzte Sitzung dürfte vom 24. – 26. 10. 1941 in Hildesheim[81] stattgefunden haben. 1942 erschien dann der Entwurf der Grundregeln und des Buches I des Volksgesetzbuches. Zu diesem Entwurf veröffentlichte Hede-

---

[76] *Eißer*, aaO., S. 292.

[77] Zur Reform personenrechtlicher Materien lagen noch folgende Arbeiten vor:
Nitzsche, Zum Totenrecht, AcP 145 (1939), S. 1 – 26;
Rudolf *Schmidt* (Prof. in Halle), Die Verschollenheit nach geltendem und künftigem Recht, 1938; S. 45 ff. die formulierten Änderungsvorschläge. Es sei darauf hingewiesen, daß der VGB-Entwurf zu Buch I von 1942 nicht dem Verschollenheitsgesetz von 1939 folgte.

[78] ZADR 1941, S. 78.

[79] Diese Fassung, die sich bisher nicht auffinden ließ, dürfte bereits im wesentlichen mit dem in der „Zusammenstellung" enthaltenen Text übereinstimmen. – Die gedruckte Fassung von 1942 ist demgegenüber nochmals geändert.

[80] ZADR 1941, S. 83.

[81] So der Hinweis in der Akte des BA Koblenz, R 22/486, Bl. 51 ff. Hier ist die sog. Hildesheimer Fassung vom 24. – 26. 10. 1941 der Grundregeln enthalten. Diese Fassung stimmt mit dem gedruckten Text von 1942 überein.

mann Anfang 1943 im Rahmen seines Aufsatzes über „Wert der Entwürfe", der in der vorliegenden Edition wiedergegeben wird, einige zusätzliche Informationen.[82]

Eine wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Entwurf hat nur noch am Rande stattgefunden. Deutlich distanzierte sich bereits 1943 Lange, einer der profiliertesten Mitglieder der Akademie für Deutsches Recht, von dem veröffentlichten Teilentwurf, indem er darauf hinwies, daß die Idee, dem Gesetz Grundregeln vorauszuschicken, zwar von ihm stamme, aber von Hedemann in einer abweichenden Form verwirklicht worden sei:[83] „Während ich echte Vorschriften zusammenstellen wollte, die, nur durch ihren inneren Gehalt und ihre äußere Tragweite zusammengefaßt, das Gesetz einleiten sollten, hat er (Hedemann) diesem nach seinen veröffentlichten Beispielen Grundsätze vorausgeschickt, die unsere gegenwärtige soziale und wirtschaftliche Ordnung widerspiegeln sollen. Sie sind damit aus der Ebene des Gesetzes in die der Grundregeln, der Grundsätze des Volkslebens gehoben und damit in gefährliche Nähe zu dem Parteiprogramm einerseits, zu der Weimarer Verfassung andererseits gerückt. – Die Formulierungen, die *Hedemann* veröffentlicht hat, scheinen mir aber auch nicht allenthalben geglückt zu sein. Sie sind bestrebt, modern zu sein, entbehren aber zum Teil der schlichten und ausgeglichenen Fassung, die Grundregeln dieser Art besitzen müssen, um einen reinen Klang zu haben. Sie streben danach, dem Volksgenossen die Grundsätze seines Rechts nahezubringen, führen aber gerade zu der Gefahr, daß dieser in seinem Drange nach handfester Kost und in seinem feinen Sinn für Echtes und Unechtes die süße Speise gehäufter programmatischer Erklärungen verschmäht und um dieser Lockspeise willen auch das tägliche Brot des Volksgesetzes unbeachtet beiseiteschiebt."

Die Kritik Langes dürfte für Lehmann, einer der Mitverfasser des Entwurfs, Anlaß gewesen sein, kurz vor Kriegsende in einem Aufsatz die Grundlagen des Entwurfs noch einmal zu erläutern. Diese Abhandlung wird, weil sie für das Verständnis der damaligen rechtspolitischen Diskussion sehr aufschlußreich erscheint, in der vorliegenden Edition vollständig wiedergegeben. Nicht abgedruckt werden kann aus Platzgründen die Abhandlung von Dahm:[84] „Der Schutz der Ehre im Volksgesetzbuch".[85] Dahm begrüßte die Bestimmungen über den bürgerlich-rechtlichen Ehrenschutz als einen großen Fortschritt. Allerdings sollte der Ehrenschutz in erster Linie einem friedensrichterlichen Verfahren obliegen, dem die Zivilgerichte nur subsidiär zur Seite treten sollten. Haupt erklärte sich mit den Bestimmungen über die Altersstufen und die Mündigkeit im wesentlichen einverstanden,[86] rügte aber zugleich den Aus-

---

[82] Vgl. unten S. 653 ff. Weiter wird der Aufsatz von *Lehmann*, einem der Mitautoren des Volksgesetzbuchs, in DR 1942, S. 1492 ff. abgedruckt.

[83] *Lange*, Wesen und Gestalt des Volksgesetzbuchs, in: Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft, Bd. 103 (1943), S. 208 ff.; Zitat S. 250. Der Aufsatz ist noch vor Veröffentlichung des Teilentwurfs geschrieben, der aber Lange im Wortlaut bekannt gewesen sein dürfte. – Eine ausführliche Rezension des Teilentwurfs von 1942 veröffentlichte *Wohlhaupter* in: Schmollers Jb., Bd. 67 (1943), S. 697 ff.: Die Verständigung des technischen Elements mit dem politischen sei grundsätzlich gelungen. Der Entwurf füge sich in „richtig verstandener völkisch-konservativer Haltung der großen Linie deutscher Rechtsentwicklung" ein und behaupte den „Standard eines Kulturvolkes, offensichtlich getragen von der Überzeugung seiner Schöpfer, das Recht sei ein Kulturfaktor ersten Ranges." „Als Symbol eines immer engeren geistigen Zusammenwachsens der Gaue Großdeutschlands begrüße man, daß fruchtbare Gedanken des ABGB in erheblichem Umfange zu ihrem Recht" gekommen seien.

[84] ZADR 1944, S. 154 – 156.

[85] *Dahm*, ZADR 1944, S. 156 ff.

[86] *Haupt*, Altersstufen und Mündigkeit im Volksgesetzbuch, ZADR 1944, S. 160 – 164.

druck: „junger Volksgenosse":[87] „Vor allem aber kommt es darauf an, ob sich das VGB überhaupt ausdrücklich nur an die deutschen Volksgenossen wenden soll, wie es der Entwurf konsequent tut, oder ob nicht die weitergreifenden Ordnungsaufgaben des Reiches eine allgemeinere Fassung erfordern, so wie etwa der Code Napoléon seine werbende Kraft und seinen erstaunlichen kulturellen und politischen Einfluß in entscheidendem Maße seinen allgemein ansprechenden Formulierungen verdankte. ... bei der Regelung des Rechtsverkehrs und der beabsichtigten Einfügung des Handelsrechts wäre eine Beschränkung auf Geschäfte zwischen Volksgenossen nicht nur undurchführbar, sondern sie stände geradezu in Widerspruch zu der wirtschaftlichen Rolle des Reiches im europäischen Raum." Ausführlich beschäftigte sich Haupt dann mit der im Entwurf nicht behandelten Frage des Schicksals von Willenserklärungen unerkannt Geisteskranker und vorübergehend Geschäftsunfähiger. Haupt schlug hierzu vor, nicht automatisch Nichtigkeit eintreten zu lassen, aber auch nicht generell einen Gutglaubensschutz zu gewähren, sondern vielmehr eine „Nachträglichkeitskontrolle" vorzuziehen.[88]

Nachträglich ist dem Hrsg. noch die Kritik von Z. (Zweigert; vgl. Festschrift für Konrad Zweigert, 1981, S. 925) in der „Frankfurter Zeitung" vom 17. 6. 1943, S. 1f. (Reichsausgabe) bekanntgeworden: „Der Entwurf des Volksgesetzbuchs. Bemerkungen zu Sprache und Gehalt." In dieser meist referierenden Besprechung heißt es u. a.: „Was der Entwurf an die Stelle des Allgemeinen Teils setzt, ist ein legislatorisches Novum: Fünfundzwanzig Leitsätze, die ‚Grundregeln' überschrieben sind. Während die ‚titres préliminaires' früherer Kodifikationen gewisse rechtstechnische Allgemeinheiten aus dem Gesetzeswerk ausklammerten, wird hier etwas Grundverschiedenes niedergelegt, nämlich ein rechtliches Credo, das nach der Erläuterung Professor Hedemanns dem ungeschulten Volksgenossen die Brücke vom Volksleben in die Welt des Rechts schlagen soll. Während manche dieser Sätze noch rechtlichen Gehalt, das heißt ordnende Funktion haben, wie etwa der über die Gesetzesauslegung oder die an der Rechtsprechung ausgerichtete Definition des Rechtsmißbrauchs, haben andere reinen Bekenntnißcharakter. Sie stimmen zum Teil fast wörtlich mit Formulierungen des Programms der NSDAP überein ..., andere wieder haben eine gleichsam schulende Funktion ..., wieder andere erinnern an Menschen- und Grundrechte anderer Grundgesetze (‚Das Eigentum des Volksgenossen wird anerkannt'). Es scheint, daß die Verfasser die kühl ordnende Funktion des Gesetzes hier bewußt gesprengt haben. – Aufgabe des Gesetzes war von jeher, das Gemeinschaftsleben durch Gebot, Verbot und ordnende Sachnorm im Gefüge zu halten. Darin liegt zugleich beschlossen, daß es knapp und kühl spreche und bei der Sache bleibe. Der hier angeschlagene ‚hohe' Ton – wie die Erläuterung sagt – paßt sehr wohl in die Zielsetzung der staatstragenden Partei oder in ein Staatsgrundgesetz, in ein Gesetz, das das alltägliche Leben regeln will und seinem Wesen nach fest auf sachlichem Boden steht, aber wohl nur dann, wenn wirklich zwingende Gründe dafür sprechen, den dem Deutschen nun einmal mangelnden Sinn für Feierlichkeit auf die Probe zu stellen. Hier nun gerade liegt der Zweifel begründet." Nach einem Hinweis auf die Kritik Heinrich Langes fährt die Besprechung dann fort: „Diese und andere Erwägungen legen die Überlegung nahe, ob nicht die Sätze der Grundregeln, die keinen unmittelbaren rechtlichen Gehalt haben, aus dem Volksgesetzbuch besser ausgeschieden und weiterhin dem Parteiprogramm oder einem künftigen Staatsgrundgesetz vorbehalten bleiben sollten." Unter der Überschrift: „Eine kritische Frage erster Ordnung" fuhr Zweigert dann fort: „Ist hiermit nicht nur die Frage nach der Funktion des Gesetzes schlechthin, sondern zugleich ein sprachliches Problem berührt, so wird die Stilfrage im übrigen von Hedemann selbst als ‚kritische Frage erster Ordnung' angesehen. Man kann ihm hier nur beipflichten, wenn er sich zu einer scharfen Terminologie bekennt und jede naiv-volkstümliche Altertümelei und damit auch jene Vorschläge von sich weist, die altfränkische Wendungen, ja gestabte Reime ernsthaft zur Debatte stellen wollen. Auf der anderen Seite läßt der Entwurf die anhaltende Bemühung erkennen, das wissenschaftlich erarbeitete Rechtsgut in eine Form zu bringen, die Schlichtheit und leichtes Begreifen zum Ziel hat und auch menschliche Wärme in der Art der Aussage zu verströmen sucht ... Neu ist weiter eine gewisse Leidenschaftlichkeit des Ausdrucks, wenn der § 23 etwa

---

[87] *Haupt*, aaO., S. 161f.

[88] Vgl. *Haupt*, aaO., S. 164.

verbietet, private Schriftstücke an die Öffentlichkeit zu ‚zerren'. Gelegentlich wird der Anklang an ein altes Rechtssprichwort nicht verschmäht, so wenn es heißt: ‚Heirat macht die beschränkt mündige Ehefrau für ihre persönlichen Angelegenheiten mündig'. Neben Wendungen, die nach ihrem Gegenstand eine höhere Sinnfälligkeit erlauben, gehen andere einher, die ihren technisch-juristischen Gehalt auch im Sprachlichen nicht verleugnen können. – Wird so eine für die Rechtsanwendung bedenkliche Volkstümelei vermieden, so entsteht andererseits die Frage, ob durch so verschiedene Färbungen im Sprachlichen die Harmonie des Ganzen nicht gestört wird. Endgültiges wird sich auch hierzu erst sagen lassen, wenn mehr vorliegt, als die bisher veröffentlichten achtzig Paragraphen. Jedenfalls wird der Entwurf auch vom Sprachlichen her einen neuen Anstoß zu der Überlegung geben müssen, ob – wie einmal gesagt wurde – die Volksnähe des Rechts nicht weniger in der sprachlichen und logischen Allgemeinverständlichkeit als in der Volksgemäßheit seiner Wirkungen erstrebt werden sollte. Die Frage, so alt sie ist, kann vom Gefühl her allein nicht gelöst werden, sondern hängt mit der tiefen inneren Verflochtenheit des geistigen Gehalts mit dem sprachlichen Ausdruck zusammen und erhält für die streitschlichtende Rechtsetzung aus dem Wesen des Zivilrechts als eines von uralter Gelehrsamkeit erfüllten Kunstgebildes ihre besonderen Akzente. Es wird deshalb auch hier so sein, daß sich das im tiefsten Richtige, wenn es gesagt wird, auch im Sprachlichen zur edelsten Form gestaltet. Die Form kann vom Inhalt nicht abstrahiert werden, und die Überlieferung, daß Stendhal täglich ein Kapitel des Code Napoléon gelesen habe, um seinen Stil zu formen, bekundet, tiefer gesehen, zugleich ein lobendes Zeugnis für den Inhalt des Code civil. Von dem Inhalt, der mit ähnlich weiträumigen Anliegen auftretenden deutschen Bemühung wird noch zu sprechen sein." Bereits vorher hatte Zweigert festgestellt, daß sich im ganzen bei der geplanten Systematik schon zeige, „welch bedeutsame Stellung dem traditionellen Element bei den Arbeiten am Volksgesetzbuch zugewachsen ist." (Vgl. auch den Artikel von *Zweigert* in der Frankfurter Zeitung, Nr. 456 von 1940, S. 3: „Volksgesetzbuch als Aufgabe. Der Gedanke der Kodifikation in Geschichte und Gegenwart.")

Zur Systematik des Volksgesetzbuchs stellte Prof. George A. Löning in einem Vortrag am 28. 1. 1943 in Münster/Westf. (1987 veröffentlicht von H. Holzhauer unter dem Titel: „Das Reich und die Weltgeltung des deutschen Rechts") fest: „Eine andere Frage ist allerdings die, ob das System des bürgerlichen Gesetzbuchs der Entwicklung standhält, die sich seitdem Bahn gebrochen hat. Für die Rechtserneuerung unserer Tage hat man einige Zeit lang die Ausscheidung des Personen-, Familien- und Erbrechts empfohlen. Aber mit Recht wurde dieser Vorschlag als mit dem Gedanken eines *Volksgesetzbuchs* unverträglich wieder ausgeschieden. Für dieses hat das ‚Vorläufige System' vom Jahre 1941 keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Bürgerlichen Gesetzbuche von 1900 zutage gebracht. Ein Jahr später verfolgte man den (aus mancherlei Gründen freilich wohl zu weitgreifenden) Plan, dem Volksgesetzbuch durch Angliederung zweier neuer Bücher ‚Arbeit' und ‚Unternehmen' mehr das Gesicht unserer Zeit zu geben und das Handelsgesetzbuch, ‚ein Geschöpf des 19. Jahrhunderts', fallenzulassen. Der alte Stoff des Privatrechts aber ist trotz neu formulierter Überschriften und einiger Umstellungen auch hier in das Heisesche System gebannt geblieben. Die naturrechtliche Absonderung der Einzelperson tritt sogar besonders, wenn auch heutiger Auffassung ein wenig angepaßt, hervor in dem Entwurf des ersten Buches ‚Der Volksgenosse' von 1942. Diese erstaunliche Anziehungskraft und Beharrung kann man nun nicht mehr nur mit glücklichen Zufällen und mit dem Ansehen Savignys und Eichhorns erklären wollen!" (S. 28 f.; in der Fn. 33 auf S. 72 heißt es zu den Überschriften der geplanten 6 Bücher: „Gewiß kommt in diesen geänderten Überschriften eine neue Durchdringung des Stoffes zum Ausdruck. Sachlich neu ist aber nur die Zurückverwandlung des unbeliebten 1. Buches aus einem Allgemeinen Teil in Personenrecht und die Abtrennung der Juristischen Personen aus ihrer fatalen Verkettung mit den ‚natürlichen' Personen sowie ihre Zusammenfassung mit den Gesellschaftern usw. im 6. Buche; ... beiden Änderungen war in der Wissenschaft seit langem vorgearbeitet. – So neu, wie einigen Mitarbeitern des Entwurfs dies geschienen haben mag, ist dieses System der 6 Bücher übrigens nicht. K. F. *Eichhorn* hatte es bereits seit 1823 für seine Einleitung in das deutsche Privatrecht verwendet; sein 6. Buch heißt „*Recht der Gemeinheiten* und Gewerbe" und bringt die Gemeinden, Innungen usw. dort unter! – Auch die glückliche Voranstellung des Familien- und Erbrechts vor das Vermögensrecht hat ja schon das Schweizerische Zivilgesetzbuch von 1907 verwirklicht.")

VI. ÜBERBLICK ÜBER DIE ARBEITEN DER BÜRGERLICHRECHTLICHEN AUSSCHÜSSE UND DIE IN DER EDITION ENTHALTENEN TEILENTWÜRFE

1. Ausschuß für Familienrecht und Unterausschuß für eheliches Güterrecht

Der Ausschuß für Familienrecht (Vorsitzender: Rechtsanwalt Ferdinand *Mößmer*, München)[89] hatte seine Beratungen bereits Mitte 1934 aufgenommen und bis Ende 1937 die Diskussion zur Reform des Ehescheidungs-, Eheschließungs- und Nichtehelichenrechts abgeschlossen. Zum Ehescheidungsrecht liegt eine Denkschrift von Mößmer aus dem Jahre 1936 mit Reformvorschlägen vor, die in den vorliegenden Entwurf nicht aufgenommen worden sind, da 1938 inzwischen das Ehegesetz ergangen war. Ebenfalls nicht aufgenommen worden sind die Thesen Mößmers von Mitte 1937 zum Nichtehelichenrecht,[90] wohl weil sie inzwischen durch den vom Kabinett 1940 verabschiedeten Gesetzentwurf zur Reform des Nichtehelichenrechts erheblich modifiziert worden waren. Da dieser Entwurf indessen das Mißfallen Hitlers erregt hatte,[91] konnte auch dieser Entwurf in die Zusammenstellung nicht aufgenommen werden. Er wird, da er die Überlegungen der NS-Zeit zur Reform des Nichtehelichenrechts abschließt, im Anhang der „Zusammenstellung" wiedergegeben. Die Vorgeschichte dieses Entwurfs einschließlich der Begründung soll zusammen mit anderen familienrechtlichen Reformvorhaben des Reichsjustizministeriums in einer separaten Quellenedition erschlossen werden. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß die „Zusammenstellung" zu Buch II: „Die Familie", die Arbeiten der Akademie auf dem Gebiete des Familienrechts nur höchst lückenhaft dokumentiert. Ausführlich hierüber wird der Protokollband über die Beratungen des Ausschusses für Familienrecht und eheliches Güterrecht berichten.

Im familienrechtlichen Teil der Zusammenstellung sind folgende Texte enthalten:

a) Teile des Ehegesetzes vom 6. 7. 1938,
b) Teilentwurf zum Familienunterhalt, ausgearbeitet von *Boehmer* und verabschiedet vom Unterausschuß für eheliches Güterrecht Ende 1940,
c) Teilentwurf von *Boehmer* zum gesetzlichen ehelichen Güterrecht, den dieser nach den abschließenden Beratungen des Unterausschusses noch im August 1943 aufgestellt hatte. Dieser Entwurf ist im „Volksgesetzbuch" nicht enthalten, gleichwohl aber vom Herausgeber aus den bereits näher erläuterten Gründen aufgenommen worden,
d) Teilentwurf über die elterliche Gewalt (54 Bestimmungen) und Leitsätze zum Vormundschaftsrecht von Kammergerichtsrat Dr. *Hans Müller*, erschienen 1938 in der Reihe: „Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Personen-, Familien- und Erbrecht, Nr. 3." Der Entwurf ging auf einen Forschungsauftrag zurück, der 1936 an Hochschullehrer und Praktiker seitens der Akademie ergangen war.
e) Im Anhang: Entwurf zu einem Gesetz zur Änderung familien- und erbrechtlicher Vorschriften (2. Familienrechts-Änderungsgesetz) vom Sommer 1940.

2. Erbrechtsausschuß

Der Erbrechtsausschuß (Vorsitzender Prof. Dr. *Heinrich Lange*) hatte seine Arbeiten 1935 aufgenommen und insgesamt 5 Denkschriften vorgelegt, die das gesamte Erbrecht behandeln:

1. Denkschrift: Das Recht des Testaments, 1937 (132 S.),
2. Denkschrift: Die Ordnung der gesetzlichen Erbfolge, 1938 (275 S.),

---

[89] Zum folgenden demnächst ausführlich im familienrechtlichen Protokollband.
[90] Sie werden im Protokollband mitgeteilt werden.
[91] Hierzu *Schubert*, FamRZ 1984, S. 1 ff.

3. Denkschrift: Die Regelung der Erbenhaftung, 1939 (229 S.),
4. Denkschrift: Erwerb, Sicherung und Abwicklung der Erbschaft, 1940 (335 S.),
5. Denkschrift: Erbeinsetzung, andere Zuwendungen und Erbschein, 1942 (358 S.), mit einem abschließenden Gesamtregister für sämtliche Bände.

Die Denkschriften enthalten, von dem Abschnitt über die Haftung für Nachlaßschulden abgesehen, keine formulierten Gesetzesvorschläge, so daß im Volksgesetzbuch an den einschlägigen Stellen lediglich auf die Vorschläge von Lange verwiesen wird.

Im einzelnen enthält das „Volksgesetzbuch" zum Erbrecht folgende Texte:

a) Leitsätze von *Boehmer* über die Erbfolge kraft Gesetzes, veröffentlicht in den Schriften der Akademie für Deutsches Recht (Gruppe Personen-, Familien- und Erbrecht, Nr. 5, 1938, S. 147 ff.),
b) Auszüge aus dem Testamentsgesetz vom 31. 7. 1938, das in wesentlichen Teilen auf den Arbeiten des Erbrechtsausschusses beruht,
c) Entwurf über: „Die Errichtung des letzten Willens" von Landgerichtsdirektor *Kaempf* (Breslau), Mitglied bzw. Mitarbeiter des Erbrechtsausschusses, den dieser im Auftrage von Lange aufgrund der Ausschußberatungen aufgestellt hat. Das Entstehungsdatum ist nicht bekannt. Die Bestimmungen über die Auslegung sowie über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des letzten Willens stammen vom Erbrechtsausschuß unmittelbar.
d) Vorschläge von Heinrich *Siber* zur Neuregelung der Erbenhaftung von 1938 in: Haftung für Nachlaßschulden nach geltendem und künftigem Recht (Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe XI, Nr. 2), S. 135 ff. Abänderung der Vorschläge zu §§ 1970, 1971 BGB 1939 in der 3. Denkschrift von Lange.
e) sog. Breslauer Entwurf eines „Gesetzes über die Haftung für Nachlaßschulden", ausgearbeitet von Assessor *Heinz Karpe* aufgrund des Ergebnisses der Ausschußberatungen und auch veröffentlicht in der 3. Denkschrift des Erbrechtsausschusses.
f) im Anhang: § 46 des Entwurf eines Gesetzes zur Änderung familien- und erbrechtlicher Vorschriften (2. Familienrechts-Änderungsgesetz) und Entwurf zu einer „Erbrechtsverordnung" (Mai 1940). Der letzte Entwurf ist in der „Zusammenstellung" erwähnt und mußte als Kabinettsvorlage vertraulich behandelt werden. Er beruht auf den Arbeiten des Erbrechtsausschusses und sollte für das Gebiet des damaligen Deutschen Reichs die Bestimmungen über die gesetzliche Erbfolge und den Pflichtteil bei allerdings nur geringfügigen Reformen vereinheitlichen.
g) im Anhang: Überblick über den von *Lange* 1942 aufgestellten Erbrechtsteilentwurf. Da der Entwurfstext nicht mehr auffindbar ist, werden als Ersatz die erhalten gebliebene Systematik und die von Lange im „Deutschen Recht" im Dezember 1942 in Form eines Aufsatzes veröffentlichte Inhaltsangabe des Entwurfs wiedergegeben.

3. Ausschüsse zum Personen-, Vereins- und Schuldrecht[92]

Zunächst existierte für den Bereich des Allgemeinen Teils und des Schuldrechts lediglich unter dem Vorsitz von Hedemann der Ausschuß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht, der bis Mitte 1938 das Mietrecht (hierzu zwei bislang unveröffentlichte Denkschriften von *Hedemann*), die Leistungsstörungen (hierzu der Entwurf von *Stoll* aus dem Jahre 1936 in dem Arbeitsbericht: „Die Lehre von den Leistungs-

[92] Über die im folgenden genannten Ausschüsse ausführlich in der Einleitung der schuldrechtlichen Protokollbände; vgl. ferner die Übersichten von *Emge*, ZADR 1939, S. 661 ff.; 1941, S. 357 ff.

störungen") und das Recht der Kreditsicherung an Fahrnis und Forderung (hierzu ein Entwurf von *Lehmann* aus dem Jahre 1937). 1937 wurde die Reform des Boden- und Fahrnisrechts und damit auch das Kreditsicherungsrecht einem neugebildeten Ausschuß übertragen, dessen Vorsitz Stoll übernehmen sollte. Nach dessen frühem Tod am 19. 6. 1937 wurde dieser Ausschuß in die Ausschüsse für Fahrnisrecht (Vorsitzender: *Schmidt-Rimpler*) und für Bodenrecht (Vorsitzender: *Felgentraeger*) aufgeteilt. Noch vor der Inangriffnahme der Arbeiten am Volksgesetzbuch wurde der Ausschuß für allgemeines Vertragsrecht begründet (Vorsitzender: *Hueck*, München), kurz danach auch ein Ausschuß für Schadensersatzrecht (Vorsitzender: *Nipperdey*). Ein weiterer Ausschuß für das Recht der Betätigungsverträge (Tätigkeit für andere)[93] nahm ebenfalls noch 1939 seine Arbeiten auf. Ferner existierte seit Ende 1938 noch ein Unterausschuß für das landwirtschaftliche Pachtrecht, dessen Vorsitz *Granzow* übernommen hatte, der von 1936 an auch die Arbeiten des Ausschusses für Genossenschaftsrecht leitete. Der Ausschuß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht wurde 1940 von Hedemann aufgelöst, aber noch im Juli 1940 als Unterausschuß für Schuldrecht (Vorsitzender: *Hueck*) neu begründet.[94] Dieser Ausschuß sollte insbesondere behandeln die Zession, die Schuldübernahme, die Erfüllung sowie die Mehrheit von Gläubigern und Schuldnern. Der Ausschuß für Kaufrecht (Vorsitzender: *Hedemann* statt wie in Aussicht genommen: Hermann *Krause*) kam wohl über vorbereitende Arbeiten und eine konstituierende Sitzung nicht hinaus.[95] Ein weiterer Ausschuß betraf die Geld- und Sicherungsgeschäfte unter dem Vorsitz von Eugen *Ulmer*.[96]

Im 4. Buch der Zusammenstellung zu einem Volksgesetzbuch sind folgende Teilentwürfe enthalten:

a) Vorschlag von Reichsgerichtsrat *Werner Schulze* über das Zustandekommen von Verträgen und den Zugang von Willenserklärungen in der vom Ausschuß für allgemeines Vertragsrecht vom März 1941 verabschiedeten Fassung,
b) Vorschläge zur „Form des Vertrages" (Ausschuß für allgemeines Vertragsrecht),
c) Bestimmungen über die allgemeinen Geschäftsbedingungen (2. Fassung des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht vom November 1942),
d) Vorschriften über Inhaltsbestimmung des Vertrags und dessen Auslegung (Vorschläge des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht vom November 1942),
e) Bestimmungen über die Geschäfte der Unmündigen, Entmündigten und Geisteskranken (Ausschuß für allgemeines Vertragsrecht; nicht vollständig beraten),
f) Bestimmungen über Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Rechtsgeschäften (Vorschläge des Ausschusses für allgemeines Vertragsrecht von 1942),
g) Vorschläge von *Beitzke* zu den Abschnitten: Erfüllung, Erfüllungsstatt und Aufrechnung (Unterausschuß für Schuldrecht; wohl nicht beraten),
h) Vorschlag von *Hueck* zu den Abschnitten über Kündigung und Rücktritt (Unterausschuß für Schuldrecht; wohl nicht beraten),

---

[93] Vorsitzender des Ausschusses, dessen Arbeiten wegen der lückenhaften Überlieferung der Protokolle nur in Umrissen überschaubar sind, war Nikisch.

[94] Die Protokolle über die insgesamt wohl nur zwei bis drei Sitzungen sind verlorengegangen (vgl. die Einleitung zum dritten schuldrechtlichen Protokollband).

[95] Vgl. BA Koblenz, R 61/440, aus der sich ergibt, daß vom 1.–5. 6. 1939 kaufrechtliche Probleme zunächst im Hauptausschuß von Hedemann beraten worden sind (vgl. auch ZADR 1939, S. 490f.). Nach einem Vermerk in R 61/110 hatte Hedemann in der Folgezeit dann einen Unterausschuß für Kaufrecht begründet, der bis Kriegsende wohl nicht mehr zusammengetreten ist.

[96] Die Protokolle dieses Ausschusses sind bislang nicht auffindbar gewesen. Nach einem Vermerk in der Akte des BA Koblenz, R 61/110 hat eine erste und letzte Sitzung lediglich im März 1942 stattgefunden. – Ob darüber hinaus noch ein Unterausschuß für Vereinsrecht begründet worden ist, läßt sich anhand des überlieferten Aktenmaterials nicht feststellen.

i) Vorschlag von Reichsgerichtsrat *Gadow* zu dem Abschnitt: Schuldübernahme (Unterausschuß für Schuldrecht; wohl nicht beraten),
k) Vorschläge von Professor *Kreller* zu dem Abschnitt über: „Mehrheit von Verpflichteten und Berechtigten" (Unterausschuß für Schuldrecht; hier wohl nicht mehr beraten; veröffentlicht auch in AcP, Bd. 146, S. 142 ff.),
l) Vorschläge des Ausschusses für Schadensersatzrecht (2. Lesung) zu einer Haftungsordnung, Abschnitte: Pflichtverletzungen, Leistungshindernisse und Sondervorschriften für Dauerschuldverhältnisse,
m) Vorschläge des Ausschusses für Schadensersatzrecht zu einer Haftungsordnung, Abschnitte: unerlaubte Handlungen (2. Lesung), Gefährdungshaftung (1. Lesung),
n) Vorschläge des Auschusses für Schadensersatzrecht zu einer Haftungsordnung, Abschnitt: „Der Schadensersatz" (1. Lesung),
o) Vorschläge von *Wilburg* (Graz) über: „Ungerechtfertigte Bereicherung" (nicht mehr im Ausschuß für Schadensersatzrecht behandelt),[97]
p) Vorschlag von *Lent* zu: „Ungerechtfertigte Führung fremder Angelegenheiten"[98] (Ausschuß für das Recht der Betätigungsverträge; wohl nicht beraten),
q) Vorschläge zu allgemeinen Vorschriften über den Abschnitt: „Tätigkeit für andere" (Auftrag), beraten im Ausschuß für das Recht der Betätigungsverträge,
r) Vorschläge von *Nikisch* und *Lent* zu dem Abschnitt: „Geschäftsbesorgung" (wohl nicht oder nicht vollständig im Ausschuß für das Recht der Betätigungsverträge beraten),
s) Vorschlag von *Ulmer* über: „Geld- und Sicherungsverträge" (wohl nicht mehr im Ausschuß für Geld und Sicherungsgeschäfte beraten),
t) Vorschläge von *Ulmer* über: „Wertpapiere" im allgemeinen (wohl nicht mehr im zuständigen Ausschuß beraten).

Die Ausschußvorlagen decken insgesamt gesehen in etwa die in den §§ 104–157, 249–253, 275–326, 662–676 und 823–853 BGB geregelten Bereiche ab. Die Motivierung dieser Vorlagen ergibt sich aus den insoweit annähernd vollständig überlieferten Protokollen der Ausschüsse für allgemeines Vertragsrecht, für Schadensersatzrecht und „Tätigkeit für andere". Die anderen schuldrechtlichen Teilentwürfe, die in etwa den §§ 346–423 BGB, kleineren Teilen des besonderen Vertragsrechts und den §§ 812 ff. BGB entsprechen, sind in ihrer Mehrzahl wohl nicht mehr beraten worden.

4. Ausschüsse zum Sachenrecht (Eigentumsordnung)[99]

Die für das 5. Buch des Volksgesetzbuchs in Aussicht genommenen Materien sind von folgenden Ausschüssen beraten worden: Ausschuß für Fahrnisrecht (Vorsitzender: *Schmidt-Rimpler*), Unterausschuß für Besitzrecht (Vorsitzender: *Kunkel*), Ausschuß für Bodenrecht (Vorsitzender: *Felgentraeger*) und Unterausschuß für dogmatische Fragen des Hypotheken- und Grundschuldrechts (Vorsitzender: *Blomeyer*). Alle diese Ausschüsse sind Neugründungen der Jahre 1937–1939. Lediglich der Ausschuß für den Immobiliarkredit war bereits 1934 gegründet worden (Vorsitzender: *Gelpcke*). Der sachenrechtliche Teilentwurf zum Volksgesetzbuch ist sehr lückenhaft, da zum einen die von den Ausschußvorsitzenden Schmidt-Rimpler und Felgentraeger vorgelegten Leitsätze, auf die lediglich verwiesen wird, nicht überliefert sind und

---

[97] Ferner lagen vor noch Vorschläge von Nipperdey zum Bereicherungsrecht (abgedruckt im Jahrbuch der Akademie für Deutsches Recht 1937, S. 19 ff.; die formulierten Gegenvorschläge sind unten S. 150 abgedruckt).

[98] Aus dessen Werk: „Wille und Interesse bei der Geschäftsbesorgung", 1938.

[99] Eine detaillierte Beschreibung der Ausschußarbeiten folgt in den sachenrechtlichen Protokollbänden.

zum anderen nur wenige formulierte Ausschußvorschläge vorliegen. Gleichwohl wäre der Eindruck, als seien die Beratungen zur Reform des Sachenrechts gegenüber den anderen Teilen des Volksgesetzbuchs zurückgeblieben, nicht zutreffend. Es haben vielmehr ausgiebige Beratungen stattgefunden, die fast das gesamte Sachenrecht betrafen und die durch eine relativ dichte Überlieferung der Protokolle auch gut dokumentiert sind. Im Gegensatz zu den Vorsitzenden der schuldrechtlichen Ausschüsse haben die Vorsitzenden der sachenrechtlichen Ausschüsse die, wenn auch wohl immer nur vorläufigen Ergebnisse ihrer Beratungen nicht in Teilentwürfen zusammengefaßt oder, falls solche existierten, nicht für eine Aufnahme in die „Zusammenstellung" freigegeben.

In der Zusammenstellung werden folgende Texte abgedruckt:

a) Vorschlag zur Neufassung des § 855 BGB (Unterausschuß für Besitzrecht),
b) Vorschläge von *Wieacker* über: „Bestandteile und Zubehör"[100] (im Ausschuß für Fahrnisrecht beraten),
c) Vorschlag von *Ulmer* über „Herausgabeansprüche" (Fassung nach den Beratungen des Unterausschusses für Besitzrecht); Vorschlag des Unterausschusses zur Neufassung des § 1006 BGB,
d) Vorschlag von *Locher* über die „Vormerkung" (im Bodenrechtsausschuß vom 30. 7. – 1. 8. 1941 in 1. und 2. Lesung beraten),
e) Vorschläge von *Locher* zur Neugestaltung des allgemeinen Liegenschaftsrechts (§§ 873 – 902 BGB) als Ergebnis der Beratungen des Bodenrechtsausschusses (veröffentlicht in Nr. 18 der Arbeitsberichte der Akademie für Deutsches Recht, 1942; nicht in der „Zusammenstellung" zum Volksgesetzbuch enthalten, wohl aber vom Herausgeber aus den bereits näher erläuterten Gründen aufgenommen),
f) Vorschläge zu: „Begrenzung des Bodeneigentums" (im Bodenrechtsausschuß beraten),
g) Vorschlag von Reichsgerichtsrat *Epping* zum Erbbaurecht (ausgearbeitet aufgrund der Beratungen des Bodenrechtsausschusses vom 31. 7. – 1. 8. 1941),
h) Vorschläge von *Hedemann* zum Mietrecht aus der unveröffentlichten Denkschrift vom Januar 1935 (Ausschuß für Personen-, Vereins- und Schuldrecht),
i) Entwurf eines Gesetzes über die Miete von Wohn- und Berufsräumen und von Grundstücken vom Januar 1938, aufgestellt von Reichsgerichtsrat *Buchwald* (enthalten in: Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Schuldrecht Nr. III),
k) Vorschlag zu einer Neufassung des § 950 BGB (Text von *Letzgus*; Ausschuß für Fahrnisrecht),
l) Vorschläge von *Krusch* zum Fundrecht (Beratungen des Ausschusses für Fahrnisrecht im November 1940),[101]
m) Entwurf zu einem Gesetz über Kreditsicherung an Fahrnis und Forderung von Heinrich *Lehmann* (aufgestellt aufgrund der Beratungen des Ausschusses für Personen-, Vereins- und Schuldrecht, 1937),
n) Gesetz über die Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken vom 15. 11. 1940.

---

[100] Vgl. hierzu den Vortrag in *Wieacker*: „Sachbegriff, Sacheinheit und Sachentziehung", AcP 148 (1943), S. 57 – 104 (mit Entwurf).

[101] Vgl. hierzu den Vortrag von *Krusch*, Grundzüge eines neuen Fundrechts, AcP Bd. 148 (1943), S. 282 – 306.

5. Sonstige im Quellenteil I wiedergegebene Texte

Zum Buch VI (Recht der Vereinigungen) liegen Leitsätze zur Neugestaltung des Verbandsrechts von *Würdinger* und des Stiftungsrechts von *Nitzsche*[102] vor. Die neun Thesen zum Vereinsrecht von *Hedemann* (Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht 1938, S. 66) werden im schuldrechtlichen Protokollband wiedergegeben.

Ferner sind im Quellenteil I, wie bereits erwähnt und teilweise näher begründet, wiedergegeben:

- System des Volksgesetzbuchs in der für die „Zusammenstellung" maßgebenden Fassung vom April 1941 und eine Vorfassung vom November 1940. Texte zur Änderung und Erweiterung des Systems sind im Teil II enthalten.
- Bestandsverzeichnis zum Volksgesetzbuch, das eine Übersicht über die veröffentlichte und nichtveröffentlichte Literatur zum Volksgesetzbuch bringt (Stand vom 1. 4. 1941),
- Entwurf eines Erbgesetzes von *Heinrich Lange* (System und Inhaltsübersicht),
- Entwurf einer Haftungsordnung von *Heinrich Stoll* (1936),
- Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis (aufgestellt vom Arbeitsrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht) von 1938.

VII. ZUR BEWERTUNG UND BEDEUTUNG DER ARBEITEN AM VOLKSGESETZBUCH UND DER BÜRGERLICHRECHTLICHEN AUSSCHÜSSE

Aus den hier vorgelegten Texten läßt sich keine sichere Prognose darüber aufstellen, wie das Volksgesetzbuch ausgesehen hätte, wenn es noch bis Kriegsende fertiggeworden wäre. Die Teilentwürfe zu den Grundregeln und zu Buch I sind keineswegs repräsentativ für die Arbeiten der anderen zivilrechtlichen Akademieausschüsse und deren Teilentwürfe. Eine inhaltliche und stilistische Zusammenfassung der Vorlagen ist vom Hauptausschuß für das Volksgesetzbuch bis 1942 nicht versucht worden. Der Krieg ließ im übrigen eine kontinuierliche Arbeit des Hauptausschusses und der wichtigsten bürgerlichrechtlichen Ausschüsse nicht mehr zu. Dies führte insbesondere dazu, daß keine Vorstellungen mehr darüber entwickelt worden sind, wie die Arbeiten am Volksgesetzbuch im einzelnen hätten zusammengefaßt werden können. Bis zum Ende der Arbeiten ist es Hedemann auch nicht gelungen, für alle schuldrechtlichen Materien funktionsfähige Ausschüsse zu installieren. Auch ist niemals geklärt worden, inwieweit die bereits vorliegenden familien- und erbrechtlichen Reformnovellen und Reformentwürfe des Reichsjustizministeriums bei den Arbeiten am Volksgesetzbuch hätten berücksichtigt werden müssen. Hinzu kommt noch, daß, vom Erbrecht abgesehen, die Teilentwürfe jeweils nur Bruchstücke der vorgesehenen Bücher des Volksgesetzbuchs umfassen, also selbst eine Konzeption für die einzelnen Bücher der Kodifikation sich jedenfalls anhand der Teilentwürfe nicht entwickeln läßt.[103] Außerdem sind die Überlegungen zum System und damit zum Umfang der neuen Kodifikation noch keineswegs abgeschlossen gewesen. Ganz offensichtlich stimmte die Konzeption Langes von 1939 mit derjenigen Hedemanns und des Hauptausschusses nicht voll überein, wie man einem

---

[102] Eine Abhandlung von *Nitzsche* zur Neuregelung des Stiftungsrechts, die in der Akte R 61/89 des BA Koblenz überliefert ist, wird im zweiten schuldrechtlichen Protokollband wiedergegeben; die Vorschläge von Nitzsche unten S. 204 ff. Die Leitsätze von Würdinger konnten bisher nicht aufgefunden werden.

[103] Auch die Protokolle dürften hierzu nicht geeignet sein, da bis auf das Erbrecht immer nur Teile des für die jeweiligen Bücher vorgesehenen Pensums beraten worden sind, ganz abgesehen davon, daß für das Schuld-, Sachen- und Familienrecht mehrere Ausschüsse existierten, deren Arbeiten am Ende noch hätten zusammengefaßt werden müssen.

Aufsatz von Lange aus dem Jahre 1943 entnehmen kann.[104] Auch über die Arbeiten des Hauptausschusses ist ein Urteil, das den dort geäußerten Meinungen gerecht wird, nicht möglich, da die stenographischen Sitzungsniederschriften bisher nicht aufgefunden werden konnten. Die hier veröffentlichten „Ergebnisse" von Hedemann dürften eher den Zweck verfolgt haben, nach außen hin eine gewisse Geschlossenheit der Konzeption vorzukehren, als die volle Breite der Diskussion offenzulegen. Ferner war die von Hedemann wiederholt beschriebene und verteidigte Konzeption des Volksgesetzbuchs sicher nicht in allen Einzelheiten vom Hauptausschuß gebilligt worden. Endlich: Selbst wenn es der Akademie gelungen wäre, einen vollständigen oder zumindest umfangreicheren Teilentwurf zum Volksgesetzbuch vorzulegen, so wären damit lediglich die notwendigen Vorarbeiten für die neue Kodifikation abgeschlossen gewesen. Denn das Reichsjustizministerium hätte mit großer Wahrscheinlichkeit die Vorlage nicht unmodifiziert übernommen, von den Mitspracherechten der Partei und der anderen Fachministerien einmal abgesehen. Auch war es keineswegs sicher, ob gegenüber der nationalsozialistischen Staatsführung bei der Abneigung Hitlers gegen eine umfassende Fixierung des Rechts in einer Kodifikation ein neues Zivilgesetzbuch durchsetzbar gewesen wäre. Schließlich ist noch zu fragen, ob bei der Radikalisierung der nationalsozialistischen Rechtspolitik unter dem neuen Justizminister Thierack der Plan eines Volksgesetzbuches, der zwischen 1937 und 1939 entwickelt worden war, überhaupt noch Aussicht auf Verwirklichung hatte.

Obwohl das Projekt des Volksgesetzbuches auch noch 45 Jahre seit seinem endgültigen Scheitern auf unvermindertes Interesse der Zeitgeschichte und der NS-Rechtsgeschichte stößt, so würde allein dieses Interesse eine Edition der Teilentwürfe zum Volksgesetzbuch und der umfangreichen Protokolle der zivilrechtlichen Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht nicht rechtfertigen können. Die Bedeutung der Quellen zum Volksgesetzbuch für die deutsche Rechtsgeschichte insgesamt ist vor allem darin zu sehen, daß in den Arbeiten der zivilrechtlichen Ausschüsse, die mehr äußerlich als innerlich unter der Gesamtidee eines Volksgesetzbuchs erst relativ spät zusammengefaßt wurden, die rechtspolitische und rechtsdogmatische Reformdiskussion der ersten Hälfte des 20. Jahrhundertes zusammengefaßt ist. Allerdings ist, wie Wieacker mit Recht hervorhebt,[105] „ein sachliches Urteil über die Zivilrechtsdogmatik in den Jahren von 1933 bis 1945" schon für einen „distanzierten Beobachter, geschweige denn für den beteiligten Zeitgenossen" nicht leicht: „Längst vorbereitete sachliche Reformgesichtspunkte gingen mit der unbegrenzten Verachtung der Machthaber gegen alle rechtsstaatlichen Grundsätze eine bald taktisch-äußerliche, bald korrumpierende Verbindung ein; rücksichtslose Mißachtung des Rechts, ideologische Vorurteile und machttechnische Zweckerwägungen überlagerten allenthalben die methodische und gesellschaftliche Selbstkritik einer Zivilrechtswissenschaft, die in diesem Jahrzehnt auch sonst nicht hätte stehenbleiben können."[106] Daß der Entwicklung des Privatrechts „im übrigen verderbliche Irrwege und brutale Verletzungen des Rechtsgedankens", vom Personen- und Familienrecht abgesehen, „ferner blieben als in irgendeinem anderen Rechtsgebiet", sei „vielleicht mehr im Gegenstand begründet" gewesen „als in einer größeren

---

[104] *Lange*, Wesen und Gestalt des Volksgesetzbuchs, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 103 (1943), S. 208 ff., bes. S. 218 ff.

[105] F. *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 514 f. (Fn. 2); hieraus auch die folgenden Zitate.

[106] Vgl. hierzu auch A. B. *Schwarz*, Das Schweizerische Zivilgesetzbuch in der ausländischen Rechtsentwicklung, Zürich, 1950, S. 19 f. (allerdings ohne Kenntnis der Akademieverhandlungen); vgl. ferner B. *Rüthers*, Die unbegrenzte Auslegung. Zum Wandel der Privatrechtsordnung im Nationalsozialismus (Taschenbuchausgabe), 1973, S. 91 ff.

Resistenz seiner fachlichen Vertreter". Unter „diesem Vorbehalt" lasse sich sagen: „Ein großer Teil der von der ‚Akademie für Deutsches Recht' und ihren Ausschüssen in Angriff genommenen Reformarbeiten auf den Gebieten des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts" seien infolge der sachlichen Haltung der beteiligten Praktiker und Gelehrten „auch nach befugterem Urteil als dem unsern" sachlich und förderlich betrieben worden,[107] wobei, wie Wieacker in einem anderen Zusammenhang hervorhebt, seit Ende der dreißiger Jahre, angesichts des Verfalls der Rechtskultur, die Vorschläge und Berichte der Ausschüsse „mehr und mehr einen akademischen Charakter" bekommen hätten.[108]

Selten hat sich die deutsche Rechtswissenschaft bisher so umfassend mit Fragen einer Reform des Zivilrechts und deren Systematik beschäftigt wie in den Jahren von 1933 bis 1942, wie bereits ein nur flüchtiger Blick in die Zeitschriften der damaligen Zeit zeigt. Die Reformbemühungen der ersten Jahrhunderthälfte fanden ihren Abschluß in den Arbeiten der zivilrechtlichen Akademieausschüsse, die zwar von nationalsozialistischem Gedankengut keineswegs frei waren, sich aber gleichwohl in ihrer Gesamtheit nicht auf die nationalsozialistische Ideologie reduzieren lassen.[109] Bei der Bewertung dieser Arbeiten, so wiederum Wieacker, „wird zu beachten sein, wie weit die Maxime ihrer Vorschläge mit der gesicherten Überlieferung der europäischen Rechtswissenschaft und ihrer methodischen Kritik und ihrer Diskussion der gesellschaftlichen Probleme im Einklang blieb."[110] Von dieser Sicht

---

[107] *Wieacker* fährt hier fort: „... so peinlich manchmal bald taktische, bald naive Anpassungen an die nationalsozialistische Terminologie und Ideologie den heutigen Leser berühren mögen. Diese Einstellungen nahmen zu, als seit Kriegsausbruch durch die Initiative rechtsfremder Kräfte die Vorarbeiten zu einem sog. ‚Volksgesetzbuch' in Gang kamen und in stärkerem Maße ideologische Formeln und politische Zweckgesichtspunkte einzufluten begannen." (S. 515).

[108] *Wieacker*, aaO., S. 536 (Fn. 82). Zur Bewertung der Arbeiten am VGB vgl. *Anderson*, aaO., S. 292 ff.

[109] Vieles ging, wie beim Nichtehelichen- und Ehescheidungsrecht, auf die Reformentwürfe der Weimarer Republik zurück (vgl. zu diesen W. *Schubert*, Die Projekte der Weimarer Republik zur Reform des Nichtehelichen-, des Adoptions- und des Ehescheidungsrechts (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft, Neue Folge, Heft 43), 1986). Das Aktiengesetz von 1937 beruht, von der Stärkung des Vorstandes und der Zurückdrängung der Generalversammlung abgesehen, ganz wesentlich auf den Weimarer Aktiengesetzentwürfen (vgl. *Schubert*, in Schubert/Hommelhoff, Die Aktienrechtsreform am Ende der Weimarer Republik, Die Protokolle der Verhandlungen im Aktienrechtsausschuß des Vorl. Reichswirtschaftsrats unter dem Vorsitz von Max Hachenburg, 1987, S. 25 ff.; Bd. II der vorliegenden Edition; 1986, S. XX ff.). Ähnliches ließe sich für eine Reihe von StPO- und ZPO-Novellen von 1933/34 feststellen.
Überhaupt knüpfte die Reformdiskussion vielfach an die zum Teil sehr negative Beurteilung des 1. BGB-Entwurfs durch die Rechtswissenschaft in den Jahren 1888–90 an (vgl. insbesondere die Kritik von O. *Gierke*, Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und das deutsche Recht, Leipzig 1889), wobei sich bis zu Kriegsbeginn bereits wieder eine höhere Wertschätzung des BGB durchgesetzt hatte (hierzu *Lange*, aaO., S. 222 ff.).
Zu den systematischen Bemühungen vgl. auch *Wieacker*, Zum System des deutschen Vermögensrechts. Erwägungen und Vorschläge (Leipziger Rechtswissenschaftliche Studien, hrsg. von der Leipziger Juristen-Fakultät, Heft 126), 1941, und *Beyerle*, Schuldenken und Gesetzeskunst, in: Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 102 (1942), S. 209 ff. (mit Systemvorschlägen). Vgl. ferner J. *Esser*, Wert und Bedeutung der Rechtsfiktionen, Frankfurt a. M. 1940 (hierzu *Wieacker*, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 102 [1942], S. 176 ff.).
Zum Problem des Allgemeinen Teils vgl. auch *Wieacker*, aaO. (Fn. 105), S. 488.

[110] *Wieacker*, aaO., S. 515 (Fn. 105). – Eine besondere Bedeutung hatte von 1940 an die neue italienische Kodifikation, über die wiederholt im Hauptausschuß gesprochen wurde. Eine vollständige deutsche Übersetzung (ohne die aufgehobenen typisch faschistischen Bestim-

aus brauchen die Arbeiten der meisten bürgerlichrechtlichen und handelsrechtlichen Ausschüsse das Urteil der Nachwelt nicht zu scheuen. Das gilt etwa für die Denkschriften des Ausschusses für Personen-, Schuld- und Vereinsrecht zur Reform des Rechts der Leistungsstörungen[111] und des Rechts der Kreditsicherung an Fahrnis und Forderungen[112] sowie für die Denkschrift des Unterausschusses für Schadensersatzrecht zu den „Grundfragen der Reform des Schadensersatzrechts".[113] Noch größere Bedeutung für die Rechtsdogmatik hatte der in der vorliegenden Edition wieder abgedruckte Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis.[114] Wie Hueck 1960 in einer Gedenkrede auf Wolfgang Siebert ausführte,[115] hat dieser Entwurf, „wie jeder Arbeitsrechtler, der die damalige Zeit miterlebt hat, bestätigen wird, Wissenschaft und Rechtsprechung maßgeblich beeinflußt, letzteres schon deshalb, weil der Präsident des RAG und ein weiteres Mitglied desselben ständig an den Beratungen des Ausschusses sehr aktiv teilgenommen hatten." Die im Entwurf niedergelegten Grundsätze seien „beim Fehlen eines neuen Gesetzes und bei der Unzulänglichkeit

---

mungen) erschien erst 1965 (2. Aufl. 1968) unter dem Titel: Italienisches Zivilgesetzbuch (1942), eingeleitet von G. Luther; Übersetzung nach den Vorarbeiten von S. Nicolo, bearbeitet von H. J. Becher.

[111] Aus dieser von Stoll redigierten Denkschrift sind unten S. 270ff. die Vorschläge wiedergegeben.

[112] Aus dieser von Lehmann redigierten Denkschrift sind unten S. 192ff. die Vorschläge wiedergegeben.

[113] Hrsg. von H. C. *Nipperdey* mit einem Vorwort von Hedemann und Beiträgen von Nipperdey, Wahl, Löning und Reinhardt sowie mit einem Entwurf zum Recht der unerlaubten Handlungen.

[114] Vgl. oben bei Fn. 102.

[115] A. *Hueck*, Wolfgang Siebert zum Gedächnis. Gedenkrede gehalten bei der akademischen Trauerfeier der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg am 9. Juli 1960, Stuttgart 1960, S. 13f.
Vgl. auch A. *Nikisch*, Wissenschaft und Kunst. Lebenserinnerungen, Kiel 1969, S. 95f.: „... Sodann fällt in diese Zeit (1934ff., Anm. des Verf.) die Mitarbeit in einem Ausschuß der neu gegründeten Akademie für Deutsches Recht, der mit der Ausarbeitung des Entwurfs zu einem Gesetz über den Arbeitsvertrag befaßt war. Dem Ausschuß gehörten fast alle führenden Arbeitsrechtler der damaligen Zeit an, von denen keiner ein überzeugter Nationalsozialist war und kaum einer der Partei angehörte. Ich denke noch heute gern an unsere anfangs monatlich stattfindenden Sitzungen zurück, denn immer gab es anregende, fruchtbare Aussprachen, manchmal auch lebhafte Kontroversen, bei denen es aber allein auf das sachliche Ergebnis abgesehen war und parteipolitische Erwägungen völlig ausschieden. Wenn wirklich einmal eine Parteistelle es für angebracht hielt, einen Parteigenossen zu entsenden, der uns mit Propagandareden beeinflussen sollte, so bemerkte er sehr bald, daß mit uns nichts anzufangen war, und so gab er seinen aussichtslosen Versuch bald auf. – Der von dem Ausschuß ausgearbeitete Entwurf wurde im Jahre 1938 unter dem Titel ‚Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis' veröffentlicht und hat, obgleich nie und nirgends sanktioniert, die Rechtsprechung bis zum Ende des Krieges beeinflußt; besonders das Reichsarbeitsgericht hat ihn gern angeführt ... Während des Krieges ist der Ausschuß nur noch selten zusammengetreten ... das war unvermeidlich, aber die Mitglieder bedauerten es, denn sie hätten gern ein ständiges Gremium gehabt, in dem sie sich mit anderen Kennern des Arbeitsrechts über Fragen ihres Fachs zwanglos aussprechen konnten. In den fünfziger Jahren ist denn auch eine entsprechende Verabredung zwischen sechs bekannten Arbeitsrechtslehrern getroffen worden, und einige Zusammenkünfte haben auch stattgefunden, aber Dauer ist diesen ‚Gipfelkonferenzen' nicht beschieden gewesen. ... man braucht den Rückhalt an einer übergeordneten, behördenähnlichen Stelle, die das Ganze zusammenhält und auch die Aufgaben stellt, die bei den Aussprachen erledigt werden sollen ...".
Selbst wenn man Nikisch in seiner Einschätzung der Arbeiten des Arbeitsrechtsausschusses folgt, so bedeutet dies nicht, daß die Arbeitsrechtslehre der NS-Zeit frei war von ideologischen Implikationen (vgl. dazu *Rüthers*, aaO. [Fn. 106], S. 379ff.).

des Dienstvertragsrechts des BGB bis heute für das Arbeitsvertragsrecht von grundlegender Bedeutung geblieben." Die Überlegungen zur Reform des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie zur Abgrenzung dieses Rechtsgebiets vom allgemeinen bürgerlichen Recht sind unvermindert aktuell geblieben.

Auch wer der Modernisierungstheorie Dahrendorfs nur zum Teil zuzustimmen vermag, wonach der Nationalsozialismus „für Deutschland die in den Verwerfungen des kaiserlichen Deutschland verlorengegangene, durch die Wirrnisse der Weimarer Republik aufgehaltene soziale Revolution vollzogen"[116] habe, kann doch nicht übersehen, daß die Ausschüsse der Akademie für Deutsches Recht und die deutsche Rechtswissenschaft insgesamt in der NS-Zeit wichtige Beiträge zur Weiterentwicklung des Zivilrechts geleistet haben. Erst die Kenntnis der Verhandlungen der Akademieausschüsse lassen ein gesichertes Urteil über den Umfang dieser Beiträge zu.[117] Die Verhandlungen in der Akademie für Deutsches Recht stellen ein wichtiges, ja notwendiges Verbindungsstück zwischen der Rechtsdogmatik und der Rechtspolitik zwischen der Zeit vor 1945 und den beiden ersten Jahrzehnten nach 1945 dar. Zahlreiche Mitglieder der bürgerlichrechtlichen und handelsrechtlichen Ausschüsse und Mitarbeiter am Volksgesetzbuch haben nach 1945 die Rechtsliteratur, den Rechtsunterricht, die Rechtspolitik und die Gesetzgebung maßgeblich beeinflußt. Die Protokolle der bürgerlichrechtlichen Ausschüsse und die Arbeiten am Volksgesetzbuch bieten die einzigartige Möglichkeit, die Gedankenwelt dieser Generation näher kennenzulernen und besser zu verstehen.

VIII. DIE VERFASSER DER TEILENTWÜRFE ZUM VOLKSGESETZBUCH, DIE MITGLIEDER UND GÄSTE DES AUSSCHUSSES ZU BUCH I UND DIE VORSITZENDEN DER ZIVILRECHTLICHEN AUSSCHÜSSE DER AKADEMIE FÜR DEUTSCHES RECHT[118]

Bartholomeyczik, Horst (geb. 13. 8. 1903 in Goldenau; gest. 2. 6. 1975). 1939 Habilitation, 1940 Dozent in Breslau, 1956 ordentlicher Professor in Mainz. Lebenslauf in der FS 1973.

Beitzke, Günther (geb. 26. 4. 1909 in Freiburg im Breisgau). 1938 PD in Gießen, 1939 planm. ao. Professor in Jena, 1942 ordentl. Prof. ebd., 1943 in Göttingen, 1959 in Bonn. Festschrift 1979.

Blomeyer, Karl (geb. 31. 3. 1885 in Jena; gest. 23. 12. 1953 in Freiburg). 1926 ordentl. Professor in Jena, später in München.

Boehmer, Gustav (geb. 7. 4. 1881 in Körlin/Pommern; gest. 22. 11. 1969 in Kirchzarten). 1909 PD in Greifswald, 1913 ao. Prof. in Neuchâtel, 1919 ao. Prof., 1920 ordentl. Prof. in Halle, 1934 in Frankfurt, 1936 in Marburg, 1941 in Freiburg.

Buchwald, Martin (geb. Sept. 1884; Todesdatum unbekannt). 1911 Gerichtsassessor, 1916 Amtsgerichtsrat in Borna; 1928 LG-Rat in Dresden, 1933 RG-Rat.

Dahm, Georg (geb. 20. 1. 1904 in Altona; gest. 30. 7. 1963 in Kiel). 1930 Habilitation bei Radbruch in Heidelberg; ordentl. Professor in Kiel 1930, 1939 in Leipzig, 1941 in

---

[116] R. *Dahrendorf*, Gesellschaft und Demokratie in Deutschland, 1965, S. 432; vgl. auch H.-J. v. *Dickhut-Harrach*, „Gerechtigkeit statt Formalismus". Die Rechtskraft in der nationalsozialistischen Privatrechtspraxis (Prozeßrechtliche Abhandlungen, Heft 62), 1986, S. 351 ff.

[117] Dies vor allem deshalb, weil die Ausschußberatungen wohl ein größeres Maß an Meinungsfreiheit gewährleisteten als die Publikation von Aufsätzen usw., zum anderen, weil nur ein kleiner Teil der Referate und Vorschläge veröffentlicht worden ist.

[118] Die folgenden Kurzbiographien beschränken sich auf die äußeren Lebensdaten und die berufliche Stellung. Sofern eine Festschrift erwähnt wird, enthält diese entweder eine Bibliographie oder eine Würdigung des schriftstellerischen Werks. Ausführliche biographische Angaben demnächst in den Protokollbänden der Abt. III der Edition.

Straßburg, 1944 Lehrbeauftragter in Berlin. Nach dem Krieg zunächst als Rechtsanwalt tätig, von 1951–1955 Dekan der Jur. Fakultät der Univ. Dakka (Pakistan), 1955–1963 ordentl. Professor in Kiel.[119]

Dietz, Rolf (geb. 14. 10. 1902 in Würzburg; gest. 29. 3. 1971 in München). 1932 Privatdozent in Köln, 1935 beamteter ao. Prof. in Gießen, 1937 ordentl. Prof. ebd., 1940 in Breslau, 1946 in Kiel, 1950 in Münster, 1958 in München.

Eißer, Georg (geb. 11. 7. 1898 in Saargemünd; gest. 4. 6. 1964 in Tübingen). 1926 Habilitation in Gießen. 1928 pers. ordentl., 1939 ordentl. Professor in Tübingen. Nachruf von Fritz *Baur* in der JZ 1964, S. 525 und von Max *Kaser*/Herbert *Petschow*, in SavZ, RomAbt., Bd. 82 (1965), S. 482–486.

Epping, Heinrich Karl Wilhelm (geb. 20. 5. 1875 in Lippstadt; gest. ca. 1941). 1905 Landrichter, 1915 Landgerichtsrat, 1919 OLG-Rat, 1927 RG-Rat.

Gadow, Leo Reinhold Wilhelm (geb. 5. 1. 1875 in Trier; Todesdatum unbekannt). 1905 Staatsanwalt, 1910 Landrichter, 1913 erneut Staatsanwalt, 1914 Kammergerichtsrat, 1922 Ministerialrat im preußischen Justizministerium, 1927 RG-Rat.

Gelpcke, Karl W. A. (geb. 1863; gest. 11. 12. 1939). Zunächst Amtsrichter. Später Eintritt in die Hypothekenbank Hamburg. 1895–1939 Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft. 1932–1935 Präsident der IHK Berlin. G. gehörte zu den markantesten Persönlichkeiten der Berliner Wirtschaft und galt als ein hervorragender Kenner des Realkreditwesens.[120]

Granzow, Walter (geb. 13. 8. 1887 in Schönhagen/Ostprignitz in Mecklenburg; gest. 3. 12. 1952 in Bad Schwartau). Studium der Landwirtschaft. Bewirtschaftung eines Landgutes. 1932/33 Ministerpräsident des Landes Mecklenburg/Schwerin, Nov. 1933–1945 Präsident der Deutschen Rentenbank.[121]

Günther, Friedrich (geb. 22. 10. 1880 in Nossen/Sachsen; Todesdatum nicht bekannt). 1914 LG-Rat in Plauen, 1921 in Dresden, 1927 OLG-Rat ebd., 1930 Eintritt in die NSDAP, Mai 1933 Min. Dir. (Chef der sächs. Staatskanzlei), 1935–30. 6. 1937 im einstw. Ruhestand, anschließend Senatspräsident am OLG Hamm, Nov. 1942 Sen.-Präs. am Kammergericht in Berlin.

Felgentraeger, Wilhelm (geb. 19. 9. 1899 in Berlin; gest. 20. 10. 1980 in Hamburg). 1930 PD in Freiburg im Breisgau, 1934 ordentl. Prof. in Freiburg, 1936 in Marburg, 1940 in Breslau, 1945 in Göttingen, 1949 in Hamburg. Festschrift 1969.

Hedemann, Wilhelm (geb. 24. 4. 1878 in Brieg/Oberschlesien; gest. 13. 3. 1963 in Berlin). 1903 Privatdozent in Breslau, 1906 ao. Prof. in Jena, 1909 ordentl. Prof. ebd., 1936–1946 in Berlin. Festschriften 1938 und 1958.[122]

Hueck, Alfred (geb. 7. 7. 1889 in Lüdenscheid; gest. 11. 8. 1975 in München). 1918 Privatdozent in Münster/Westf., 1925 ordentl. Prof. in Jena, 1936–1940 in München. Festschrift 1959.

Kaempf, (Vorname unbekannt) (geb. April 1888; Todesdatum nicht bekannt). 1911 Gerichtsassessor, 1914 LG-Rat in Oppeln; 1925 LG-Direktor in Breslau.

Karpe, Heinz (Geburts- und Todesdatum unbekannt). Gerichtsassessor. Verfasser eines Erbrechtsteilentwurfs.[123]

Kreller, Hans (geb. 22. 4. 1887 in Zwickau-Schedewitz in Sachsen; gest. 14. 2. 1958 in Senftenberg bei Krems in Niederösterreich). 1920 Privatdozent in Leipzig, 1921

---

[119] Über Dahm vgl. *Schubert*, in: Schubert/Regge, aaO. (Fn. 35), Bd. 2, S. XXf.

[120] Über Gelpcke vgl. *Schubert*, in Abt. I der vorliegenden Edition, Aktienrecht, 1986, S. LIV.

[121] Über Granzow, auch Vorsitzender des Genossenschaftsrechtsausschusses vgl. demnächst den Protokollband.

[122] Die Bibliographie für die Zeit ab 1939 ist leider unvollständig.

[123] Über Kaempf und Karpe ist Verf. um weitere Daten bemüht, die dann im erbrechtlichen Protokollband mitgeteilt werden sollen.

beamteter ao. Prof. in Tübingen, 1925 ordentl. Prof. in Münster, 1931 in Tübingen, 1941 in Wien.

Krause, Hermann (geb. 27. 9. 1902 in Schwerin). 1934 beamteter ao. Prof. an der Wirtschaftshochschule Berlin, 1936–1946 ordentl. Prof. in Heidelberg, 1950 an der WH in Mannheim, 1955–1970 in München. Festschrift 1975.

Krusch, Walter (geb. 9. 9. 1898 in Breslau; gest. 14. 11. 1955 in Tübingen). 1933 Privatdozent in Breslau, 1939 ordentl. Professor in Jena, 1947–1955 in Tübingen.

Kunkel, Wolfgang (geb. 22. 11. 1902 in Fürth in Hessen; gest. 8. 5. 1981 in München). 1926 Privatdozent in Freiburg im Breisgau, 1928 ordentl. Prof. ebd., 1929 in Göttingen, 1936 in Bonn, 1943 in Heidelberg, 1956 in München. Festschrift 1972, Gedächtnisschrift 1984.

Lange, Heinrich (geb. 25. 3. 1900 in Leipzig; gest. 17. 9. 1977 in Starnberg). 1929 Privatdozent in Leipzig, 1934 ordentl. Prof. in Breslau, 1939 in München, 1951 in Saarbrücken, 1953 in Würzburg. Festschrift 1970.

Lehmann, Heinrich (geb. 20. 7. 1876 in Prüm/Eifel; gest. 7. 2. 1963 in Köln). 1906 Privatdozent in Bonn, 1911 ao. Prof. in Jena, 1912 ordentl. Prof. ebd., 1917 in Straßburg, 1919 in Köln. Festschriften 1937 und 1956.

Lent, Friedrich (geb. 6. 1. 1882 in Werningerode; gest. 30. 4. 1960 in München). 1909 Habilitation, 1912 ao. Professor in Jena, 1919 ordentl. Professor in Erlangen. Festschrift 1957.

Letzgus, Ernst (geb. 29. 12. 1901 in Schorndorf; gest. 21. 6. 1942). 1927 württ. Gerichtsassessor, 1935 LG-Rat in Tübingen, 1939 Privatdozent in Tübingen, 1939 ao. Prof. an der TH München.

Locher, Eugen (geb. 2. 3. 1890 in Ellwangen; gest. 3. 8. 1946). 1922 Habilitation in Tübingen, 1926 ao. Prof. ebd., 1926 ordentl. Prof. in Erlangen, 1942 in Kiel, 1944 in Berlin, ab 1946 erneut in Erlangen.

Lönlng, George (geb. 7. 3. 1900 in Bremen; gest. Jan./Febr. 1946). 1929 Habilitation in Jena, 1930 Umhabilitierung nach Kiel, 1934 pl. ao. Prof. in Greifswald, 1938 ordentl. Prof. ebd., 1941 in Münster. Nachruf von *Schultze v. Lasaulx*, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germ. Abt., Bd. 66 (1948), S. 386–395.

Luther, Gerhard (geb. 28. 4. 1912 in Berlin) nach 1945 Prof. und wissenschaftl. Mitglied am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Michaelis, Karl (geb. 21. 12. 1900 in Bielefeld). 1931 Privatdozent in Göttingen, 1934 beamteter ao. Prof. in Kiel, 1938 ordentl. Professor in Leipzig; 1949 (1951) in Münster, 1956 in Göttingen.

Mößmer, Ferdinand (geb. 22. 7. 1893 in Kempten; gest. 1954). Rechtsanwalt in München, Juli 1930 Eintritt in die NSDAP, 1933–1945 Präsident der Rechtsanwaltskammer München. Vorsitzender des Familienrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht.

Müller, Hans, Dr. (geb. Mai 1896; Todesdatum unbekannt). 1921 Gerichtsassessor, 1929 LG-Rat in Berlin, 1934 Kammergerichtsrat.

Mutius, Wilhelm von (geb. 31. 1. 1913 in Eisenach). Dez. 1935–März 1937 Wiss. Hilfsassistent in Jena, von da an bis Ende 1939 Wiss. Assistent bei Prof. Hedemann in Berlin, Juni–Sept. 1941 Wiss. Assistent an der Akademie für Deutsches Recht, 1952–1969 zuletzt als Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern, 1970–1978 Regierungsdirektor im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit.

Nlklsch, Arthur (geb. 25. 11. 1888 in Leipzig; gest. 17. 6. 1968 in Kiel). 1926 PD an der TH Dresden, 1931 apl. ao. Prof. ebd., 1935 ordentl. Prof. ebd., 1938 in Kiel, 1941 in Straßburg, 1945 in Leipzig, 1950–1957 in Kiel. Lebenserinnerungen 1969 unter dem Titel: „Wissenschaft und Kunst".

Nipperdey, Hans Carl (geb. 21. 1. 1895 in Bad Berka; gest. 21. 11. 1968 in Köln). 1920 Privatdozent in Jena, 1924 apl. Prof. ebd., 1925 ordentl. Professor in Köln, 1954–1963 Präsident des Bundesarbeitsgerichts in Kassel. Festschriften 1955 und 1965.

Nitzsche, Paul (geb. Oktober 1880). 1907 thüringischer Gerichtsassessor, 1916 Ministerialrat in Altenberg, 1921 thüring. Min.rat, 1. 9. 1933 Ministerialdirektor in Jena, 1935 Vizepräsident des OLG Jena.

Reinhardt, Rudolf (geb. 7. 6. 1902 in Mühlhausen/Rhld.; gest. 23. 12. 1976 in Marburg). 1935 beamtet. ao. Prof. in Halle, 1939 ordentl. Prof. in Königsberg, 1940 in Marburg. Festschrift 1972.

Schmidt-Rimpler, Walter (geb. 25. 11. 1885 in Marburg; gest. 27. 4. 1975 in Bonn). 1915 Privatdozent in Halle, 1919 beamt. ao. Prof. in Königsberg, 1920 ordentl. Prof. in Rostock, 1929 in Breslau, 1937 an der Wirtschaftshochschule in Berlin, 1945 (Vertretung) in Münster, 1946 in Bonn.

Schulze, Werner (geb. 19. 4. 1892 in Berlin; Todesdatum nicht bekannt). 1910 Assessorprüfung, 1912 Amtsrichter in Berlin, 1919 LG-Rat in Berlin, 1925 Kammergerichtsrat, 1937 Reichsgerichtsrat.

Siber, Heinrich (geb. 10. 4. 1870 in Ihleburg bei Magdeburg; gest. 23. 6. 1951 in Leipzig). 1899 Privatdozent in Leipzig, 1901 ao. Prof. in Erlangen, 1903 ordentl. Prof. ebd., 1911 in Leipzig, 1935 em., 1948 wieder reaktiviert.

Siebert, Wolfgang (geb. 11. 4. 1905 in Meseritz/Brandenburg; gest. 25. 11. 1959 in Heidelberg). 1932 Privatdozent in Heidelberg, 1935 beamt. ao. Prof. in Kiel, 1937 ordentl. Prof. ebd., 1938–1945 in Berlin, 1950 Lehrauftrag u. 1953 ordentl. Prof. in Göttingen, 1957 bis zu seinem Tode in Heidelberg.

Stoll, Heinrich (geb. 4. 8 1891 in Weinheim; gest. 19. 6. 1937). 1923 Privatdozent in Heidelberg, und in demselben Jahr apl. Prof. in Freiburg, 1927/1928 ordentl. Prof. in Tübingen. Nachruf von *Heck*, in: AcP 144 (1938), S. 3–31.

Triebel, Franz (geb. 25. 8. 1869 in Preuß. Friedland; Todesdatum nicht bekannt). 1912 Kammergerichtsrat, 1919 RG-Rat, nach 1933 zum Senatspräsidenten ernannt.

Ulmer, Eugen (geb. 26. 6. 1903 in Stuttgart; gest. 26. 4. 1988). 1929 Privatdozent in Tübingen, 1929 ordentl. Prof. in Rostock, 1930 in Heidelberg, 1955–1970 in München.

Wieacker, Franz (geb. 5. 8. 1908 in Stargard). 1933 Privatdozent in Freiburg im Breisgau, 1937 planm. ao. Prof. in Leipzig, 1939 ordentl. Prof. ebd., 1948 in Freiburg, 1953 in Göttingen. Festschriften 1965 und 1975.

Wilburg, Walter (geb. 22. 6. 1905 in Graz). 1933 Privatdozent in Wien/Graz, 1935 beamt. ao. Prof. in Graz, 1945 ordentl. Prof. in Graz.

Würdinger, Hans (geb. 18. 5. 1903 in München). 1932 Privatdozent in München, 1934 ordentl. Professor in Göttingen, 1935 in Breslau, 1937 in Wien, 1944 in Hamburg. Vorsitzender des Ausschusses für das Recht der Personenhandelsgesellschaften.

Zieger, Walther (geb. April 1879; Todesdatum nicht bekannt). 1911 LG-Rat in Chemnitz, 1920 Referent im sächs. Justizministerium, 1922 OLG-Rat in Dresden, 1927 Min.-Rat im sächs. Justizministerium, 1935 Senatspräsident am OLG Dresden.

Quellen zum Volksgesetzbuch

Teil I

Teilentwürfe zu einem Volksgesetzbuch

System des Volksgesetzbuches[1]

– als vorläufige Unterlage für die Arbeiten der Ausschüsse –

GRUNDREGELN DES DEUTSCHEN VOLKSGESETZBUCHES

Erstes Stück: Grundsätze des volksgenössischen Zusammenlebens

Zweites Stück: Rechtsmißbrauch und Grenzen der Rechtsausübung

Drittes Stück: Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

1. BUCH: DER VOLKSGENOSSE

1. Abschnitt: Die Persönlichkeit des Volksgenossen
   - Stück 1: Ehre und Arbeitskraft
   - Stück 2: Name und Bild
2. Abschnitt: Mündigkeit und Altersstufen
   - Stück 1: Die Altersstufen
   - Stück 2: Einzelfälle
   - Stück 3: Entmündigung
3. Abschnit: Aberkennung der volksgenössischen Rechtsstellung
4. Abschnitt: Der Wohnsitz
5. Abschnitt: Tod und Todeserklärung

2. BUCH: DIE FAMILIE

1. Abschnitt: Die Ehe
   - Stück 1: Das Verlöbnis
   - Stück 2: Eheschließung und Ehehindernisse
   - Stück 3: Der Ehestand
   - Stück 4: Das Ehegut
   - Stück 5: Die Auflösung der Ehe
2. Abschnitt: Das Kind
   - Stück 1: Das eheliche Kind
     1. Das durch Geburt eheliche Kind
     2. Das durch nachfolgende Ehe ehelich gewordene Kind
     3. Das für ehelich erklärte Kind
   - Stück 2: Das natürliche Kind
   - Stück 3: Das angenommene Kind
3. Abschnitt: Die Verwandtschaft
   - Stück 1: Die Blutsverwandtschaft
   - Stück 2: Die Schwägerschaft
   - Stück 3: Die Unterhaltspflicht
4. Abschnitt: Die Personenfürsorge
   - Stück 1: Jugendfürsorge
   - Stück 2: Vormundschaft
   - Stück 3: Pflegschaft

[1] System in der Fassung vom Mai 1941 als Grundlage für die gleichzeitige „Zusammenstellung"; eine Vorfassung ist unten S. 207 ff. wiedergegeben.

3. BUCH: DAS ERBE

1. Abschnitt: Die Erbfolge kraft Gesetzes und das Pflichtteilsrecht
   - Stück 1: Die Erbfolge der ehelichen Verwandten
   - Stück 2: Die Erbfolge des Ehegatten
   - Stück 3. Die Erbfolge des natürlichen Kindes
   - Stück 4: Die Erbfolge des Reiches
   - Stück 5: Die Feststellung des Erbteils (Wegfall von Erben, Ausgleichspflicht)
   - Stück 6: Das Pflichtteilsrecht
2. Abschnitt: Die Erbfolge auf Grund letzten Willens
   - Stück 1: Die Errichtung des letzten Willens
     1. Testament
     2. Erbvertrag
     3. Gemeinschaftliches Testament
   - Stück 2: Der Widerruf des letzten Willens
   - Stück 3: Der Inhalt des letzten Willens
   - Stück 4: Die Auslegung des letzten Willens
   - Stück 5: Nichtigkeit und Anfechtbarkeit des letzten Willens
3. Abschnitt: Erbunfähigkeit, Erbunwürdigkeit, Erbverzicht
   - Stück 1: Erbunfähigkeit
   - Stück 2: Erbunwürdigkeit
   - Stück 3: Erbverzicht
4. Abschnitt: Erbe und Vermächtnis
   - Stück 1: Erbe und Ersatzerbe
   - Stück 2: Vor- und Nacherbe
   - Stück 3: Vermächtnis und Auflage
5. Abschnitt: Der Erwerb und die Sicherung der Erbschaft
   - Stück 1: Die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft
   - Stück 2: Die Mitwirkung des Nachlaßgerichts (Eröffnung des letzten Willens, Nachlaßpfleger)
   - Stück 3: Der Testamentsvollstrecker
   - Stück 4: Der Erbschein
   - Stück 5: Der Erbschaftsanspruch
   - Stück 6: Der Erbschaftskauf
6. Abschnitt: Die Erbengemeinschaft
   - Stück 1: Die Verwaltung des Nachlasses
   - Stück 2: Das Vorkaufsrecht der Miterben
   - Stück 3: Der Erbschaftsverwalter
   - Stück 4: Die Erbteilung
7. Abschnitt: Die Haftung für Nachlaßschulden
   - Stück 1: Die beschränkte Haftung
   - Stück 2: Die Errichtung des Nachlaßverzeichnisses
   - Stück 3: Die Verwirkung der Haftungsbeschränkung
   - Stück 4: Nachlaßverwaltung
   - Stück 5: Nachlaßkonkurs und Nachlaßvergleichsverfahren
   - Stück 6: Die Haftung des Vor- und Nacherben
   - Stück 7: Die Haftung der Miterben
   - Stück 8: Die Haftung beim Erbschaftskauf

4. BUCH: VERTRAGS- UND HAFTUNGSORDNUNG (SCHULDRECHT)

1. Teil: Vertrag und Verpflichtung

1. Abschnitt: Der Vertrag
   - Stück 1: Das Zustandekommen des Vertrages
   - Stück 2: Die Form des Vertrages
   - Stück 3: Inhaltsbestimmung des Vertrages, Geschäftsbedingungen
   - Stück 4: Auslegung des Vertrages
   - Stück 5: Bedingung und Befristung
   - Stück 6: Stellvertretung

Stück 7: Zustimmung
Stück 8: Die Geschäfte der Unmündigen, Entmündigten und Geisteskranken
Stück 9: Nichtige Geschäfte
Stück 10: Anfechtbare Geschäfte

2. Abschnitt: Der Inhalt der Verpflichtung
Stück 1: Inhalt der Leistungspflicht
Stück 2: Leistungsort und Leistungszeit
Stück 3: Vertrag zu Gunsten Dritter
Stück 4: Die Sicherung der Verpflichtung
1. Auskunft, Rechenschaft, Vorlage
2. Zurückbehaltungsrecht
3. Sicherheitsleistung
4. Vertragsstrafe
Stück 5: Die Klarstellung der Verpflichtung
1. Anerkenntnis
2. Vergleich

3. Abschnitt: Die Abwicklung und Beendigung der Verpflichtung
Stück 1: Die Erfüllung
Stück 2: Die Hinterlegung
Stück 3: Die Aufrechnung
Stück 4: Der Erlaß
Stück 5: Der Rücktritt
Stück 6: Die Kündigung
Stück 7: Die Verjährung

4. Abschnitt: Der Übergang der Verpflichtung
Stück 1: Übertragung der Forderung
Stück 2: Übernahme der Schuld
Stück 3: Übertragung des gesamten Schuldverhältnisses

5. Abschnitt: Mehrheit von Verpflichteten und Berechtigten
Stück 1: Mehrere Berechtigte
Stück 2: Mehrere Verpflichtete

2. Teil: Die Haftungsordnung

1. Abschnitt: Die Vertragsverletzung
2. Abschnitt: Leistungshindernisse
3. Abschnitt: Die unerlaubte Handlung
4. Abschnitt: Die Gefährdungshaftung
5. Abschnitt: Der Schadenersatz
6. Abschnitt: Die Unterlassungsklage
7. Abschnitt: Ungerechtfertigte Bereicherung
8. Abschnitt: Ungerechtfertigte Führung fremder Angelegenheiten

3. Teil: Die einzelnen Verträge

1. Abschnitt: Veräußerung von Gütern
Stück 1: Der Kauf
Stück 2: Der Tausch
Stück 3: Die Schenkung

2. Abschnitt: Überlassung von Gütern
Stück 1: Die Leihe
Stück 2: Der Lizenzvertrag

3. Abschnitt: Tätigkeit für Andere
Stück 1: Allgemeine Vorschriften
Stück 2: Werkherstellung
Stück 3: Geschäftsbesorgung
Stück 4: Geschäftsvermittlung

Stück 5: Verwahrung
Stück 6: Freie Berufe
Stück 7: Auslobung
Stück 8: Hilfeleistung und Gefälligkeiten

4. Abschnitt: Geld- und Sicherungsverträge
Stück 1: Darlehen
Stück 2: Anweisung
Stück 3: Schuldversprechen
Stück 4: Bürgschaft
Stück 5: Garantievertrag
Stück 6: Leibrente

5. Abschnitt: Die Wertpapiere

5. BUCH: DIE EIGENTUMSORDNUNG

1. Teil: Grundlagen

1. Abschnitt: Eigentum und Besitz
Stück 1: Pflichten und Rechte aus Eigentum
Stück 2: Treuhandeigentum
Stück 3: Miteigentum
Stück 4: Besitz
Stück 5: Bestandteile und Zubehör
Stück 6: Früchte und Erzeugnisse

2. Abschnitt: Ansprüche aus Eigentum und Besitz
Stück 1: Herausgabeansprüche
Stück 2: Unterlassungsansprüche

2. Teil: Das Recht des Bodens

1. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Grundstücksrechte
Stück 1: Grundstücke und Rechte an Grundstücken
Stück 2: Rechtsänderungen an Grundstücken
1. Erwerb von Rechten an Grundstücken
2. Aufhebung und Änderung von Rechten an Grundstücken
Stück 3: Rangordnung der Rechte an Grundstücken
Stück 4: Vormerkung
Stück 5: Unrichtigkeit des Grundbuches
Stück 6: Verkehrsschutz
Stück 7: Verjährung, Ersitzung, Versitzung

2. Abschnitt: Bodeneigentum
Stück 1: Inhalt und Ausübung des Bodeneigentums
1. Umfang des Bodeneigentums
2. Abgrenzung
3. Bauten auf fremdem Boden
4. Ausübung des Bodeneigentums
Stück 2: Begrenzung des Bodeneigentums
1. Störende Einwirkungen
2. Gefährdende Anlagen
3. Überwuchs
4. Durchleitungen
5. Notweg
6. Recht auf Zutritt
Stück 3: Erwerb und Verlust des Bodeneigentums
I. Veräußerung von Boden
1. Form des Grundstückskaufs
2. Auflassung
3. Vorkaufsrecht
4. Wiederverkaufsrecht
II. Sonstige Fälle

3. Abschnitt: Heim- und Nutzungsrechte am Boden
Stück 1: Erbbau- und Erbpachtrecht
Stück 2: Nießbrauch am Boden
Stück 3: Grunddienstbarkeit
Stück 4: Grundlast
Stück 5: Wohnungsrecht und Altenteil
Stück 6: Die Miete
Stück 7: Die Pacht
Stück 8: Die Heimstätte

4. Abschnitt: Grundstückspfandrechte

3. Teil: Fahrnisrecht

1. Abschnitt: Fahrniseigentum
Stück 1: Eigentumsanwartschaft
Stück 2: Übereignung
Stück 3: Erwerb vom Nichtberechtigten
Stück 4: Verarbeitung
Stück 5: Verbindung, Vermischung
Stück 6: Erwerb von Erzeugnissen
Stück 7: Ersitzung
Stück 8: Fund
Stück 9: Aneignung, Schatzerwerb

2. Abschnitt: Nießbrauch
Stück 1: Nießbrauch an Sachen
Stück 2: Nießbrauch an Rechten
Stück 3: Nießbrauch an einem Vermögen

3. Abschnitt: Pfandrecht und Treupfand
Stück 1: Allgemeine Grundsätze
Stück 2: Pfandrecht an Fahrnis
Stück 3: Pfandrecht an Rechten

6. BUCH: DAS RECHT DER VEREINIGUNGEN

1. Abschnitt: Grundsätze
2. Abschnitt: Die Gemeinschaft
3. Abschnitt: Die Gesellschaft
4. Abschnitt: Der Verein
5. Abschnitt: Der Verband
6. Abschnitt: Die Stiftung

Zusammenstellung der bisher formulierten Texte für das Volksgesetzbuch[2]

GRUNDREGELN FÜR DAS VOLKSGESETZBUCH DES GROSSDEUTSCHEN REICHES[3]

Erstes Stück
Grundsätze des volksgenössischen Zusammenlebens

1. Oberstes Gesetz ist das Wohl des deutschen Volkes.

2. Deutsches Blut, deutsche Ehre und Erbgesundheit sind rein zu halten und zu wahren. Sie sind die Grundlagen des deutschen Volksrechts.

3. Die Ehe als Urzelle des völkischen Gemeinschaftslebens steht unter dem besonderen Schutz der Rechtsordnung. Sie soll sich als vollkommene Lebensgemeinschaft der Gatten bewähren und darüber hinaus dem größeren Ziel der Vermehrung und Erhaltung von Art und Rasse dienen.

4. Die Kinder sind das kostbarste Gut der deutschen Volksgemeinschaft, in seiner Jugend erblickt der Staat die Zukunft des deutschen Volkes.

5. Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder im nationalsozialistischen Geiste leiblich und sittlich zum Dienst am Volk zu erziehen. Partei und Staat überwachen die elterliche Gewalt und ergänzen sie mit ihren Zucht- und Erziehungsmitteln.

6. Dem unehelich Geborenen haftet kein Makel an. Ihm stehen gleiche Anwartschaften offen, wie anderen Volksgenossen. Die werdende Mutter hat Anspruch auf Fürsorge und Betreuung. Sie darf um ihrer Schwangerschaft willen keinen Nachteil erleiden.

7. Erste Pflicht jedes Volksgenossen ist, seine sämtlichen Kräfte des Leibes und der Seele im Dienst der Gesamtheit zu Höchstleistungen einzusetzen. Jedem Volksgenossen sind Erwerbs- und Lebensmöglichkeiten nach seiner Leistung sicher zu stellen. Seine Arbeitskraft und sein Werk genießen den Schutz der Gesetze.

8. Das Eigentum wird grundsätzlich anerkannt und genießt Rechtsschutz. Der Eigentümer darf die Sache eigenverantwortlich im Einklang mit den Gemeinschaftsbelangen voll nutzen und im Rahmen ihrer Zweckbestimmung auch darüber verfügen.

9. Das Eigentum am deutschen Boden als dem Blut- und Kraftquell der Volksgemeinschaft begründet erhöhte Pflichten des Grundeigentümers zur sachgetreuen Verwaltung und Nutzung.

10. Das Erbrecht wahrt zum Wohle der Sippe und des Volkes die vom Erblasser erarbeiteten und überkommenen Güter. Verfügungen von Todes wegen genießen Schutz, soweit sie mit diesem Ziele vereinbar sind.

---

[2] Die „Zusammenstellung" vom Mai 1941 trägt den Vermerk „vertraulich" und wurde an die Mitglieder des Hauptausschusses, die Ausschußvorsitzenden und das Reichsjustizministerium versandt.

[3] Die endgültige Fassung der Grundregeln und des Buches I ist 1942 veröffentlicht worden (unten S. 515 ff.). Die hier wiedergegebene Fassung vom Mai 1941 ist im Hauptausschuß und anschließend noch im Ausschuß für Buch I beraten worden.

11. Die Ordnung des Wirtschaftslebens ist wesentliche Voraussetzung eines gemeinschaftsbewußten Zusammenlebens der Volksgenossen. Als Mittel sinnvoller Verteilung der Güter wird der Vertrag anerkannt.

12. Niemand darf sich durch Verträge seiner Ehre und Freiheit berauben. Niemand darf Verträge zur rücksichtslosen Verfolgung eigener Belange mißbrauchen. Schuldner und Gläubiger müssen bei Abschluß eines Vertrages aufeinander gebührend Rücksicht nehmen und haben zur Erreichung des Vertragszweckes gegenseitig vertrauensvoll zusammenzuwirken.

13. Erklärungen und Verträge werden nur soweit anerkannt, als sie mit den Grundsätzen des völkischen Zusammenlebens in Einklang stehen. Verstoßen sie dagegen oder gegen zwingende gesetzliche Einzelvorschriften, so sind sie ungültig. Das gilt auch für Umgehungsversuche. Ob die Ungültigkeit die Nichtigkeit der ganzen Erklärung oder des ganzen Vertrages zur Folge hat, bestimmt der Richter aus dem Zweck des Gesetzes, der Art des Verstoßes und dem Ziel des Vertrages.

14. Jedermann muß sich gefallen lassen, daß seine Erklärungen so gedeutet werden, wie es nach den Umständen des Einzelfalles dem Willen eines redlichen, seiner Verantwortung gegenüber einem Geschäftspartner und der Volksgemeinschaft bewußten Volksgenossen entspricht.

15. Wer eine Verpflichtung übernommen hat, muß seine Ehre darin sehen, sie auch in schwieriger Lage zu erfüllen. Die Vertragstreue ist die Grundlage des Rechtsverkehrs.

16. Jedermann hat sein ganzes Verhalten nach Kräften so einzurichten, daß die grundlose Schädigung anderer Volksgenossen vermieden wird. Er soll einen von ihm angerichteten Schaden – auch wenn er nicht auf Grund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift dafür verantwortlich gemacht werden kann – gleichwohl so weit ersetzen, als die Ablehnung jeglichen Ausgleichs gröblich gegen das gesunde Volksempfinden verstoßen würde.

17. Volksgenossen können sich zur Förderung gemeinsamer, mit der völkischen Arbeits- und Wirtschaftsordnung verträglicher Ziele nach Maßgabe der Gesetze zusammenschließen.

Zweites Stück
Rechtsmißbrauch und Grenzen der Rechtsausübung

18. Jedermann hat in Erfüllung seiner Pflichten und in Ausübung seiner Rechte Treu und Glauben und die guten Sitten (die anerkannten Grundsätze des völkischen Zusammenlebens) zu beachten. Er soll den berechtigten Belangen des am Rechtsverhältnis beteiligten Volksgenossen gebührend Rechnung tragen und überall das Wohl der Gemeinschaft dem eigenen Nutzen voransetzen.

19. Rechtsmißbrauch findet keinen Rechtsschutz. Mißbräuchlich ist jede Rechtsausübung, die gegen Treu und Glauben oder die guten Sitten (die anerkannten Grundsätze des völkischen Zusammenlebens) verstößt.

20. Mißbräuchlich handelt (insbesondere), wer auf der wörtlichen Erfüllung einer sinn- und zwecklos gewordenen Verpflichtung besteht, wer eine Befugnis so spät geltend macht, daß er sich dadurch mit seinem eigenen früheren Verhalten in einen unerträglichen Widerspruch setzt, wer bei der Vollstreckung mit einer Härte vorgeht, die dem gesunden Volksempfinden gröblich widerspricht.

21. Wer einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich abwehrt, handelt in berechtigter Notwehr, wenn er sich dabei keiner Verteidigungsmittel bedient, die außer Verhältnis zu der ihm drohenden Gefahr stehen. Gleiches gilt, wenn jemand einen anderen gegen einen solchen Angriff verteidigt. Überschreitet der Angegriffene die Grenzen zulässiger Verteidigung, ist der Schaden nach Billigkeit zu ersetzen.

22. Rechtswidrig handelt nicht, wer in einem sonstigen Notstand fremde Rechtsgüter beschädigt oder vernichtet, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwehren, wenn der Eingriff zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und die mit ihm verbundene Schädigung nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Nothelfer die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

23. Rechswidrig handelt auch nicht, wer im Notstand eine Sache oder ein sonstiges Rechtsgut, von dem die Gefährdung nicht ausgeht, beschädigt oder vernichtet, wenn die Nothilfehandlung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der drohende Nachteil unverhältnismäßig größer ist als die mit der Nothilfehandlung verbundene Schädigung. Der Geschädigte muß eine zulässige Nothilfehandlung dulden, kann aber Ersatz des ihm zugefügten Schadens verlangen.

Anmerkung

Nachgeprüft soll werden, ob die Sätze 22 u. 23 durch die kürzere Formel ersetzt werden können:

„Wer gezwungen ist, im Notstand fremde Rechtsgüter zu beschädigen oder zu zerstören, hat den Schaden nur soweit zu ersetzen, wie dies zum Ausgleich der Belange der Beteiligten billig ist. Hat er die Gefahr selbst heraufbeschworen, so ist der Schaden voll zu ersetzen."

24. Rechtswidrig handelt nicht, wer ein ihm zustehendes Recht gegen einen Volksgenossen durch Selbsthilfe zu sichern sucht, wenn obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne sofortiges Eingreifen die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Als Selbsthilfehandlung sind zulässig: Wegnahme, Zerstörung oder Beschädigung einer Sache oder Festnahme eines fluchtverdächtigen Verpflichteten oder Brechen des Widerstandes des Verpflichteten gegen eine von ihm zu duldende Handlung.

Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist. Sie muß sich auf vorläufige Sicherungsmaßnahmen beschränken, die unverzüglich in Maßnahmen der staatlichen Rechtspflege überzuleiten sind. Irrige Vornahme einer Selbsthilfehandlung verpflichtet auch bei entschuldbarem Irrtum zu Schadensersatz.

Anmerkung

Auch hier wird folgende kürzere Formel zur Diskussion gestellt:

In berechtigter Selbsthilfe handelt, wer seine Rechte gegen einen anderen zu sichern sucht, weil die Hilfe des Staates nicht rechtzeitig zur Stelle ist.

Soweit es die Gefährdung des Rechtes notwendig macht, darf der Selbsthelfer den Verletzer seines Rechtes festhalten, vorläufig festnehmen, dessen Sachen beschädigen oder zerstören oder seinen Widerstand gegen eine von ihm zu duldende Handlung brechen.

Doch hat der Selbsthelfer sich um sofortige Herbeirufung staatlichen Schutzes zu bemühen und auf bloße Sicherungsmaßnahmen zu beschränken. Irrt er sich in seinem Rechte oder in seiner Berechtigung zur Selbsthilfe, so hat er den Schaden zu ersetzen, auch wenn er daran ohne Schuld ist.

Drittes Stück
Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung

25. Das Volksgesetzbuch findet Anwendung auf alle Angehörigen des Großdeutschen Reiches. Für Reichsangehörige nichtdeutschen Blutes gelten die Bestimmungen nicht, die nach ihrem Zweck nur für Reichsangehörige deutschen Blutes bestimmt sind.

26. Ausländer unterstehen diesem Gesetz nur nach zwischenstaatlichen Grundsätzen. Jedoch ist ein ausländisches Gesetz dann nicht anzuwenden, wenn es dem Zweck eines deutschen Gesetzes oder diesen Grundregeln zuwiderläuft.

27. Der Richter ist nicht an den Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen gebunden, sondern hat stets den die gesetzliche Vorschrift rechtfertigenden Zweck und Zusammenhang zu erforschen und gebührend zu berücksichtigen. Alle Begriffe und Vorschriften sind

so auszulegen und zu handhaben, daß sie einen möglichst hohen tatsächlichen Lebenswert für die deutsche Volksgemeinschaft ergeben.

28. Zur Verwirklichung des Gesetzeszweckes kann der Richter eine Rechtsvorschrift auf ähnliche, gleich zu behandelnde Lebensvorgänge erstrecken (entsprechende Anwendung) oder so einschränken, daß ihre Anwendung auf Lebensvorgänge vermieden wird, die durch sie unangemessen geregelt würden (einschränkende Anwendung).

Kann dem Gesetz oder Gewohnheitsrecht keine Vorschrift zur angemessenen Entscheidung entnommen werden, so ist nach den Gerechtigkeitsgedanken dieser Grundregeln zu entscheiden.

29. Bei der Auslegung von Verträgen hat der Richter den berechtigten Belangen beider Vertragsteile Rechnung zu tragen und Vertragslücken demgemäß zu ergänzen.

Haben sich die allgemeinen Verhältnisse, unter denen ein Vertrag eingegangen worden ist, grundstürzend geändert, so kann der Richter den Vertrag den veränderten Verhältnissen anpassen oder die Bindung an den Vertrag aufheben, wenn dem einen Teil die Bindung nicht mehr zugemutet werden kann.

30. Bei jeder Anwendung und Weiterbildung des volksgenössischen Rechts entscheidet der Richter in voller Unabhängigkeit, nur den Vorschriften des Gesetzes und Gewohnheitsrechts unterworfen. Höchstes Ziel ist das Wohl der deutschen Volksgemeinschaft als der blutmäßigen Verbundenheit rassisch reiner, ehrenhafter deutscher Männer und Frauen.

1. BUCH: DER VOLKSGENOSSE

Erster Abschnitt: Die Persönlichkeit des Volksgenossen

§ 1 Die Eingliederung in die Volksgemeinschaft

Die Volksgemeinschaft erwartet von jedem Volksgenossen, daß er seine besten Kräfte zum Wohle der Gesamtheit einsetzt. Dafür sichert sie ihm seine volksgenössische Rechtsstellung als Ausdruck seiner Persönlichkeit und seiner Verantwortung. Sie bietet ihm Schutz gegen Verletzung von Leben, Leib, Gesundheit und Freiheit, sowie gegen Beeinträchtigung seines Wirkens, insbesondere seiner Ehre, seiner Arbeitskraft und seiner Stellung im Wirtschaftsleben.

Stück 1: Ehre und Arbeitskraft

§ 2 Ehrenkränkung

Wer an seiner Ehre gekränkt wird, kann Genugtuung verlangen.

§ 3 Spruch des Richters

Der Richter bestimmt die Art der Genugtuung.

Er kann die Rechtswidrigkeit, erforderlichenfalls die Grundlosigkeit der Ehrenkränkung feststellen und dem Beleidigten die Veröffentlichung des Urteils gestatten.

Bei Gefahr der Wiederholung legt er dem Verletzer die Unterlassung künftiger Kränkungen auf.

Wenn der Verletzer schuldhaft gehandelt hat und ein Schaden entstanden ist, ordnet der Richter Schadensersatz an.

Bei einer schweren Ehrenkränkung kann der Richter dem Verletzer (außerdem?) eine Geldbuße auferlegen. Er bestimmt dabei, ob die Buße für einen gemeinnützigen Zweck verwendet oder an den Verletzten gezahlt werden soll.

§ 4 Unwahre Behauptungen

Wenn über einen Volksgenossen Ehrenrühriges behauptet worden ist und die Wahrheit der Behauptung nicht erwiesen wird, spricht der Richter die Grundlosigkeit der Behauptung im Urteil aus.

Der Verbreiter der Behauptung ist in diesem Fall zum Schadensersatz und nach Ermessen des Richters zur Geldbuße verpflichtet, wenn er nicht nachweisen kann, daß ihn kein Verschulden trifft.

§ 5 Bloßstellung

Ohne Rücksicht auf Wahrheit oder Unwahrheit ist zum Schadensersatz verpflichtet, wer herabsetzende Tatsachen ohne berechtigten Anlaß an die Öffentlichkeit gezerrt oder durch die Art der Verbreitung den Angegriffenen in einer das gesunde Volksempfinden verletzenden Weise bloßgestellt hat. Bei Wiederholungsgefahr ist er zur Unterlassung zu verurteilen.

§ 6 Berechtigte Belange des Angreifers

Hat der Angreifer in Wahrung berechtigter Belange gehandelt, so muß der Angegriffene die Unwahrheit der Behauptungen beweisen. Zur Geltendmachung eines Anspruchs auf Schadensersatz oder auf Geldbuße muß er außerdem dartun, daß der Angreifer durch die

leichtfertige Art seines Vorgehens oder eine besonders kränkende Form seiner Äußerung die von ihm verfolgten Belange unangemessen wahrgenommen hat.

Dies gilt auch bei leichtfertigen und ehrenrührigen Eingaben an Behörden oder andere Dienststellen.

§ 7 Berufliche Ehre

Wird die Berufsehre eines Volksgenossen angegriffen, so steht neben dem Schutz der staatlichen Gerichtsbarkeit der besondere Schutz, der den berufsständischen Verbänden anvertraut ist.

§ 8 Schutz der Arbeitskraft

Wer in der schutzwürdigen Betätigung seiner Arbeitskraft oder der Verwertung seiner Arbeitsergebnisse gestört und dadurch in seinem Erwerb oder Fortkommen benachteiligt wird, kann vom Störer Beseitigung der Störung und bei Verschulden auch Schadensersatz verlangen. Bei drohender Wiederholung kann er auch auf Unterlassung klagen.

§ 9 Schutz der Unternehmerstellung

Ein Unternehmer genießt den gleichen Schutz, wenn er durch unzulässigen Wettbewerb oder durch einen sonstigen unberechtigten Angriff in seiner Unternehmerstellung beeinträchtigt wird.

§ 10 Schutz der Kreditwürdigkeit

Wer in seinem Kredit dadurch gefährdet oder geschädigt wird, daß ein anderer über ihn nicht erweislich wahre, nachteilige Tatsachen behauptet oder verbreitet, kann gegen diesen die gleichen Ansprüche wie im Falle des § 4 erheben.

§ 11 Schutz des Geistesgutes

Das Recht an Patenten, an Werken des Schrifttums und der Kunst richtet sich nach Sondergesetzen.

Stück 2: Name und Bild

§ 12 Namensführung

Jeder Volksgenosse führt Familiennamen und Vornamen. Welcher Name einem Volksgenossen zukommt, richtet sich nach den Vorschriften des Familienrechts.

Familienname und Vorname können auf Antrag durch die zuständige Behörde geändert werden. Das Nähere bestimmt das RGes. vom 5. Jan. 1938.

§ 13 Namensunsicherheit

Bestehen begründete Zweifel, welcher Name einem Volksgenossen zukommt, so kann der RMdI den Namen auf Antrag eines Beteiligten oder von Amtswegen mit allgemein verbindlicher Wirkung feststellen.

Hängt die Entscheidung von einer familienrechtlichen Vorfrage ab, über die Zweifel bestehen, so ist vorab über diese Frage eine Entscheidung des zuständigen Gerichts herbeizuführen.

Auch im übrigen kann der RMdI einen Antragsteller auf den Rechtsweg verweisen.

§ 14 Namensbestreitung und Namensanmaßung

Wird ein Volksgenosse dadurch beeinträchtigt, daß ein anderer ihm das Recht zur Namensführung bestreitet oder unbefugt den gleichen Namen führt oder in einzelnen Beziehungen benutzt, so kann der Beeinträchtigte auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens des Namensrechts klagen.

Er kann außerdem verlangen, daß eine noch fortbestehende Beeinträchtigung beseitigt wird und bei Gefahr weiterer Störungen auch auf Unterlassung klagen. Ist ihm durch Verschulden des anderen ein Schade entstanden, so hat er Anspruch auf Ersatz.

§ 15 Auftauchende Zweifel über den zustehenden Namen während des Namensprozesses

Ergeben sich in einem Rechtsstreit nach § 14 begründete Zweifel, welcher Name einem Volksgenossen zukommt, so ist das Verfahren auszusetzen, bis der RMdI nach § 13 entschieden oder die Sache in den Rechtsweg verwiesen hat.

Ergeben sich die Zweifel aus einer familienrechtlichen Vorfrage, die nach § 13 Abs. 2 von dem zuständigen Gericht zu entscheiden ist, so darf das Urteil nur nach oder gleichzeitig mit der richterlichen Entscheidung über diese Vorfrage erlassen werden.

§ 16 Verwechselungsgefahr

Hat ein Volksgenosse seinem Namen auf bestimmten Lebensgebieten, z. B. als Schriftsteller oder Künstler, besondere Geltung verschafft, so kann er sich dagegen wehren, daß ein anderer, der den gleichen Namen trägt, sich seines Namens auf jenen Lebensgebieten mißbräuchlich in der Art bedient, daß Verwechslungsgefahr entsteht. Er kann verlangen, daß der andere seinem Namen ein Unterscheidungsmerkmal beifügt, das die Verwechselungsgefahr beseitigt.

Ist ihm durch das Verschulden des anderen ein Schade entstanden, so hat er Anspruch auf Ersatz.

§ 17 Decknamen

Selbstgewählte Decknamen genießen einen entsprechenden Schutz, soweit sie in weiteren Kreisen Geltung erlangt haben. Das gleiche gilt von schlagwortartigen, der namentlichen Kennzeichnung dienenden Abkürzungen.

§ 18 Wappen

Wappen genießen namensrechtlichen Schutz, soweit sie für die beteiligte Familie oder Sippe einen besonderen geschichtlichen Wert erlangt haben, oder im Verkehr fest eingebürgert sind.

§ 19 Schutz des Bildes

Jeder Volksgenosse kann sich dagegen wehren, daß ohne seine Erlaubnis sein Bild in die Öffentlichkeit gebracht oder seine Person auf der Bühne oder im Film als Figur benützt wird. Er kann Entfernung des Bildes aus der Öffentlichkeit, Unterlassung weiterer Eingriffe, Schadensersatz wegen etwaiger Vermögensschädigung und in besonders schwerwiegenden Fällen Genugtuung durch Geldbuße verlangen.

§ 20 Über den Tod hinaus

Nach seinem Tod bedarf es 10 Jahre lang der Erlaubnis seiner nächsten Angehörigen. Das sind sein überlebender Ehegatte und seine Kinder, bei deren Fehlen seine Eltern.

§ 21 Freigabe des Bildes

Das Bild kann ohne Erlaubnis des Dargestellten oder seiner Angehörigen benützt oder die Persönlichkeit anderweit dargestellt werden:

1. wenn dies im Rahmen der Zeitgeschichte geschieht,
2. wenn ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft es rechtfertigt,
3. wenn es zum Zwecke der Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit notwendig ist,
4. wenn die Verwendung so geringfügig ist, daß das Verbot als übertrieben erscheint, z. B. bei bloßer Verwendung als Beiwerk einer dargestellten Landschaft.

Die Ausnahmen der Ziffern 1–4 gelten nicht, wenn ein wichtiges schutzwürdiges Interesse des Dargestellten oder seiner Angehörigen entgegensteht.

§ 22 Private Lebensführung

Wird das berechtigte Interesse eines Volksgenossen am Schutz seiner privaten Lebensführung dadurch verletzt, daß ein Unberufener Tatsachen seines Privatlebens an die Öffentlichkeit bringt, so kann der Betroffene auf Unterlassung und bei Verschulden auf

Schadenersatz klagen. Das gleiche gilt bei unbefugter Veröffentlichung von Briefen und ähnlichen Schriftstücken.

Der Volksgenosse kann sich auch dagegen wehren, daß er in seiner privaten Lebensführung durch Aufnahme von Abbildungen, Nachspüren durch Beobachter und dergleichen behelligt wird, falls diese Mittel nicht durch den verfolgten Zweck gerechtfertigt erscheinen.

Zweiter Abschnitt: Mündigkeit und Altersstufen

Stück 1: Die Altersstufen

§ 23 Geburt

Mit der Geburt tritt das Kind in den Kreis des volkgenössischen Rechts und nimmt am Schutz der Persönlichkeit teil.

Schon das Kind im Mutterleib kann erben sowie Schenkungen und andere Zuwendungen erwerben unter dem Vorbehalt, daß es lebend zur Welt kommt. Zur Wahrung seiner Rechte sind die Eltern berufen. Wenn ihnen die elterliche Schutzgewalt nicht zusteht, kann dem Kind im Mutterleib hierfür ein Pfleger bestellt werden.

§ 24 Mündigkeit

Nach dem Grad seiner Reife wächst der Volksgenosse in Pflichten und Rechte hinein. Die volle Mündigkeit erreicht er mit dem vollendeten 21. Lebensjahr.

Bis dahin steht er unter elterlicher oder vormundschaftlicher Schutzgewalt. Der Vater oder die Mutter oder der Vormund können als gesetzlicher Vertreter für das Kind handeln.

§ 25 Unmündigkeit

Unmüdig ist das Kleinkind bis zum Eintritt in die Schule, längstens bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres. Während der Unmündigkeit ist es für die Folgen seines Tuns nicht verantwortlich. Es kann keine gültigen Geschäfte abschließen; übliche Geschenke kann es jedoch annehmen.

§ 26 Beschränkte Mündigkeit

Beschränkt mündig ist der junge Volksgenosse vom Schuleintritt an bis zum vollendeten 21. Lebensjahr oder bis zur früheren Mündigsprechung. Solange bedarf er grundsätzlich zu allen Rechtsgeschäften, abgesehen von der Annahme üblicher Geschenke, der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

§ 27 Alltägliche Kleingeschäfte. Erfüllung mit überlassenen Mitteln

Doch kann der junge Volksgenosse alltägliche, seinem Alter und seiner Stellung entsprechende Geschäfte auch ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters gültig vornehmen, wenn der Vertragsgegner mit der Zustimmung rechnen konnte; er kann z. B. als Schulkind Bücher und Hefte kaufen, als Arbeiter Handwerkszeug u. dergl.

Auch sonstige Verträge kann er selbständig abschließen, sofern er die von ihm versprochene Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm von seinem gesetzlichen Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung überlassen sind oder über die er nach § 31 selbständig verfügen kann. Dann ist der Vertrag als von Anfang an wirksam anzusehen.

§ 28 Eintritt ins Arbeitsleben

Wenn ein junger Volksgenosse nach Beendigung der Volksschulpflicht mit Ermächtigung seines gesetzlichen Vertreters in ein Arbeitsverhältnis eingetreten ist, erweitert sich seine Selbständigkeit. Er kann dann allein alle Rechtshandlungen vornehmen, die das Begründen, den Inhalt und das Beendigen von Arbeitsverhältnissen der gestatteten Art betreffen. Ausgeschlossen sind Verträge, zu denen ein Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf.

Die Ermächtigung kann von dem Vertreter zurückgenommen oder eingeschränkt werden.

Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die Ermächtigung, wenn sie von ihm verweigert wird, auf Antrag des Minderjährigen durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Das Vormundschaftsgericht hat die Ermächtigung zu ersetzen, wenn sie im Interesse des Mündels liegt.

§ 29 Lehr- und Anlernverhältnis

Diese besondere Selbständigkeit gilt nicht für junge Volksgenossen unter 18 Jahren in Lehr- und Anlernverhältnissen; hier ist daher die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters in jedem Einzelfall (§ 25) erforderlich.

Zur Entgegennahme der Erziehungsbeihilfe kann der Beschränktmündige bis auf Widerruf allgemein ermächtigt werden.

§ 30 Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts

Steht der junge Volksgenosse unter Vormundschaft und handelt es sich um ein Arbeits-, Lehr- oder Anlernverhältnis von längerer Dauer als einem Jahr, so muß der Vormund für seine Ermächtigung (§ 28) die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts einholen.

§ 31 Verfügung über den Lohn

Hat der junge Volksgenosse das 18. Lebensjahr vollendet, so kann er auch selbständig über seinen ausgezahlten Lohn verfügen, wenn er mit Ermächtigung des gesetzlichen Vertreters in das Arbeitsverhältnis eingetreten ist (§ 28).

Der gesetzliche Vertreter kann ihm für die Zukunft solche Verfügungen untersagen und an seine Zustimmung binden. Der junge Volksgenosse kann dagegen beim Vormundschaftsgericht Einspruch erheben.

§ 32 Berufswechsel

Will der junge Volksgenosse nach Vollendung des 18. Lebensjahres zu einem anderen Beruf übergehen und verweigert der gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung, so kann der junge Volksgenosse eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts herbeiführen.

Anmerkung

Die Herabsetzung auf das 14. Lebensjahr soll nochmals geprüft werden.

§ 33 Selbständiges Unternehmen

Ein junger Volksgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und ein Unternehmen selbständig betreiben will, kann dazu von seinem gesetzlichen Vertreter mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichts ermächtigt werden. Er kann dann alle Rechtshandlungen allein vornehmen, die der Betrieb dieses Unternehmens mit sich bringt.

Ausgenommen sind Rechtshandlungen, zu denen ein Vormund selbst der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedürfte.

Die Ermächtigung kann von dem gesetzlichen Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zurückgenommen werden.

Stück 2: Mündigsprechung und Teilmündigkeit

§ 34 Mündigsprechung

Ein junger Volksgenosse, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, und für einen vollen Wirkungskreis in der Volksgemeinschaft reif erscheint, kann vom Richter mündig gesprochen werden, wenn die Erfüllung der ihm in Familie und Volksgemeinschaft gestellten Aufgaben durch diese Maßnahme gefördert wird.

Durch die Mündigsprechung erlangt er die Stellung eines Mündigen mit Ausnahme der Ehemündigkeit.

Die Verfahrensordnung bestimmt, wer den Antrag auf Mündigsprechung stellen kann, und regelt das Mündigsprechungsverfahren.